

Wiener Stadt-Bibliothek.

2968

B



Keinliche Landtgerichts  
Ordnung.







Der Römischen Kayserlichen/  
auch zu Hungarn vnd Böhaimb /rc.  
Königlichen Majestät

**F**ERDINANDI

Des Dritten / rc.ertz Hertzogens zu  
Oesterreich: Unsers allergnädigsten Herrn.

Neue peinliche Landgerichts=  
Ordnung in Oesterreich vnter der Enns.  
Erster: vnd Vnderter Theil.



\*\*\*\*\*

Gedruckt zu Wienn / bey Johann Jacob Kürner.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

ERDIAVANDI

Faint, illegible text below the name, possibly bleed-through.

Faint, illegible text below the name, possibly bleed-through.

Faint, illegible text below the name, possibly bleed-through.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.





**S** **F** **R** **V**erdinand

der Dritte / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / Mehrere des Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn vnd Böhaimb / König / 2c. Erß Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / in ober: vnd nider Schlesien / Marggrave zu Mähren / in ober: vnd nider Lauffnis / Graf zu Habsburg / Tyrol vnd Groß / 2c. Bekennen / vnd thuen kundt Allermänniglich für Vns / Vnsere Erben vnd nachkommend: regierende Landts Fürsten dieses Erß Herzogthums Oesterreich vnter der Enns. Demnach Vns die getrew: gehorsambste Landtstände gemeltes Vnsers Erß Herzogthums Oesterreich vnter der Enns / eine Landtgerichts Ordnung so von Vnsern hierzue deputierten Rätthen vnd Commissarien in beyseyn der drey obern Ständten gebollmächtigten Ausschüssen auffgesetzt / vnd von Vnsrer R. De: Regierung durchsehen worden / fürgebracht / vnd dieselbe gnädigst zubestättigen / vnd zu Männiglichs wissen öffentlich außgehen zulassen / gebetten.

Als haben Wir dieselbe gnädigst ersehen / in nachfolgender Form mit zeitigem Rath / rechten wissen auß Landts=



Landts Fürstlicher Macht vnd Vollkommenheit auff  
 Unser vnd Unserer Erben Wolgefallen / gnädiglich be-  
 williget / verbessert / erleutert vnd bestättet.

Bewilligen / verbessern / erleutern vnd bestätten die  
 auch hiemit wissentlich / in maß / weise / vnd gestalt / wie  
 die von Articul zu Articul hernach folget.

Befehlen aber darbey allen vnd jeden ernstlich / vnd  
 wollen / daß sie in allen peinlichen Erkantnissen sicher  
 gehen / vnd der Sachen weder zu wenig / noch zuvil thuen /  
 noch auch sich ainiger widerrechtlichen Schärpff / oder  
 Gütigkeit anmassen / sondern mit wolbewogenem Rath /  
 vnd absonderlichem bedacht solcher gestalt verfahren /  
 vnd vrthailen / wie es die Umständt der That / vnd dise  
 Unser peinliche Landtgerichts Ordnung an die Hand  
 gibt / vnd außweist.

Vnd damit hierinnen im ganzen Landt ein durch-  
 gehent: gleichs Recht seye / auch nit ain : oder das an-  
 dere Landtgericht eigene der Rechten zuwider lauffende  
 gewonheiten mache / oder den solcher gestalt gemachten  
 nachfolge / vnd also vilmahl vnschuldiges Bluet vergies-  
 se / oder den Schuldigen auß ainfalt / oder gefährlicher  
 weiß vngestraffter hingehen lasse / so beedes wider Got-  
 tes Gebott lauffen.

Als haben wir alle diser Unserer peinlichen Land-  
 gerichtts Ordnung zuwider lauffende Gebräuch / herkom-  
 men vnd Gewonheiten allerdings auffhoben wollen :  
 Vnd verbietten darbey Männiglich / vor sich selbst kein  
 andere Ordnung / als was etwo zu besserer vollziehung  
 diser Unserer Ordnung beschehen möchte / zumachen /  
 son-



sondern in allweg dem jenigen / so hernach folgt / oder was Wir sonsten in ainem / oder andern vorkommenden fall gebietten möchten / nachzuleben.

Insonderheit aber / sollen die Landgerichter zu verwaltung der peinlichen Sachen guete verständige Leut / benebens ordentliche Gerichts Bücher / warein alles vnd jedes auffgeschriben werden / vnd zu künfftiger nachrichtung beysamen verbleiben möge / halten / auch mit nothwendigen Gerichtsdienern vnd Gefängnussen versehen seyn / damit in gählingen Zuefällen kein mangel erscheine / vnd die bösen Leuth wegen übel bestellten Landtgerichts nit entrinnen.

Sie sollen auch hierinnen schleinig verfahren / vnd die arme Leut auch nit ainen Tag vergeblich / vnd ohne wichtige Vrsach in den Gefängnussen ligen vnd leyden lassen.

Vnd in Summa alles das jenige thuen / was zu befürderung der Gott liebenden Gerechtigkeit / Schutz der Frommen / Straff der Bösen / erhaltung gueter Mannszucht / vnd endlicher aufkreuttung alles Vbels geraichen mag.





**Titulaller in der N: Ge: Landtgerichts Ordnung  
begriffenen Articulen.**

Articul.	Blat.
1. Von dem Landtgericht ins gemain.	1.
2. Von Landtgerichtsmässigen Fällen.	1.
3. Von Kirchtag Schuet: vnd Panthandungen.	2.
4. Von einziehung der offenen Thäter.	3.
5. Von einziehung der Thäter / die nit auff offener That ergriffen worden.	3.
6. Von schiebung der Thäter.	5.
7. Von der Thäter bey sich habenden Guet / vnd derselben liferung.	5.
8. Von erkündigung der Thäter.	6.
9. Von ordentlicher Klag.	6.
10. Von des Klägers Caution, oder versicherung.	7.
11. Von des Beklagten verantwortung.	6.
12. Von dem beweisthumb.	8.
13. Wann der Kläger von der Klag abstehen will.	9.
14. Etliche Regeln / welche bey der beweisung in peinlichen Sachen in acht zu nehmen.	9.
15. Von halben beweisthumb.	10.
16. Von verhörung der Zeugen.	11.
17. Von schriftlichen beweiß.	11.
18. Von der Erkennuß über aufgeführten Process.	11.
19. Von Purgation, oder Entschuldigung der That.	12.
20. Von Advocaten.	14.
21. Von Denunciation.	14.
22. Von der Inquisition, oder Nachforschung.	15.
23. Von denen gemainen anzaigungen zu der Inquisition.	17.
24. Von der Nachforschung / ob die That würcklich beschehen seye / vnd sich in Warheit also befinde?	18.
25. Von beschawen.	19.
26. Von der gefänglichen einziehung nach der Inquisition.	19.
27. Von der Gefängnuß.	20.
28. Von sichern Glaidt.	21.
29. Was nach der verhaftung zuthuen.	22.
30. Von des Beklagten Caution, oder versicherung.	22.
31. Von Caution für Gewalt / zu latein de non offendendo genant.	23.
	32. Von



Articul.	Blat.
32. Von der gütigen Befragung vnd Fragslucken.	23.
33. Was zuthuen / wann der Thäter laugnet.	26.
34. Wann der Gefangene die anzaigungen in Schrifften zuhaben begehrt.	27.
35. Von genuegsamen Ursach: vnd anzaigungen / zur peinlichen Frag.	27.
36. Von der confrontation, oder Gegenstellung.	30.
37. Von der peinlichen Frag.	31.
38. Welche Personen mit an die strenge Frag gelegt werden können.	33.
39. Wie oft die Tortur zugebrauchen.	34.
40. Von bestättigung der Bekantnuß nach der Pein.	35.
41. Von besetzung des vnpartheyischen Gedings.	36.
42. Von dem Vrtl.	39.
43. Von verfähung der Missethat.	40.
44. Von denen Vmbständen/ welche ein Straff mildern.	42.
45. Von denen Vmbständen/ so die Straff schwärer machen.	44.
46. Wie sich in dem Vrtl zuverhalten / wann einer vnterschiedliche Vbelthaten begangen hat.	45.
47. Von verfassung der Vrtl.	46.
48. Von den LebensStraffen.	40.
49. Vrtl in LeibsStraffen.	50.
50. Von der Appellation.	52.
51. Von vollziehung der Vrtl.	52.
52. Von extra ordinari vnd willkürlichen Straffen.	54.
53. Von Begnadungen.	56.
54. Von Landgerichts Vnkosten vnd Aung.	57.
55. Von der Vbelthäter verlassenen Guet.	58.
56. Von Vrspheden.	59.
57. Vom Scharffrichter.	60.
58. Von dem Hochgerichte / oder Galgen / vnd dessen erhöbung.	61.
59. Von der Gottslästerung.	62.
60. Von der Zauberey.	67.
61. Von dem Laster der belaytigten Majestät/ Rebellion: Conspiration, Landts Berrätherey / vnd LandtsFrid: oder Glaidtbruch.	71.
62. Vom Todtschlag / Verwunde: vnd andern thätlichen Handlungen.	72.
63. Von der Nothwöhr.	77.
64. Von dem Todtschlag / so von villen begangen wirdt.	83.
65. Von Batter: Kinder vnd der Eheleuth Mordt.	84.
66. Von dem Kinder verthuen.	86.
67. Von denen / so ihr Leibsfrucht mit fleiß abtreiben.	90.
68. Von hinweglegung der Kinder.	93.
69. Von der selbst aignen Entleibung.	95.
70. Von denen / welche zur Mordthat andere bestellen / oder sich bestellen lassen / ins gemain Assassinium genant.	98.
71. Von Meichel: vnd StrassenMordt.	102.
72. Von denen/ so mit Giffte vergeben.	104.



Articul.	Blat.
73. Unkeuschheit wider die Natur / oder Sodomia.	107.
74. Von der Bluetschandt.	110.
75. Von der Nothzucht.	112.
76. Von dem Ehebruch.	115.
77. Von zweysfacher Ehe / zu latein Bigamia genant.	119.
78. Von gewaltthätiger entführung der Jungfrawen vnd Eheweiber.	122.
79. Von hämblichen Ehebered ; vnd entführung der Töchter / ohne vorwissen der Eltern / oder Gerhaben.	125.
80. Von der Kupplerey.	127.
81. Von gemainen Huererey : vnd andern vnzimlichen Beywohnungen.	130.
82. Von der Bluetschandt / Nothzucht / Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden / so sich zwischen Christen vnd Juden / Türcken / oder andern Vnglaubigen zuetragen.	130.
83. Von den Mordbrennern.	132.
84. Vom Diebstall.	135.
85. Von dem Kirchen Diebstall.	139.
86. Von Strassenrauberey.	143.
87. Von Münzfälschern.	146.
88. Von denen / so falsche Sigel / Brieff / vnd dergleichen machen.	149.
89. Von denen / welche Waag / Gewicht / Eln / Maas / Kauffmanns Waaren / vnd andere Sachen verfälschen.	151.
90. Von verrückung der March / zu latein de termino moto.	152.
91. Von dem Main Ayd.	152.
92. Straff deren / so geschworne Brphede brechen.	154.
93. Straff der innigen / so Schmachkarten wider andere machen / vnd außbrauten.	154.
94. Von dem sonders hinterlistigen / fortshafften Betrug / welchen auch ein verständiger nit wol fürsichen / oder verhüten kan / zu latein Stellionatus genant.	156.
95. Von Leuth auffangern / vnd latein Plagiarijs.	157.
96. Von denen / die auß der Gefängnuß vnd Eysen brechen / oder entlauffen.	157.
97. Von dem Huetsstock / vnd Gerichts Dienern / welche die Gefangene außlassen.	158.
98. Was einem Landtgericht / zur Zeit eines grassierenden Vbels / als da die Zigeuner / Brenner / oder andere schädliche Leuth / im Landt vermerckt werden / zuthuen seye.	159.
99. Wie es mit denen Lastern / so allhie nit ordentlich außgeführt / solle gehalten werden.	160.
100. Beschluß diser peinlichen Landtgerichts Ordnung.	160.



# Erster Theil/

Der peinlichen Landtgerichts Ordnung  
des Erzherzogthums Oesterreich un-  
ter der Enns.

Von dem Landtgericht/ vnd wie  
man in peinlichen Malefiz Sachen ins gemain  
verfahren soll.

## Der Erste Articul.

Von dem Landtgericht ins gemain.

**I**n Landtgericht ist das Recht vnd Macht  
in denen peinlichen Sachen / über Leib vnd Bluet der  
Menschen zurichten. Vnd zu solchem end kan ein jed/  
wederer Landgerichts Herr/ auff Unserer Macht/ in sei-  
nem Landgerichts Bezürk/ Stöckholz (so man vor  
diesem Kreuz genant / dergleichen aber hinfüro nicht  
mehr in gestalt eines Kreuzes auffgerichtet werden sollen: ) Pranger vnd  
Galgen an gezimmenden Dyrhen/ jedoch auff seinen Grundt vnd Boden  
(er wäre dann von alters hero befrenet vnd berichtigt: dergleichen auff ei-  
nen frembden Grundt zusehen) haben: vnd erhöben/ auch in denen peini-  
lichen Sachen denen Vbelthätern nachstellen: ihnen nachforschen: sie er-  
greiffen: gefänglich einziehen: gut: vnd wo es vonnöthen/ peinlich fra-  
gen/ in solchen Sachen vrtheilen/ vnd die volziehung der Vrthl verord-  
nen/ alles auff maß vnd weiß/ wie hernach folget.

## Der Anderte Articul.

Von Landtgerichtsmässigen Fällen.

**M**it man aber der Landtgerichtsmässigen Fall  
halber nicht anstehe/ haben Wir dieselben nachfolgens im An-  
derten Theil diser Unserer Landgerichts Ordnung meisten theils  
aufgeworffen: Wollen aber auch all die jenigen/ so denselben ungefäh-  
lich gleich/ vnd sonst für peinlich zuhalten/ darunter verstanden haben.



Erster Thail/ der  
Der Dritte Articul.

Von Kirchtagbehuet: vnd  
Panthandungen.

**N**ach dem/ wegen der Wändel vnd Straffen/ so bey denen Kirchtagbehueten vnd Panthandungen vorkommen/ zwischen denen Landtgerichts: Dorff: vnd Grund Herin vnterschiedliche Strittigkeiten vorkommen: Als lassen Wir es zur nachrichtung bey der vorigen Landtgerichts Ordnung verbleiben/ Das nemblich derjenige / er sey Landtgerichts: oder Dorff Herz / welcher die Kirchtagbehuet im Pan: oder andern Dörffern hat / die Zeit desselbigen Kirchtags zu wandlen habe/ wie eines jeden altes herkommen mit sich bringt.

§ 1. Doch was Malefiz: vnd Landtgerichts Händl seynd/ die gehühren allein dem Landtgericht/ diser Unserer Ordnung nach/ abzuhandlen: sonsten ausserehalb der Kirchtagbehuet / sollen die Wändel zusehen vnd folgen einem jeden/ der die von alters gehabt hat/ vnd wie herkommen ist doch das dieselben nach gestalt der That/ auff genuegsame verhör vnd erkundigung/ zimlich getrewlich/ vnd nach Ehrbarkeit auffgesetzt vnd genommen / auch des Verbrechers Herin/ oder dessen Beambten zu solcher verhör vnd erkundigung verkündt werde/ der mag darben erscheinen/ vnd solche Straff anhören.

§ 2. Desgleichen soll es in den Panthandungen mit denen Wändeln/ nach gestalt vnd herkommen einer jeden That/ ehrbarlich/ getrewlich vnd zimlich gehalten / vnd wider Billigkeit niemandt beschwärdt werden: Wie Wir dann auch die/ in etlichen alten Panbüchern befindlich/ vnvernünftig vnd wider alle Recht lauffende Wändel vnd Straffen: als das einer / welcher haimblich vor einem Haus loset/ ohne Bestraffung todt geschossen oder gestochen: Item das einem wegen eines abgehackten fruchtubahren Baums die Handt abgehawt werden solle/ vnd andere dergleichen vnrechtmäßige Wändel vnd Straffen/ hiemit gänzlich auffgehbt haben wollen.

§ 3. Aber in andern bey Kirchtagbehuet vnd Panthandung vorkommenden Fällen vnd Verbrechen / so nicht Malefizisch / soll kein Landtgerichts Herz eingreifen/ noch zuhandlen Macht haben: Vnd da Er sich dessen vnterstunde/ wurde Er von Vns nicht allein wie sichs gebürt/ gestrafft/



straffe / sondern auch in den Gewalt vnd abtrag der Schäden so darauß entstanden / erkannt werden.

### Der Vierdte Articul.

#### Von einziehung der offener Thäter.

**W** Ann nun ein Missethäter / er sey angesessen oder nit / gleich also bald in öffentlicher wahren That ergriffen wirdt / kan vnd soll ihne der Landtgerichts Herz gefänglich einziehen / vnd wegführen / jedoch hernach des Gefangenen Grund : Dorff oder Vogt Herz mit überschreibung der Ursachen dessen fürderlichst erindern.

§ 1. Wann aber der Grund : Dorff : oder Vogt Herz den Thäter ehunder auff seinen Grundt erfahren oder bekommen kan / soll er ihn also bald gefangen nehmen / doch hernach dem Landtgerichte solches ankündten / vnd längst inner Drey Tagen mit allen habenden anzaigungen lifern / an Ort vnd Endt / wie es zwischen beeden thailen sonst herkommen ist.

§ 2. Oder da man der liferung halber / wo / oder wie dieselbe beschehen solle / strittig wäre : soll man gleichwol den Thäter mit vorbehalt eines jedweden habenden Rechtens in das Landtgericht lifern / vnd hernacher die Strittigkeit gehöriger Orthen ausführen.

§ 3. Warben Wir den widerrechtlichen Mißbrauch / da man an etlichen Orthen / wann man mit dem Landtgericht strittig ist / die Malefiz Personen mit einem Faden oder Strohalme anbindet / vnd wann ihn der Landtgerichts Herz nit gleich übernimmt / lauffen lasset / vnd alle andere dergleichen Vnordnungen / bey Vnserer Straff vnd Vngnadt aller Orthen gänzlich auffgehört haben wollen.

§ 4. Betreffent aber Vnser LandtLeuth / wann sich dieselben in Malefizsachen vergriffen / vnd in offenbahrer wahrer That betreten werden / wollen Wir / das es mit ihnen nach aufweisung des von Vns ihnen / vnterm dato Presburg den Dritten Decembris, Anno Sechzen hundert Siben vnd Drenssig erhalten Criminal Privilegij, gehalten werde.

### Der Fünffte Articul.

#### Von einziehung der Thäter / die nit auff offener That ergriffen werden.



**A**hingegen / wo der Thäter nit auff offener Thät betreten wirdt / sondern vnter des Grundt Herzn Tachtropfen / oder in einem Closter / Schloß / Freyhoff / oder an einem andern von dem Landtgericht befreyten Orth sich befindet / kan der Landtgerichts Herz ohne des Herzn bewilligung auff ihne nit greiffen / weniger dafelbst einfallen / sondern wann der Thäter angefessen / oder eines angefessenen Kindt oder Dienstbott ist / soll er die Thät vnd deren anzeigungen dem Dorff: Grundt: oder Vogt Herzn vortragen / vnd hierüber die stellung begehren / welches dann auch der vnangefessenen halber / wann sie nit in offenem Landtgericht / sondern vnter dem Tachtropfen oder an vorermeldt: befreyten Orthten / anzutreffen / also zuhalten ist.

§ 1. Findet nun der Grundt: Dorff: oder Vogt Herz die anzeigungen für erhöblich / ist er den Thäter alsobalden / oder längist inner Drey Tügen: Den angefessenen zwar anfangs bloß in der Person sambt dem gestollenen Guet / den vnangefessenen aber mit bey sich habendem Haab vnd Guet (es wäre dann ein: oder anderer derentwegen absonderlich befreyet / vnd in der Freyheits übung) herauszugeben / vnd folgen zulassen schuldig. Was den Landtgerichts Vnkosten der angefessenen betrifft / derentwegen ist hernacher im Vier vnd Funffzigsten Articul verordnung beschehen.

§ 2. Hielte aber der Grundt Herz die anzeigungen nit für erhöblich / solle er solche Vnserer N: De: Regierung vnversaumbt einiger Zeit vortragen / vnd sich derentwegen Beschaidts erholen. Was sie nun solcher stellung halber verordnet / bey dem soll es verbleiben.

§ 3. Da auch der Grundt Herz mit einreichung der bedencken saumbig wäre / kan ihn der Landtgerichts Herz vermittels Vnserer Regierung Gerichtlich darzue treiben / vnd ist entzwischen demselben nit verwehrt (wosern es der Grundt Herz selbst nit thäte) auffer des Tachtropfens oder sonst / sich des Thäters mit Wacht vnd gueter Vorsorg zuuersichern / vnd denselben mit Haab vnd Guet zufösten.

§ 4. Wann aber der Grundt Herz keinen Richter oder Aimpfmann der Orthten hette / noch den Thäter anderwärts versicherte / vnd also die Gefahr des entrinnens vorhanden wäre / kan der Landtgerichts Herz gleich auff den Thäter / auch vnter dem Tachtropfen greiffen / vnd denselben gar mit sich gefänglich hinwegt führen / nachmahls aber wie obstehet seine Obrigkeit alsobalden dessen erindern / wie dann auch solcher Actus der Grundt Obrigkeit in ander weeg vnpræjudicierlich seyn solle.



## Der Sechste Articul.

## Von schiebung der Thäter.

**I**ß auff erfolgende erörterung der / zwischen der Vogt: Grund: oder Dorff: vnd Landtgerichts Obrigkeit etwo fürkommenen Strittigkeiten / solle er Grundt: Dorff: oder Vogt: Herr den Thäter wolverwahrlich halten: Denselben nit gefährlich hinkommen lassen / vor sich selbst mit Geltstraff nit belegen / noch auff einige weiß schieben; dann wer solches gefährlich oder nachlässig thäte / der ist dem Landtgerichts Herrn Vier vnd Sechzig Gulden; zuvorderist aber Vns als Landts Fürsten in absonderliche Straff gefallen / welche Wie nach beschaffenheit der Sachen vnd des Verbrechens vnsfehlbarlich gegen ihme / auff anzeigen des Landtgerichts vorzunehmen / Vns vorbehalten.

§ 1. Ebenermassen ist ein Landtgerichts Herr sich des Thäters Person wol zuversichern verbunden / dann wann er dieselbe gefährlich: oder nachlässiger weiß hinkommen liesse / oder die Lebens: in Leib oder Guet / Straff für sich selbst verändern thäte / es entstehe dem Grundt: Herrn hier auß ein Schaden oder nit / ist er demselben Vier vnd Sechzig Gulden zuerlegen / benebens allen etwo entstehenden Schaden guet zumachen schuldig / vnd gleichwol wie erstgemelt in Vnsrer Landts Fürstliche Straff auff anzaigung der Grundt: Obrigkeit gefallen.

## Der Sibende Articul.

## Von der Thäter bey sich habendem Guet vnd derselben liferung.

**E**langent der Thäter bey sich habendes Guet / soll wie obgemelt / ein haimbisch angefessener oder Inwohner / allein in der Person / außser er hette gestollene Sachen bey sich / bloß mit denenselben: ein frembder vnd streichender aber / mit Leib vnd allem Guet gelifert: vnd hievon die gestollenen Sachen dem rechten Herrn / dem sie der Dieb seiner eigenen bekantnuß nach entfrembdet hat / oder der Herr solches Guets es mit beweisthumben endtlich auch in supplementum mit seinem Mhd̄t darthuen kan / daß sie ihme zugehören / außser des fürfangs der Zway vnd Sibenzig Pfenning / sonst ohne einig weitem entgelt / erfolge werden.



§ 1. Von dem übrigen Guet/darumben sich niemandt anmeldet/hat der Landtgerichts Herz Macht den Landtgerichts Vnkosten/ so auff des Thäters einzieh: Azung/ Proceß vnd Vrteil ergangen/ abzuziehen: Was aber noch verbleibt / daß soll er Drey ganzer Jahr von Zeiten des vorzogenen Vrtils an / vnverkehrt: oder aber da es solche Sachen wären / die ohne Vnkosten oder sonsten nit erhalten werden kundten/ verkauffen/ vnd den Werth darfür/ bey sich behalten/ auch so sich Glaubiger/ oder Erben/ vnd zwar die im Landt anwesende inner Zwan: die Außländische oder abwesende aber in Drey Jahren hiezue legitimieren, solches ihnen erfolgen lassen / vorhero aber ihme selbstn solches nit zuaignen / es wäre dann ein solcher Fall/ in welchem Wir vnd Vnsere Vorfahren/ Vnsern getrewen Ständten die einziehung der Güeter hie bevor vnd in diser Vnserer Landtgerichts Ordnung nochmahlen außstrucklich zugeben.

### Der Achte Articul.

## Von erkundigung der Thäter.

**D**esser obgemelter einzieh: oder liferung wirdt ein Thäter entweder erstlich durch Klag: oder anderten durch Denunciation kundbar: oder Drittens / kommen solche Warzeichen / Argewahn/ vnd Vermuetungen für/ über welche der Landtgerichts Herz von Ampts wegen nachzuforschen schuldig ist.

### Der Neundte Articul.

## Von ordentlicher Klag.

**A**ls den ersten weeg anbelangt / stehet einem jedweden/ den andern in Peinlichen Sachen/ da er dessen Fueg vnd Recht hat / vor der Landtgerichtlichen Obrigkeit zubeklagen bevor.

§ 1. Doch hat ein Kläger hieben zu wissen / daß er ein ordentlich: peinliche Klag/ welche den Namen des Klägers vnd Beklagten: die begangene That mit allen ombständen / sonderlich der Zeit vnd des Orths in sich haltet/ in doppelter Schrift/ aine zuhanden des Richters/ die andere zuhanden des Beklagten/ fürderlich einraiche / vnd solche wie sich in peinlichen Sachen gebührt / klar vnd vollständig beweise.

§ 2. Wann



§ 2. Wann der Kläger in seiner Klag/ den Beklagten gefänglich zu-  
sehen begert / soll der Landtgerichts Herz erwögen / ob die vorgebrachte  
anzeigtungen zur Gefängnuß erhöblich oder nicht: sendt sie nicht erhöb-  
lich / so kan er ihn nicht gefänglich einziehen lassen: wo sie aber erhöblich/  
kan vnd soll ers thuen.

### Der Zehende Articul.

## Von des Klägers caution oder versicherung.

**N**o so dann ist er Kläger neben benennung eines  
gewissen Orths/ wo er jeder zeit zu finden/auff begehren des Be-  
klagten/das Landtgericht/ vnd ihne Beklagten (sonderlich wann  
die Klag außs Leben gehet) durch genuegsame Bürgschafft oder Güeter  
dahin zu versichern schuldig/ daß er seiner angefangenen Klag/ bis zu ende  
der Sachen nachkommen / aufwarten / vnd benebens alles das jenige /  
was ihme im Vrthl vnd Recht aufferlegt wirdt/ volziehen wolle/ widri-  
genfalls / vnd da er mit genuegsamer versicherung nicht auffkommen kan/  
soll er auch in gueter sicherer veruahrung angehalten werden.

§ 1. Es wäre dann die That manniglich offenbahr/ vnd an seiten des  
Beklagten kein entschuldigung vorhanden/ in solchem Fall ist es an dem  
genueg / daß der Kläger das Landtgericht/ die Klag vnaufsätzlich fortzu-  
sehen/ versichert.

§ 2. Wo aber an seiten des Beklagten redliche entschuldigungen bey-  
gebracht werden / ist es an diser lehen caution nicht genueg / sondern der  
Kläger muess wie hievor gemelt / den Beklagten / ihme alle Schmach /  
Schaden / Gefängnuß vnd Vnkosten zuerstatten / vnd guet zumachen /  
versichern.

### Der Aylffte Articul.

## Von des Beklagten verantwortung.

**N**ach dem man nun dem Beklagten die Klag zu  
seiner verantwortung zuegestellt/ist zu hören/ ob er dieselbe erst-  
lich entweder durchgehend gestehet / vnd also hat der Landtge-  
richts Herz nichts anders zu thuen/ als die erkantnuß der Ordnung nach  
vorzunehmen.



Anderten/ oder aber durchgehend laugnet / auff welchen Fall dem Anklager gleich alsobalden der beweis auffzutragen.

Drittens/ oder der Beklagte gestehet die That/ laugnet aber etliche erhöbliche ombständt/ vnd bringt zu seiner entschuldigung ein: oder mehr in den Rechten gegründte einreden vnd entschuldigungen vor/ so dann ist er Beklagter dieselben zubeweisen schuldig.

§ 1. Es komme nun die Sachen auff einen / oder den andern weeg zum beweis/ soll der Landtgerichts Herz nicht allererst einen Proceß vor der beweisung anordnen/ sondern wann man sihet / daß die Sachen doch auff weisung gehen muess/ gleich alsbald nach der Klag vnd antwort durch Bey Vrthl/ einem oder andern Thail/ nach beschaffenheit der Sachen/ vnd außweisung der Rechten/ den beweis aufftragen vnd dem Gegenthail die gegenweisung vorbehalten.

Der Zwölffte Articul.

## Von dem beweisthumb.

**A**uff nun der weisende Thail / seine Articul eigenhändig / oder im fall er des schreibens unkündig / durch zween vor Gericht hierzue erbettene Männer vnterscribener mit beneimung der Zeugen/ einreichen:

§ 1. Der Landtgerichts Herz dieselbe dem Gegentheil omb seine Fragstück zukommen/ vnd zugleich einen Tag zu verhörung der Zeugen/ so in seinem Landtgerichte wohnen/ bestimmen/ oder wann sie vnter andern Jurisdictionen, oder Landtgerichten wohnen/ er solche Obrigkeit durch Compasßbrieff mit einschliessung der Articul vnd Fragstück die Zeugen darüber verhören zulassen/ vnd ihme deren Aussagen durch Remis verschlossener zu überschicken/ ersuchen/ vnd selbige so dann mit beeder Thail vorwissen eröffnen solle.

§ 2. Nach eröffneter weiß: vnd gegenweisung/ ligt dem beweisenden Thail ob/ sein Probationsschrift längist inner vierzehnen Tagen zu verfassen/ vnd solche dem Landtgerichts Herz zu übergeben: dise muess er auch dem Beklagten omb sein Impugnationschrift/ so er längist inner vierzehnen Tagen einreichen solle/ zukommen lassen: darüber ist noch mit einer Probation: vnd Impugnationschrift von vierzehnen zu vierzehnen Tagen zu verfahren/ vnd hierdurch zuschliessen / auch mit der gegenweisung



solcher gestalt zuhalten / wie sonst in weisungs Processen in diesem Landt herkommen ist.

§ 3. Wo auch ain oder anderer thail mit vollführung der weisung/ oder einlegung seiner Schrifften verzüge/ soll ihne der Landgerichts Herz nach verfließung der obbenanten Terminen / noch zum überflus durch zween Drentägige Termin hierzue anhalten/ auch endlich wider den saum/ seeligen von Ampts wegen in Sachen verfahren.

### Der Dreyzehente Articul.

## Wann der Kläger von der Klag abstehen will.

**D**och wann der Kläger von seiner Klag vnd Beweißthum darumben abstehen will / daß er die Klag auß Zorn/ Gächheit/ Trunckenheit oder bosshaffter anlehrung eingewendet/ soll er / wann sich die Sachen also verhält / weiter nit / gleichwol aber zu erstattung des ehrlichen Leummets / auch aller Schäden vnd Vnkosten angehalten / benebens nach gestalt der Sachen von Ampts wegen gestrafft werden.

§ 1. Wurde er aber ohne einige genuessame Ursach / oder etwo wegen Müthe/ Saab/ oder auß haimblichen Verstandt abstehen/ soll er über alle obgemelte erstattung ebenfals / vnd nach gestalt der Sachen / linder/ oder schärpfer gestrafft / vnd nichts desto weniger er Kläger zu außführung seiner Klag / vnd der Beklagte zu darthueung seiner Entschuldigung angehalten werden.

### Der Vierzehente Articul.

## Etliche Regaln / welche bey der Beweißung in peinlichen Sachen in acht zunehmen.

**D**ieweil in peinlichen Sachen die weisungen meistens theils durch Zeugen geführt werden/ vnd aber hierzue tauglich: vnd unverwerffliche Zeugen erfordert werden: Als seynde hierben nachfolgende Regaln in acht zunehmen.

§ 1. Daß ein Missethat wenigst durch zween unverwürffliche vnd ontadelhafte Zeugen (darunter auch die Weibsbilder / wann man keine



Mannspersonen haben kan / zuverstehen) erwisen werden mueß / dannhero wann der Beklagte dem Zeugen ein Laster vorwirfft / vnd solches zugleich in etwas bescheinet / ist er nit tauglich.

§ 2. Es müessen auch die Zeugen von ihrer aigenen Wissenschaft außsagen / vnd deren genuegsame Ursach geben / dann die Zengnuß von hören sagen / ist vnerhöblich.

§ 3. Die unbekanten Zeugen seyndt auch vngiltig / es werde dann absonderlich erwisen / daß sie ehrlich / vntadthaffte Leuth / vnd nit verdächtigt seyen.

§ 4. In peinlichen Sachen mueß der Zeug zwainzig Jahr völlig alt seyn / doch kan er von solchen Sachen / so sich in seiner mündler Jährigkeit von kurzer Zeit her zuegetragen haben / vnd er dessen guete wissens Ursach zugeben weiß / wol aussagen.

§ 5. Wann ainer aber nit die Missethat / sondern die Vnschulde zubeweisen hat / werden die Thädl der Zeugen nit so eigentlich in acht genommen / vnd bißweiln auch Hausgenossen zu Zeugen zuegelassen. Wie hernach Articulo. 19. §. 3. auch gemeldet wirdt.

§ 6. Vnd können in allen peinlichen Sachen / die Zeugen zu ihrer Aussag gezwungen werden.

§ 7. Nach dem aber Vnsere getrewe Zway Ständte / von Herrn vnd der Ritterschafft von alters hergebracht / auch Wir vnd Vnsere Vorfahren hiebevorn gnädigst bestättiget / daß sie in ablegung ihrer Zeugnuß des Aidschwörens entlassen seyn / vnd vnter ihrer Handschrifft: vnd auffgetruckten Pectschafft sub nobili fide Zeugnuß geben mögen: Als lassen Wir es auch diß orths gnädigst dabey verbleiben.

### Der Fünffzehente Articul.

## Von halben Beweißthumb.

**I**n halbe weisung beschicht durch ainen vnverwürfflichen Zeugen / so doch seines wissens eigentliche Ursach geben kan / vnd ist solch halbe weisung zur peinlichen Frag ein vollkommene Anzaigung / wie auch zu dem / daß dem Beklagten in Purgations Processen das Purgations Aidt / wann die Sachen darnach beschaffen / auffgetragen werden kan / genuegsam.



## Der Sechzehente Articul.

## Von verhörung der Zeugen.

**D**ennach an verhörung der Zeugen vil gelegen: Als sollen dieselben bey hiezigen Stattgericht / auch in Statt: vnd Märkten von dem Statt Richter / Zween Besizern / vnd Gerichtschreiber selbstn verhört / oder bey den Landtgerichten hierzue taugliche / vnd solche Leut / welche die Wichtigkeit des Wercks verstehen / bestellt werden / mit absonderlicher verordnung / daß sie die Zeugen des Mainandts recht erindern / die Kundschafft mit allem fleiß anhören: bey vorab eigentlich auffmercken / ob sie den Zeugen in seiner Aussag wancfel müerig vnd vnbeständig befinden / auch was sie für absonderliche vmbstände in seinen äusserlichen Gebärden vermercken / vnd dises alles auff fleißigste beschreiben / vnd vortragen.

## Der Sibenzehente Articul.

## Von schriftlichem beweis.

**D**ie schriftlichen Urkundten / ob sie auch gleich des Beklagten eigene Handschrift wären / machen keinen vollen gen beweis / sondern allein ein starke anzeigung: Dahero dann auch ein auffer gerichtliche bekantnuß vergleichs: abbitt: vnd dergleichen Schriften / wann nit andere vmbstände / oder die eigene mündliche bekantnuß darzue kommen / nichts völliges erweisen.

## Der Achtzehente Articul.

## Von der erkantnuß über außgeführten Proceß.

**N**un nun die weisung / vnd der darüber vollführte Proceß geschlossen / soll der Landtgerichts Herz durch besetzung eines vnparthenischen Gedings / von tauglichen verständigen Leuthen / wie hernach in dem Ain vnd Vierzigsten Articul mehrers zusehen / mit der ordentlichen erkantnuß solcher gestalt vorgehen.

§ 1. Entweder hat der Kläger sein Klag vollständig vnd klar / wie



sichs in peinlichen Sachen gebührt / erweisen vnd auff solchen fall müeß das Vrtel nach der eigenschafft des Verbrechens gestellt seyn.

§ 2. Oder er hat die Klag zum thail / vnd solcher gestalt bewisen / daß man den Beklagten an die strenge Frag legen kan / alsdann soll man ihn mit derselben auff die weiß / wie hernach von der strengen Frag gemelt wirdt / belegen.

§ 3. Wann aber der Kläger ganz nichts beweisen / auch der Landgerichts Herz von Ampts wegen über ihn nichts beybringen kan: in solchen fall / soll er durch Ende Vrtel von aller Straff ledig vnd müessig gesprochen / der Kläger auch in abtrag der Schmach / Schäden vnd Vnkosten nach mässigung des Gerichts erkennet / vnd zum fall die Klag so gar unbedachtsam / oder böshafftig gewesen wäre / noch absonderlich nach Wichtigkeit der Klag vnd der Beklagten Person darzue gestrafft: Hette er aber etliche scheinbare / noch zur peinlichen Frag nit genuegsam bewisene Ursachen / soll er weder gestrafft / weder in die Vnkosten erkennt werden.

### Der Neunzehente Articul.

## Von Purgation oder entschuldigung der That.

**D**ergemelter Process ist also zuhalten / wann ein Kläger vorhanden: Wann aber kein Kläger / hingegen die That selber / vnd genuegsame anzaigungen vorkommen / darwider der Thäter / oder Verdächtige zu seiner entschuldigung solche behelff fürwendet / welche / wann sie erweisen wurden / ihne von aller Straff entledigen / oder dieselbe münderten / soll man ihme neben zuestöllung der wider ihne fürkommenen anzaigungen / aufflegen / daß er sich von solcher Mißthat vnd inzüchten gegen dem Gericht / wie sichs zurecht gebührt / purgieren solle.

§ 1. Welche Purgation nun in ordentlichen Processen solcher gestalt anzustellen / daß der Purgant seine weiß Articul in der form / wie oben im Zwölfften Articul gemeldet / eintraiche / vnd hierüber die Zeugen / so er darinnen benennt / Andtlich zuverhören begehre.

§ 2. So dann müeß daß Landtgericht von Ampts wegen Fragstück hierauff verfassen / vnd die Zeugen darüber / wie im erst angezogenen Zwölfften Articul / angedeutet / verhören lassene.



§ 3. Der Zeugen halber ist zu wissen/das in Purgationen, umb willen dieselben zu natürlicher rett: vnd darthueung eines jedwedern Unschuldts angesehen / die eigenschafft der Zeugen nit so genau in acht zunehmen / sondern wann dem Richter keine absonderlich erhöbliche bedencken vorkommen / auch die Brodt: vnd Hausgenossen / ja die Eltern zu ihrer Kindern / vnd die Kinder zu ihrer Eltern verthädigung zuzulassen.

§ 4. Nach beschlossener weisung ist dieselbe zu eröffnen / vnd dem Beschuldigten Abschriften hiervon zuertheilen / welcher so dann seine erste Purgationsschrifft inner Bierzehen Tagen peremptoriè einreichen solle.

§ 5. Warüber allhie vnd in andern Stätten durch ordentlich besetztes Gericht: auff dem Landt aber/durch onparthenisches Beding/jedoch in allweg nach vorhergehender vernehmung der Rechtsgelehrten / zuerkennen / vnd wann selbe für genuessam vnd erhöblich befunden wirdt / der beschuldigt ledig vnd los zusprechen: Imfall sie aber nit erhöblich / solcher gestalte zuerkennen.

Die Purgation seye vnerhöblich / vnd derentwegen der Beklagte sich mit mehrern zu purgieren. auch solche sein Schrifft inner Bierzehen Tagen peremptoriè einzureichen schuldig: Bringt er nun zum andernmahl keinen mehrern beheß für / so gehet die ordentliche erkantnuß fort / wie gebräuchlich.

§ 6. Wann nun aber ein so schwär / wichtig / vnd verwürzte Sachen fürkame / welche der Richter auß der blossen Purgationsschrifft nit eröffern könnte / ligt ihme ob / ein Advocaten zubesellen / der wider solche Purgation von Amtswegen die gebürende Notdurfft handle / vnd also ein völliger Process mit Zway Purgation: vnd Zway Impugnationsschritten in obbestimmbten Terminen peremptoriè außgeführt / vnd darüber erkant werde.

§ 7. Es kan zwar auch der Purgant, wann er halbe weisung für sich hat / zum Purgations Ahd / nach beschaffenheit des Verbrechens / oder anderer umbstände / gelassen / vnd dasselbe von ihm auffgenommen / er so dann hierüber gänzlich losgesprochen werden / anfangs zwar durch Beyl. Vrl auff solche form.

Schwöre der N: das er (wie es das Factum mit sich bringt) so seye derselbe von aller Klag vnd Straff ledig vnd müessig.

Wann nun der Purgant disen Ahd würcklich abgelegt / so folgt so dann das Endt Vrl.



Der N: habe sich wie sichs zurecht gebührt ( das Verbrechen zusehen ) genuegsam purgiert, seye demnach von aller Klag vnd Straff ledig vnd müessig.

### Der Zwainzigste Articul.

#### Von Advocaten.

**N**usser der ordentlichen Klagen vnd Purgations-Processen, oder wann der Gefangene zu darthueung seiner Vn- schuldt zuezulassen / soll man sonst keinem Vbelthäter / bevor- ab in klarem offenen Thaten ainigen Advocaten zugeben.

§ 1. Vnd wann es ja auß erhöblichen Ursachen beschicht / soll der Advocat angeloben / daß er dem Gefangenen nit etwas böses / so zu vntertruckung der Warheit geraicht / an die Handt geben / sondern allein auff dises sehen wolle / ob nit villeicht der Gefange etwas zu seiner ent- schuldig: oder ringerung der Straff dienstliches / anzuzaiigen / vnd auß- zuführen / vnterlassen hette.

### Der Ain vnd Zwainzigste Articul.

#### Von Denunciation.

**E**r anderte weeg die Thäter zu erfahren / ist die Denunciation, dann nach deme gemainiglich der Vnkosten / Gefahr / vnd anderer beschwernussen halber nit leichtlich je- mandt Klagen will / vnd aber derentwegen die Laster nit vngestraft blei- ben: Als sollen die Denunciationses von denen Landtgerichtern ange- nommen werden / doch ist dabey zubeobachten / daß sie:

§ 1. Ersilichen von Leuthen die eines ehrbahren Thuen vnd Wandls seyndt: Nit dem angegebenen nit in Feindschafft stehen; Vnd also auß rechten gueten Exfer herkommen: Dahingegen die falschen Denuncia- tiones, die auß VnChristlichem Neydt / Haß / vnd Rachgierigkeit / oder schlechten verleumbten Leuthen herrühren / seyndt nit allein nit anzu- nehmen / sondern noch darzue der Denunciant nach beschaffenheit der Sachen vnd zugemessenen Vnrechts zubestraffen.

§ 2. Andern / muß die Denunciation glaubwürdige anzaigun- gen in sich haben / dem Landtgerichts Herzn auch alle vmbständt der began- genen



genen Miſſethat/ deß Orths der Zeit/ vnd der gleichen an die Handt geben/ damit derſelbe / wann die That nit kundbar iſt / anfangs auff die wahre beſchaffenheit ſolcher angegebenen That / nach außweiſung deß folgenden Vier vnd Zwainzigſten Articuls / hernacher auch ferrers der Denuncierten Perſon nachforſchen kan / wie dann jedwederer Landtgerichts Herz auff einkommet : gründliche Denunciation ſolches alſobalden zu thun ſchuldig iſt.

§ 3. Kommen nun Drittens auß der Denunciation, oder Inquisition ſolche vermuetungen heraus / welche zur gefänglichen Verhafte genueg ſeyndt / ſoll der Landtgerichts Herz darzue ſchreiten / vnd mit überſchickung der Denunciation vnd Indicien, die ſtellung begehren / der Grundt Herz auch / wann er die Anzaigungen für erhöblich hält / die angezaigt : vnd beehrte Perſon folgen laſſen / oder wann ers nit erhöblich zuſeyn vermaint / Unſerer N : De : Regierung / wie oben im Fünfften Articul vermeldt / alſobalden vortragen.

§ 4. Ober ſolche Denunciation vnd anzaigen / ſoll Viertens der Landtgerichts Herz den geliferten beſchuldigten ernſtlich befragen / vnd im fall er der That geſtändig iſt / nach diſer Unſerer Ordnung weiter verfahren / wo ers aber ganz / oder zum theil widerspricht / vnd nit genuegsame Verſachen zur peinlichen Frag verhanden wären / ihne zur Purgation kommen laſſen.

§ 5. Es iſt endlichen auch der Denunciant ſchuldig / auff deß Landtgerichts Herzm begehren ihme in der Inquisition mit gueter nachrichtung an die Handt zuſtehen / maſſen er ſichs auch in der Denunciation erbietten / vnd ſich öffentlich vor einen Denuncianten außgeben kan / wann er diſes nit thuet / ſondern ſein Perſon verſchwigen zuhalten beehrt / genühret keinem Richter / auch auff verlangen deß Beſchuldigten / ainigen Denuncianten zu offenbahren.

Der Zway vnd Zwainzigſte Articul.

## Von der Inquisition oder Nachforſchung.

**D**er Dritte weeg iſt die nachforſchung / auff die That / oder auff den Vbelthäter.

§ 1. Diſe iſt ein jedwedere Obrigkeit auff einkommet erhöblich



höbliche anzaigungen / ob schon sonsten kein Klag oder Denunciacion fürkame / auch ungehindert sich der Thäter mit denen Interessierten etwo verglichen haben möchte / von Ampts wegen darumben zuthuen schuldig / damit die frommen in sicherheit / vnd die bösen in forcht der nachstellung vnd Straff erhalten / das Landt auch von schädlichen Leuthen gereiniget werde.

§ 2. Die solle nun nach beschaffenheit der Sachen / entweder Summa-riè vnd Generaliter, oder Specialiter beschehen: Generaliter, da man ins gemain auff ein fürgangene böse That / vnd deren vmbständt / ohne Anzaig: vnd Argwohn auff ein gewisse Person / nachforsch: Als / wann jemandt in einem Landtgericht vmbgebracht wirdt / vnd man keinen Thäter weiß / daß man nach anlaitung des folgendt Fünff vnd Zwainzigsten Articuls durch geschworne Wundtärkt den Todten beschawen läßt / ob er vil oder wenig tödtliche Wunden hat? Mit was Waffen die entleibung beschehen seyn möge? vnd dergleichen / damit wann etwo der Thäter ein- kombt / man desto sicherer gegen ihme verfahren möge.

§ 3. Die Special Inquisition wider ain oder mehr verdächtige Per-sonen / beschicht solcher gestalt / daß man Erstlich de Corpore delicti, das ist der beschehenen wahren That / aigentlich versichert sene.

Anderthen / daß man wider einen oder mehr genuessame anzaig-ungen hat.

Drittens / sich der That gegen ihme versehen mag:

Vierdtens / auff solche anzaigungen die jenigen Personen / so hier-umben wissenschaft haben / befragt vnd vernemme.

§ 4. Bey der Inquisition ist auch dises zuerindern / daß ein rechtliche Anklag vnd Inquisition von Ampts wegen / einander nit hindern / seitemahlen der Richter neben dem Kläger / jederzeit das jenig thuen kan vnd soll / was zu erkundigung der Warheit vnd Bestraffung des Vbels am nützlichsten ist.

§ 5. Wann auch ein Kläger von seiner angefangenen Klag auß ge- nuegsamen Ursachen abstehet / vnd alles des Richters Ambt haimb- stellet / so solle er doch dem Richter zu besserer fortstellung der Inqui- sition alle habende behelff vnd nachrichtungen an die Handt geben.

§ 6. Demnach aber wie gemelt / genuessame anzaigungen hiezue erfordert werden / damit nit etwo ein ehrlich: vnschuldiger in ein In-quisition gezogen / vnd hierdruch sein Ehr angegriffen werde: Als ha-  
ben



ben Wir die jenigen anzaigungen / welche Erstlich zur Inquisition: An-  
derten zur Gefängnuß: Vnd dann Drittens zur peinlichen Frag / nie  
allein ins gemain / sonder auch zu / vnd bey jedwederer Malefiz That / ge-  
nuegsam vnd erhöblich seyndt / an seinem absonderlichen Ortz außge-  
worffen.

### Der Drey vnd Zwainzigste Articul.

## Von denen gemainen anzaigungen zu der Inquisition.

**A**nfangs ist zuwissen / daß zur Inquisition, sonder-  
lich gegenfahrenden schlechten Leuthen / so gar starck vnd nar-  
hende anzaigungen nit vonnöthen / sondern gemaine vermuet-  
tungen genueg seyndt.

§ 1. Als da ist / auch aines ainigen Zeugen Aussag / ob gleich sonst  
wider ihne bedencken fürsiellen.

§ 2. Daß gemaine geschran / so von etlich vnverdächtig: ehrlichen  
Leuthen herkombt / vnd öftters widerholt wirdt / gibt auch ein guete anzaig-  
ung / bevorab wann der verdächtig ein solche Person ist / zu welcher man  
sich der That wol versehen kan / welche auch dergleichen vor disem mehr  
begangen hat / oder derentwegen sehr verdächtig gewesen ist.

§ 3. Wann ein Thäter auff einen andern ohne Frag / güet: vnd frey-  
willig außser der Pein bekennet.

§ 4. Hieher seyndt zuziehen alle nachfolgende warzaichen vnd ver-  
muetungen zur Gefängnuß vnd Peinlicher Frag: dann ein vermuetung  
so zu der Gefängnuß vnd Tortur genueg / ist vilmehr zur Inquisition  
erhöblich.

§ 5. Daß allein ein Wahrsager / oder andere / so mit Aberglaubig-  
gen offenbahrungen ombgehen / auff einen aussagen / gibt gar kein redliche  
vermuetung / auch so gar nit zum nachforschen: ja es solle ein derglei-  
chen vermaindter Wahrsager eingezogen / seiner verbottenen Kunst halber  
wol befragt / vnd nach beschaffenheit der Sachen / er / vnd der seines  
Wahrsagens begehrt / gestrafft werden.



Der Vier und Zwainzigste Articul.  
**Von der Nachforschung / ob die That**  
 würcklich beschehen sey / vnd sich in Warheit  
 also befinde:

**N**ach sowol bey einer Inquisition, als auch der  
 peinlichen Frag / sonderlich aber vor der Straff / vor allem zu  
 wissen vormöthen ist / ob sich die That angezaigter massen zuege-  
 tragen habe / vnd sich in Warheit also befinde? Als soll ein jedweder  
 Landtgerichts Herr: in dessen Gericht ain oder mehr Thaten beschehen / als  
 sobalden / ehe er zu weiterer erkundigung schreitet / ungeachtet der Beklag-  
 te selbstens sich angäbe / vnd alles freywillig bekennete / doch gleichwol / wie  
 mans zu Latein haist / in Corpus delicti inquirieren, vnd gewisse nach-  
 richtung einziehen / ob sich die That in Warheit also befinde: Nemblich /  
 ob diser / oder jemmer vmb ein solche Zeit / selbiger Orthen seye ermordet wor-  
 den? Ob einer dergleichen Vich: Gelt / vnd anders verlohren hab: vnd  
 also fort.

§ 1. Oder wann die That auffer Landt: oder Landtgerichts beschehen  
 / der Obrigkeit selbigen Orths zueschreiben / vnd sich so wol vmb die  
 That befragen: Als auch die Mithelffer / so sich etwan selbiger Orthen auff-  
 halten / nambhafft machen / damit man sich derselbigen bey zeiten / auch in  
 andern Landtgerichtern vnd Gebietten versichern möge.

§ 2. Kan also wider ein gewisse Person in specie ehender nit in-  
 quiriert, noch jemandt an die strenge Frag gelegt / weniger verurtheilt  
 werden / es habe sich dann vorhero die Missethat wahr / oder durch solche  
 vnfehlbare Zeichen glaublich befunden / das hieran kein vernünftiger  
 Mensch zu zweifeln Ursach habe.

§ 3. Es wäre dann ein solches Laster / welches gar haimblich be-  
 gangen wirdt / vnd schwarz zubeweisen ist / sonderlich wann hernach kein  
 Zeichen solcher That verbleiben thuet: Als Ehebruch / Bluettschandt /  
 Sodomia, Zauberey vnd dergleichen.

§ 4. So ist auch bey beschrayden Landt Dieben / Beuttschneydern /  
 Strassenraubern vnd Mördern / so gar alle schlechte Diebsstall / Raube-  
 ren / vnd alte Mörderereyen zuerkundigen nit vonnöthen / bevorab wann  
 mans / länge der Zeit halber / nit wol erfahren kan / vnd man sich ohne  
 das der maisten vnd grösten Thaten bereit erkundigt hat.



## Der Fünff vnd Zwainzigste Articul.

## Von beschawen.

**D**ragt sich ein Rauffhandl / oder Todtschlag zue / soll man alsobalden durch geschworne Wundtärkt den beschädigt : oder toden beschawen lassen / ob derselb vil oder wenig Wunden habe? welcher Orthen? von was Waffnen sie vermuthlich beschehen? vnd ob sie alle / oder welche hierauf tödtlich seyn? Ehemder dergleichen beschaw vorgangen / solle der Leichnam nit begraben / ja wann er newlich begraben wäre / wider aufgegraben / vnd ordentlich beschawet werden.

## Der Sechs vnd Zwainzigste Articul.

Von der gefänglichen einziehung  
nach der Inquisition.

**A**uff die Inquisition folget die gefängliche einziehung / bey welcher sonderlich Zwo Sachen in acht zunehmen.

§ 1. Erslich / das ein vnterschied zwischen den Personen zuhalten: Dann die Adelichen vnverleumbden Personen / vnd die von Männiglich vor Ehrlich gehalten werden / bey denen auch zugleich kein Gefahr des außtretens ist / die sollen (auffer es sen die That gar offenbahr / auch das Laster sehr groß) nit alsobalden gleich in würckliche Gefängniß gelegt werden.

§ 2. Was aber gemaine / sonderlich vnangefessen streichende Leuth seynde / wo man sich auch des außtretens zubeforgen / deren kan man sich wol / auch wo man noch in zweifel stehet / versichern.

§ 3. Ferrer wirdt erfordert / das man hierzue genuegsame anzeigungen habe: Als nemblich:

§ 4. Wann der verdachte ein solch verwegem / oder leuchfertige Person / von bösen Leunmueth / vnd gericht ist / das man sich der Missethat zu ihm versehen möge.

§ 5. Oder ob er dergleichen Missethat zu üben sich vormahls vnterstanden / oder würcklich geübt / vnd man ihn deren glaubwürdig bezeugen.

§ 6. Wann er an gefährlich: vnd zu der That bequemsichen Orthen oder Zeiten gefunden worden.



§ 7. Wann ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem Weeg darzue / oder davon gewest / gesehen worden / oder ein solche gestalt: Klaid: der: Waffen: Pferd: vnd anders habe / als wie der Thäter bemelter massen gesehen worden.

§ 8. Wann der Verdachte bey solchen Leuthen / die dergleichen Missethat üben / Wohnung oder Gesellschaft hat.

§ 9. Wann er / wie hernach vom Todtschlag gemelt wirdt / des entleibten Feindt / vnd grosser Mißgünner gewesen / ihme vorhero getrohet / oder aber ein grossen Nutzen an der Missethat zugewartten hat.

§ 10. Wann ein verlöbter / oder beschödigter / auß etlichen Ursachen / jemandt der Missethat selbst zehet / darauff stirbt / oder es bey seinem Andt beherwet.

§ 11. Wann jemandt einer Missethat halber flüchtig wirdt.

§ 12. Wann ein Vbelthäter auff einen andern in: oder außser der güet: oder peinlichen Frag bekennet / von welchen die Vbelthat wol zuvermuetten / er auch derentwegen in verdacht / oder geschran ist.

§ 13. Was nun in einer jedwedern peinlichen Sachen für absonderliche anzaigungen zur Gefängnuß erfordert werden / ist hernacher an seinem Orth zu finden.

§ 14. Im fall ein Landtgerichts Herz noch nit gar gemuegsame anzaigungen zur verhaftung hat / doch deren innen zuwerden verhofft / soll er / sonderlich bey solchen Leuthen / denen der Arrest, oder Gefängnuß an ihren Ehren verklienerlich ist / von weiten auff dieselben fleissige achtung geben lassen / damit sie mitler Zeit nit entrinnen.

## Der Siben vnd Zwainzigste Articul.

### Von der Gefängnuß.

**W**Eilen die Gefängnuß allein zur versicherung / vnd (ausser gewisser Fall) nit zur Straff angesehen ist: Als sollen die Gefangenen nit in stinckende / zur Straff angesehene Kotter / noch in die alten tieffen Thurn geworffen / sondern in solchen Gefängnußen auffbehalten werden / wo sie ohne Gefahr des Lebens vnd der Gesundheit verbleiben können.

§ 1. Wie man ihnen dann auch die nothwendige Azung geben / vnd den Kranken / auch Kindbetherin alle Menschliche Hülff erzaigen / vnd  
in



in Lebensgefahr an saubere Orth / doch wolverwahrter bringen solle.

§ 2. In ain Gefängnuß soll man nit Zween Thäter legen / damit sie nit einander zum außbrechen helffen / sie sollen sich auch mit einander nit unterreden können.

§ 3. So bald einer in die Gefängnuß gebracht worden / soll man ihn besuechen / ob er nit verdächtige Brieff / Werkzeug / Waffen / vnd andere Sachen bey sich habe / vnd solches zu Gericht nemmen / ihme auch kein Messer / oder andere dergleichen gefährliche Werkzeug lassen / damit er sich nit entleiben / oder durch Mittel derselben außbrechen möge.

Von den jenigen / welche denen Gefangenen außhelffen / ist hernach zufinden.

## Der Acht vnd Zwainzigste Articul.

### Von sichern Glaidt.

**W**er aber von Vns / oder Vnserer N: De: Regierung ein sichers Glaidt hat / der kan / so lang der Termin wehret / von niemandten gefänglich eingezogen werden / vnd wer sich dessen wider Vnser Landts Fürstliches Glaidt fräventlich unterstunde / der soll gleich einem Landts Fridbrüchigen / in Vnsere Straff gefallen seyn.

§ 1. Kein Landtgerichts Herz kan ein sichers Glaidt erthailen / weiln Wir Vns / vnd Vnserer N: De: Regierung allein solches vorbehalten haben.

§ 2. Es solle auch von Regierung auß / keinem der schon verhaftet / oder leichtlich zubekommen ist / ein sichers Glaidt erthailt werden.

§ 3. Wann jemandt vmb ein sichers Glaidt anhaltet / muess er das Anbringen / oder den Gewalt / darumb aigenhändig unterschreiben / die weil er sich zu etlichen Sachen darinnen verbindlich machet / welche in nachfolgenden bestehen:

Erstlich / daß er sich glaidtlich verhalten:

Andertens / von seinen Güetern nichts verändern:

Drittens / kein Wöhr vnd Waffen tragen:

Vierdtens / den sichern Glaidts Befelch dem Richter alsobalden überantwortten:

Fünfftens / seiner Purgation fürderlich ist nachsehen / vnd sich hier



innen keiner verlängerung / oder vnbillichen auffzugs gebrauchen wolle :  
Dann wann er wider aines / oder das ander thuet / hat er das Glaidt  
verwürckt.

§ 4. Ferrers ist zuwissen / daß ein jedes sichers Glaidt nur biß zum  
Endt Vrel wehret / dann wann die erkantnuß wider den Verglaidten er-  
gehet / hört das Glaidt auff / vnd muess derselbe in verhaftung genom-  
men werden.

Die erste Glaidtsverwilligung hat gemainiglich Drey: Die erstö-  
ckungen aber / jede Zwan Monath Termin / vnd lauffen in denenselben als  
le Ferien.

### Der Neun und Zwainzigste Articul. Was nach der verhaftung zuthuen.

**S** O derjenige / welcher in die Klag / oder Inquili-  
tion, vnd darüber in verhaftt gezogen worden / die Missethat  
vernainet / soll ihm fürgehalten werden / ob er anzaigen könnte /  
daß er der Missethat vnschuldig / vnd man ihn sonderlich erindern / ob er  
könnte weisen vnd anzaigen / daß er zur Zeit der begangenen That bey Leu-  
then / endten vnd Orthen gewesen / darauß abzunemmen / daß er die  
Missethat nit gethan haben könnte / welche erinderung darumben noch ist :  
daß mancher / ob er gleich vnschuldig / auß ainfällt / oder schröcken nichts  
für zutwenden weiß / wie er sein Vnschuldt außführen solle.

§ 1. Sonun der Gefangene berührter massen / oder sonst seyn Vn-  
schuldt anzaigt / solcher entschuldigung soll sich alsdann der Landtgerichts-  
Herz / oder Richter / auff des Beklagten / dessen Freundschaft / oder  
wann sie es nit haben / auff des Landtgerichts aigenen Vnkosten zu dem  
endt auffß fürderlich ist erkundigen / damit der Vnschuldig nit leyde / vnd  
doch das Vbel nit vngestraft bleibe / oder wann der Gefangene / oder  
seine Freunde / deshalben Zeugen stellen wolten / soll mans wie sichs ge-  
bührt / verhören lassen / findet sich nun die angezogene Vnschuldt nit / so  
verfährt man weiter / wie hernacher vermeldet wirdt.

### Der Drenssigste Articul. Von des Beklagten caution oder versicherung.

Von



**U**n der versicherung des Klägers / ist oben im Zehenden Articul gemelt worden: Kein Beklagter / welcher auff Leib vnd Leben sitzet / sol gegen caution, oder versicherung / es hab dieselbe Namen wie sie wolle / losz gelassen werden.

§ 1. Ob auch gleich die That etwas gering / vnd vmb Gelt zustraffen / doch der Gefangene deren überwunden / oder es sonst kündig wäre / sol man bevorab nahe vor dem Vrtel niemandten auff caution auflassen.

§ 2. Wann aber in dergleichen geringen Verbrechen / sich der Process in die läng verziehen möchte / kan man den Gefangenen gegen genuegsamer Bürgschafft vnd stellungs versicherung bisz zu dem Vrtel auß der Gefängnuß lassen.

### Der Ain vnd Dreyssigste Articul.

## Von caution für Gewalt / zu Latein de non offendendo genant.

**E**s kan auch ein ehrlicher Mann vor sich vnd die seinigen / von einem betrohenden / bevorab der die trohungen ins Werck zusehen pflegt / vnd thuen kan / nach gestalt vnd beschaffenheit der betrohung / versicherung für alle Widerwertigkeit vnd Gewalt begehren / welche ein solcher auch mit Bürgen / oder Pfändtern zulasten: oder in die Gefängnuß zugehen schuldig ist.

§ 1. Ein Armer so mit keiner Bürgschafft auffzukommen wais / kan die versicherung mit seinem Andt thuen.

§ 2. Der Richter kan auch biszweilen von Ambts wegen dergleichen versicherung vor Schaden selbst begehren / oder einen / von dem Landt vnd Leuth ein Gefahr zugewartten haben / bisz zu laistung gebühlich: vnd genuegsamer caution in die Gefängnuß setzen.

### Der Zway vnd Dreyssigste Articul.

## Von der güetigen Befragung vnd Fragstück.

**W**ann nun der Thäter in der Gefängnuß ist / soll man ihne nit lang vergebens ligen lassen / sondern so bald die vermuetungen bensamen / vnversaumbt einiger Zeit / der Richter selbst /



selbst / neben Zween geschwornen Besizern / vnd einem Gerichtsschreiber / oder auff dem Landt der Landtgerichts Verwalter / neben Zween verständigern Männern / vnd einem Gerichtsschreiber / an einem Vormittag / den Gefangenen Gerichtlich befragen.

Anfangs ins gemein:

Erstlich / wie er haisse?

Andertens / von wannen er gebürtig / vnd wer seine Eltern?

Drittens / wie alt?

Vierdtens / ob er verheyrat / vnd Kinder hab?

Fünfftens / was sein Handtierung?

Sechstens / wo er sich ein Zeit hero auffgehalten?

Sibendens / bey was für Gesellschaft?

Achtens / was Religion?

Vnd was etwo sonst die Gelegenheit der Person an die Handt gibt.

§ 2. Hierauff ihm die Ursach seiner Gefängnuß fürhalten / vnd ihne vmb die That / derentwegen die Anzaigungen verhanden / befragen / beneuhens / daß er dieselbe warhafftigerzehlen solle / ernstlich / doch ohne Betrohungen / vermahnen.

§ 3. Bekennet ers / so soll mans fein klar / vnd wie ers sagt / ohne veränderung eines ainigen Worts auffschreiben / vnd wann er die Umstände selbst nit / oder gar vnordentlich sagt / ihn außführlich auff gewisse Fragstück darumben befragen: Als zum Exempel.

Erstlich / was ihne zu solcher That bewegt habe / vnd wie er darzue kommen?

Andertens / wo dieselbe beschehen?

Drittens / zu welcher Zeit?

Vierdtens / durch was Mittel / vnd auff was weiß die That beschehen?

Fünfftens / wer ihme darzue geholffen?

Sechstens / wie sie heissen?

Sibendens / wo sich dieselben auffhalten?

Wie dann die absonderlichen Fragstück / so bey einem jedwedern Verbrechen / auß gewissen Ursachen in acht zunehmen / in dem Anderten Theil diser Landtgerichts Ordnung an seinem Orth zufindensenn werden.

§ 4. Vnd ist hieben insonderheit zumercken / daß der Richter dem



Gefangenen die umstände der Missethat nit vorsage / vnd also gleichsam anlehre / sondern allein / wie obgemelt / die umstände zurwissen begehre.

§ 5. Weniger den Gefangenen güet : oder peinlich vmb ein anders Verbrechen frage / als derentwegen die anzaigungen verhanden / oder was auß der That selbstn nothwendig folgt / vnd derselben anhängig ist : Wann aber der Thäter ungefragter ein andere That / oder Laster bekennet / muess mans beschreiben / ihne hernach vmb die Umstände / wie obgemelt / befragen / vnd folgents auch auff selbiges inquirieren.

§ 6. Wo man aber Strassenrauber vnd dergleichen / in wahrer That begreiffe / vnd sonstn kein andere erfahrung einziehen kan / aussere daß sie wissenlich schädliche Leuth seyndt / soll man dannoch Fragstück machen / vnd sie nit allein auff ain That / sondern auff alles / was gemainiglich solche öffentlich beschraite / schädliche Leuth zuthuen vnd zustiffen pflegen / wie auch auff ihre Gesellen vnd Mithelffer / mit fleiß fragen.

§ 7. Kein Richter soll sonstn den Gefangenen auff einen gewissen mit Namen benenneten Mithelffer : sondern allein ins gemain fragen / wer ihme darzue geholffen hat; Macht er nun ainen / oder mehr selbstn namhaft / alsdann ist weiter zufragen / wo er anzutreffen / wie er haisse / wie er gestalt / vnd betlaidd sene? Wie / wo / wann / vnd wie offte / auch welcher gestalt er ihm zu der That geholffen habe? Sagt er aber von niemandt / soll man ihm auch keinen an die Handt geben / es wäre dann wider ainen / oder mehr Mithelffer genuessame anzaig : vnd vermuetungen verhanden / alsdann kan mans wol benennen / vnd insonderheit auff ainen vnd andern fragen.

§ 8. Welche Mithelffer so dann / wann sie in eben dem Landtgerichte sich befinden / einzuziehen / oder dem jenigen Landtgerichts : oder Grundt- Herrn / vnter welchem sie vermuetlich anzutreffen / neben überschickung der indicien, vnd Aussagen / namhaft zumachen seyndt / vnd zwar als sobalden / damit die beschuldigte / wann sie ihres Mitgespans einziehung vernemmen / nit / wie gemainiglich beschicht / entfliehen / sondern auch dem verhaftten noch in seinen lebzeiten entgegen gestellt werden mögen.

§ 9. Ferrer soll man keine überflüssige Fragen machen / sondern alles was zu erfundung der Wahrheit nit dienstlich außlassen / vnd derohalben die Fragstück vorhero wol erwögen vnd berathschlagen.

§ 10. Eben so wenig soll ein Richter dem Gefangenen versprechen /



wann er die That bekennen werde / daß er ihme milderung erzaigen wölle / in gleichen auch nit mit vngrundt fürsagen / daß sein Verbrechen von andern wider ihne allbereit bekennet / oder außgesagt worden sey / dann solches ist ein betrügliche verführung / welche der Richter nit halten : noch verantworten kan.

### Der Drey vnd Dreyssigste Articul.

## Was zuthuen / wann der Thäter laugnet :

**W**ann aber der verhaftte die That durchgehende laugnet / vnd in der güete auff ernstliche Ermahnung nichts bekennen will / muß der Richter die anzeigungen wol beobachten / auch sehen / ob sie zu peinlicher Frag genuegsam seyndt : vnd hierinnen nit seinem eignen guetbeduncken folgen / sondern Erstlich die Ursach vnd gelegenheit wie die Malefiz Person einkommen : Andertens / die vnterschiedlichen anzeigungen : Drittens / die güetigen General : vnd Special Fragen : Viertens / die hierüber gethane Aussagen fleißig zusammen verzeichnen / insonderheit Fünffstens berichten / was der verhaftte für ein Person / ob er nemblich starck / oder schwach / krank / oder gesundt / einfaltig / oder listig / vnd verstockt sene : Hierüber ein vnparthensches Beding bereyen : Dises alles / vnd zwar in schwären vnd zweifelhaffrigen Fällen / sambt der Rechtsgelehrten Meinung / demselben vortragen / vnd hierüber ob / vnd was für ein Grad der Tortur fürzunehmen / erkennen lassen. Vnd hierüber das Ben Verhul mit allen Actis in denen im Ain vnd Vierzigsten Articul § 6. benannten Fällen / die Stätt vnd Märckt aber ohne einige außnamb / Unserer N : De : Regierung übergeben.

§ 1. Vnd sollen alle Landtgerichter wissen / daß ben Unserer hohen Straff niemandt mit peinlicher Frag angegriffen werde / es seyen dann vorhero redlich : vnd derohalben genuegsame anzeigung : vnd vermuetungen von wegen derselben Missethat / auff ihne glaubwürdig gemacht.

§ 2. Ob auch gleich ein Missethat auß Schmercken bekennet / ja gar durch Revers vnd Brpheadt bestandten wurde / jedoch wann nit genuegsame anzeigungen / neben der nachrichtung de Corpore delicti verhanden / soll der bekanten That nit geglaubt / sondern an die benante Orth / allwo die That beschehen seyn solle / vorhero geschriben / vnd wie vorgemellt er-

kun-



kündigung eingezogen: Vorhero aber niemandts verurtheilt: widrigenfalls der Richter / nach dem ers gefährlich / oder vnverständiger weiß gethan / nach beschaffenheit der Sachen an Leib vnd Guet gestrafft / vnd noch darzue dem gepeinigten alle Schmach / Schmerhen / Kosten vnd Schaden guet zumachen / angehalten werden.

### Der Vier vnd Dreyssigste Articul.

## Wann der Befangene die anzaigungen in Schrifften zu haben begehrt.

**W**ann der Befragte weder bestehet / noch laugnet / sondern ihm die anzaigungen zu seiner verantwortung zu eröffnen begert / sendt ihm dieselben / wann er ein öffentlich beschreiter Missethäter / vnd darzue fahrend / gar nit schriftlich zuertheilen / sondern allein in die Fragstück zubringen / vnd er darüber zubefragen: Wann aber der Befragte sonst eines ehrlichen Wandls / oder die Sachen darnach beschaffen / daß er zur Purgation zulassen ist / kan / vnd soll mans ihme zu seiner verantwortung in Abschriften hinausß geben.

§ 1. Difes aber soll den Richter an seinem ordentlichen Proceß nichts hindern / sondern er / wann der Beklagte mit seiner gründlichen verantwortung nicht auffkommen kan / nach außweiß diser Unserer Landtgerichts Ordnung ohne verzug weiter verfahren.

### Der Fünff vnd Dreyssigste Articul.

## Von genuegsamen Ursach: vnd Anzaigungen / zur peinlichen Frag.

**W**as nun aber für Ursachen vnd anzaigungen zur peinlichen Frag erfordert werden / sendt alle zubeschreiben nit wol möglichen / doch haben Wir zu besserer nachrichtung hiebey etliche gemaine / vnd folgens bey jedwedern Verbrechen die sonderbare vermuetungen außdrucklich zubennen / für ein notturfft erachtet.

§ 1. Als erfüllich ist ein genuegsame Ursach zur peinlichen Frag / wann die That mit ainem vntadelhafften Zeugen / welcher seines wissens genuegsam: vnd zur Sachen taugliche Ursachen gibt / auff ihne erwiesen ist.



§ 2. So jemandt auff offenbahrer That ergriffen wirdt / solche doch fräventlich laugnet / vnd anderwärtig nit genuessam überwissen werden kan / der soll peinlich darumb gefragt werden.

§ 3. Wann mehr / oder nur ain überwundener Missethäter / der in seiner That Helfer / Hehler / Rathgeber / oder Mitgesellen gehabt / auff jemandten in der güet : oder peinlichen Frag außgesagt / der ihm zu seinen geüebten : erfundenen Missethaten mit Rath / oder That geholffen / oder Gesellschaft gelaißt hab ; so kan man einen solchen wol einziehen / vnd peinlich fragen ; doch anderst nit / als wann sich nachfolgende ombstände bey der Aussag finden.

Erstlich / daß dem Aussager die Person in : oder außser der peinlichen Frag mit Namen nicht fürgehalten / er auch auff dieselbe nicht absonderlich / sondern nur ins gemain gefragt / vnd doch solche Person hierauff von dem gefragten selbst benennt / vnd angezeigt worden.

Andertens / daß die Aussag alle ombstände / welcher gestalt / wie / wo / wann / vnd wie oft er mitgeholfen / oder darbey gewesen / in sich halte.

Drittens / daß der Aussager wider den / auff welchen er bekennet / keine sonderbahre Feindschafft / Unwillen / oder Widerwertigkeit trage ;

Viertens / daß die bekennete Person also argwohnlich sene / daß man sich der Missethat zu ihr wol versehen möge.

Fünffens / daß der Aussager auff seiner Sag ohne widerrueß beständig verbleibe.

Sechstens / daß der angezeigte vorhero dem Aussager Persönlich vorgestellt / vnd mit seiner gegensag vernommen werde.

§ 4. Wann einer in üebung der That etwas verliert / auch hinter ihm ligen / oder fallen läßt / als seinen Mantel / Degen / Huet / Schuech / vnd dergleichen / oder man auch auß der Spur im Schnee / Rott / oder Staub hernachmahls finden / vnd ermessen mag / daß die Sachen vnfhilbar des Thäters / vnd nechstens vor dem Verlust in seiner Gewalt / oder aber die Tritte des Thäters aigentliche Fußstapfen gewesen / Hieruff ist er peinlich zufragen / er wurde dann wie obgemellt etwas dargegen fürwenden / welches wann es sich erfunde / oder bewisen wurde / daß er bemellten Argwohn ablaißt : ( als wann er erweise / daß er die Sachen kurz vorhero verkauft / weckgegeben / verlohren / oder daß er selbiger zeit an einem andern Orth gewesen / ic. ) Alsdann soll dieselbe



entschuldigung vor aller peinlichen Frage zuerfahren fürgenommen werden.

§ 5. Alle anzaigungen zur Tortur, seyndt dahin zuverstehen / wann der Beschuldigte wider dieselben nit etwas solches fürwendet / welches / wann ers erweise / die Aussag / oder den Argwohn ablainete / derentwegen soll man jederzeit die entschuldigung hören / vnd ob sie sich also verhelle / vorhero nachforschen: Dann wo des Thäters entschuldigung mehrern glimpfen vnd grundt / dann die vorkommene Indicia auff ihnen tragen / soll die peinliche Frag ohne mehrer: vnd bessere erfahrung nit beschehen.

§ 6. Wann sich ein vernünftiger Mensch berühmet / oder frey bekennet / er habe ein Missethat begangen / vnd es ein solche Person ist / zu der man sich der Missethat versehen kan / soll der Landgerichts Herz nachforschen lassen / ob sich die That an orth vnd endt solcher gestalt / wie er sich berühmet / mit allen vmbständen zuegetragen; findet sichs in allem also / so kan ein solcher / wann er die That hernach widerumb laugnete / wol peinlich befragt werden.

§ 7. Es seyndt auch villerley anzaigungen / deren jedwedere allein zur peinlichen Frag nit genuessam / doch wann dergleichen etliche zusamen kommen / die Tortur darauff wol fürgenommen werden kan: Als zum Exempel / wann der Verdachte ein solch verwögen: vnd leichtfertige Person / auch von bösen Leummuet vnd Gerücht ist / das man sich der Missethat zu ihr versehen mag; Oder aber ob sie dergleichen Missethat vormahls geübt / vnterstandten hat / vnnnd bezügen / oder derentwegen denunciert worden ist; Doch das solcher Leummuet vnd Denunciation, wie obgemeldet / nit von Feindten / oder leichtfertigen / sondern vnpartheyisch: redlichen Leuthen herkommen.

Wann die verdachte Person an solch: gefährlichen Orthen / die zu der That verdächtig wären / gefunden wirdt.

Wann ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem weeg darzu / oder davon gewest / in solcher gestalt / Waffen / Klaiden / Pferd / oder andern / gleich als wie der Thäter beschriben / gesehen worden.

Wann die verdachte Person eine Zeit her / ben solchen Leuthen Wohnung vnd Gesellschaft gehabt hat / die dergleichen Missethat üben.

Wann sie auß Neydt / Feindschafft / vorhergangenen betrohungen / oder vmb hoffenden Nutzens willen zu der Missethat Ursach genommen



nommen haben möchte: Sonderlich geben die betrohungen ein starckes / vnd oftmahlen allein ein genuessames anzaigen / wann der Betrohene ein solcher Mensch ist / der die Wort ins Werck setzen kan: der vor diesem auch jemandten getrohet / vnd an ihm vollzogen: Oder wann man schon in etwas / als wie bey denen Zauberern / die würckung der betrohung erfahren hat.

Wann der Verlezte auß gewissen Ursachen jemandt die Missethat selbstentzenhet / darauffürbt / oder es bey seinem Andt bekennet.

Wann jemandt einer Missethat halber flüchtig wirdt / vnd warumben er geflohen / kein vernünfftige Ursach geben kan.

Es kombt auch darzue die veränderung der Gestalt / Wanckelmüerigkeit vnd Falschheit im reden / die in wehrender Gefängnuß genübte Practicen: ein haimblicher vergleich über das angegebene Laster: die beständige bekantnuß eines andern Vbelthäters / so sein Gespan gewesen: oder auch die bekantnuß / welche einer vorhero wiewol vor einem vnrechtmässigen Richter gethan hat / vnd dergleichen.

§ 8. Wann nun so vilfältig gemaine vermuetungen zusammen / vnd etwo auß der bezügenen That selbstent / noch andere absonderliche Warzeichen herfür kommen / kan man obangedeutter massen zur peinlichen Frag schreiten: doch solle hierüber vorhero ein vnparthenisches Geding / wie der Dren vnd Drenssigiste / vnd Ain vnd Vierzigiste Articul außweiset: besetzt / vnd in demselben erkennet / vnd gesprochen werden / ob die Indicia zur peinlichen Frag genueg? Auch ob / vnd auff was für ein weiß der Bezüchtigte gepemiget werden solle? vnd wann dergleichen erkantnuß nit vorhero gehet / kan ein Richter einen Gefangenen mit der Torcur auch so gar nit betrohen / vil weniger ihm dieselbe würcklich anthuen.

§ 9. Schließlich ist zuwissen / daß ein jedwedere anzaigung / darauff peinliche Frag zuerkennen / wann sie widersprochen / oder in zweifel gezogen wirdt / wenigist mit Zween Zeugen erwisen werden muess.

Der Sechs vnd Drenssigiste Articul.

Von der confrontation, oder gegenstellung.

Die



**D**ie gegenstellung geschicht bißweilen vor der peinlichen Frag zu dem Endt / daß man entweder die Mithelffer / so wegen einer Ubelthat zugleich verhaftt seyndt / dem Thäter : oder den Thäter denen Mithelffern vor : vnd vnter die Augen stellet / wann nemlich einer allbereit die That bekennet / auch die benennung des Thäters Gesellen / oder Helffers / vor / oder in der peinlichen Frag bestätiget hette : oder sie geschicht / wann man dem Gefangenen ainen / oder mehr Zeugen vnter Augen stellet / vnd ihne was die Zeugen sagen / selbst anhören läßt.

§ 1. Solche confrontation ist in ainem / oder andernfall zu erfindung der Wahrheit oft nutz / vnd oft schädlich / derohalben kan diß Orths kein gewisse Regl fürgeschriben werden / sondern der Richter muess auß beschaffenheit der Person / vnd allen ombständen selbst erwögen / ob solche zusammenstellung zu erkundigung der Wahrheit / vnd daß der Ubelthäter desto ehunder zur bekantnuß gebracht werde / nützlich vnd dienstlich seyn möge.

### Der Siben vnd Dreyssigste Articul.

#### Von der peinlichen Frag.

**W**ann nun der Gefangene zu der peinlichen Frag erkennet wirdt / soll der Richter nachfolgents in acht nehmen.

§ 1. Daß er vor allen dingen der beschehenen That vergrawisset seye.

§ 2. Daß er noch vorhero auff aines / oder mehr Verbrechen ( wie es die anzaigungen an die Handt geben ) kurze / wol erwogene vnd berathschlagte / nach der Ordnung auff einander gerichtete Fragstück stelle / damit der arme Mensch in der peinlichen Frag mit derentwegen auffgehalten werde.

§ 3. Daß er / wann es kein streichender Thäter / seinem Herrn / oder dessen Beambten darzue verkündte.

§ 4. Daß die peinliche Frag an keinem Feyertag / auch sonst jederzeit / Vor : vnd nit Nachmittag angestellt werde / wann es aber ja auß erhöbllichen Ursachen Nachmittag seyn müesse / soll man dem Thäter außser einer Labung vorhero nichts / oder doch gar wenig zuessen vnd zutrinken geben.

§ 5. Daß



§ 5. Daß kein Richter / oder Landtgerichts Verwalter allein / sondern neben ihm Zween hierzue geschworne : oder sonsten verständige ehrliche Männer / darzue auch ein beandigter / oder tauglicher Gerichts-  
schreiber / bey der Frag seyen.

§ 6. Daß der Richter dem Beschuldigten / wann er zur Pein geführt wirdt / vorhero nochmahlen mit scharpfen doch beschaidenen Worten zuespreche / er wolle die Thaten bekennen / vnd zur scharpfen Frag mit Ursach geben : Wann er dann guetwillig alles bekennet / ist man der peinlichen Frag überhoben / kan auch solche / wann er beständig darauff verharret / weiter nit vorgenommen werden.

§ 7. Wann ja der Verdächtige durch keine Wort zubewegen / sollt der Richter einen Grad nach dem andern vnterschiedlich vornemen :

Als Erstlich / anfangs den Thätter durch den Scharpfrichter angreifen / vnd die Klander aufziehen :

Andertens / ihne ( waran vil gelegen ) starck binden :

Drittens / auff das Reckbänckel setzen :

Vierdtens / einmahl auffziehen :

Fünfftens / das Recksail anschlagen lassen / vnd ihme bey jedwedern absatz vmb bekennung der Warheit zuesprechen : Wie dann in diesem maisten thails die Vernunft eines Richters zugebrauchen ist.

Sechstens / man kan auch gegen hartnäckige Leuth / so mit starcken anzaigungen beschwärt / die Tortur in einem Actu solcher gestallt abthailen / daß man einen zum andern : auch zum drittenmahl auffziehen läßt / vnd diß wirdt nur für ain Tortur gehalten.

§ 8. Wie dann durchgehend / wann die Person gar starck / oder hartnäckig / nit lindt anzufangen / sondern die Pein etwas schärpfer zugebrauchen ist / doch daß gleichwol die rechte mas nit überschritten / vnd der gepeinigete zur vollziehung des Brthls bey Kräfften erhalten werde.

§ 9. Zum fall aber die Person schwach / so ist das auffziehen nit gleich anfangs vorzunemen / sondern nach gelegenheit der Sachen :

Erstlich / die betrohung des Scharpfrichters :

Andertens / die vorstöll : vnd vorweisung seiner Werkzeug :

Drittens / die anschrauffung der Daumbstöck :

Vierdtens / der Spänischen Stifel zuversuechen.

§ 10. Hieben ist zu beobachten / daß in Sachen welche keine schwere Leibsstraff auff sich tragen / auch kein starcke Frag : sondern nach beschaffen



schaffenheit der Ubelthat vnd Straffen / die Pein linder / oder schwärer gebraucht werde / damit die Tortur nit schwärer sene als die Straff.

§ 11. Wann ein Weib / vnd ein Mann ; oder ein schwacher vnd ein starcker / omb eines gleichen Verbrechens willen peinlich zufragen / soll man allzeit vom Weib / oder Schwächern / oder welcher allen vermuetungen nach die Warheit eheunder bekennen / vnd hierdurch sein Mitthäter etwo ohne weitere Pein überwisen werden möchte / den anfang machen.

§ 12. Hieben wöllen vnd verordnen Wir / daß ein Landtgerichts Herz / oder Richter / keine andere Mittel als obgemellt / oder die in disem Landt üblich / zur Pein gebrauchte.

§ 13. Nicht weniger in der Tortur fleissig achtung gebe / wann / vnd wie der Thäter sein gestalt verändert / vnd wie leicht er die Pein außstehe / solches der Aussag beysetze / entzwischen auch nichts anders thue / vnd fürnemme / weniger so lang die Tortur wehret / von dem gepeinigten hinweggehe.

§ 14. Daß der Gerichtsschreiber alle Aussagen auff's fleissigist auffmercke / vnd weder zu Gefahr / noch auß Nachlässigkeit das geringste Wort außlasse / oder zusehe.

§ 15. Doch soll die Sag des gepeinigten so er in der peinlichen Frag bekennet / nit angenommen werden / sondern das / was er aussagt / wann er von der strengen Frag gelassen ist / allererst von neuem auffgeschriben vnd vor gültig gehalten werden.

### Der Acht vnd Dreyffigste Articul.

## Welche Personen nicht an die strenge Frag gelegt werden können.

**E**s seyndt in den Rechten gewisse Personen außgenommen / welche man nit torquieren kan.

§ 1. Als ein Knab vnter Bierzehen : vnd ein Weibsbilde vnter Sechzehen Jahren / kan außser betrohung / oder endlich anthueung eines Ruettenstraichs / schärpfer nit gefragt werden ; Es sene dann / das die Bosheit das Alter übertrefte / welches zu des Richters vernünfftigen nachdencken vnd erkantnuß anhaimb gestellt wirdt.

§ 2. Ingleichen ein schwangers Weib / oder Kindlbetherin : aber nach



der Kindlbeeth / soll man dem Kind ein Ambl zuestellen / so dann kan mans auch / doch etwas leichter / peinlich fragen.

§ 3. Ein alter Mann von Sechzig Jahren / vnd weiter / er seye dann so frisch / daß er die Tortur ohne verlust seiner gesundheit aufstehen mag / so gleichfalls zu des Richters erkantnuß anhaimb gestellt wirdt.

§ 4. Ein gebrechlich : gefährlich verwundter / oder sonsten kranker Mensch / bey welchem zubeforgen / er möchte sterben / kan durch nichts schärpfers angestrenget werden / als was er ohne mehrere verletzung aufstehen kan.

§ 5. So hat auch bey einem unsinnig : aberwitzig : Item einen solchen stummen / von deme man die Wahrheit durch gewisse Zeichen nit haben kan / wie auch gar einfältig vnd blöden Menschen / kein Tortur stat.

§ 6. Die würcklichen LandtsMitglieder dises Unsers Erzhertzogthumbs Oesterreich / wie auch Unsere Räch / Doctores vnd Nobilitierte. sollen aussere des Lasters der belaidigten Majestät / Landtsverurätheren / vnd andern dergleichen schwären Verbrechen / nit torquiret werden.

### Der Neun vnd Dreyssigste Articul.

## Wie oft die Tortur zugebrauchen.

**W**is gemain soll niemandt über ainerley anzeigungen / mehr als ainmahl peinlich befragt werden.

§ 1. Zusser in grossen Lastern / als in der belaidigten Majestät / vnd dergleichen.

§ 2. Oder wann nach der ersten außgestandenen Pein newe erhöbliche anzeigungen herfür kommen.

§ 3. Wie auch wann einer nur gering / als mit dem Daumbstock / oder dergleichen / wäre darumb torquiret worden / daß man gehofft / er werde die Wahrheit sagen / er aber solche nit bekennen wolt / so dann kan man ihn noch ainmahl schärpfer angreifen lassen.

§ 4. Wann einer die bekantnuß / so er in der Pein außgesagt / vnd nach der ablassung bestättiget hat / ein zeit hernach widerruesset / kan man ihn zum andernmahl peinlich fragen : Bekennete er so dann die Vbelthat in solcher andern strengen Frag widerumb / vnd laugnet hernach abermal / so kan man ihn / wann die anzeigungen stark / gar zum drittenmahl torquieren :



quieren: er brächte dann guete erweisliche Ursachen einer irrigen bekantnuß vor / soll man ihn damit hören.

§ 5. Wann es auch sehr starcke vnd solche Leuth sendt / welche die Pein der Torturn so gar hoch nit achten / oder empfinden / als wie die Zigeuner / Juden vnd andere leichtfertige Leuth / können sie außerböblichen anzaigungen / wol zway / oder drey mahl / nach vernünftiger ermessung eines Richters torquiert werden.

§ 9. Aber über drey mahl soll der Richter keinen torquieren lassen / sondern denselben der die Pein drey mal außstehet / losß vnd ledig sprechen: Weil er sich von den vorigen Indicijs durch außgestandene Tortur genueg purgiert hat. Doch kan er gleichwol nit sagen / daß ihme vnrecht geschehen sey / weilen der Richter die anzaigungen für sich hat / vnd derentwegen muess der torquierte auch die Ahung / wann ers vermag / bezahlen / hette aber der Richter nit genuegsame Ursachen vnd Indicia darzue gehabt / sondern den Armen vnrecht peinigen lassen / ist er / wie oben in dem Dren vnd Drenssigisten Articul gemelt / straffmässig.

§ 7. Die vnterschiedlichen Torturn sollen auch nit auff einen Tag / sondern wann sich der Gefangene wider erholt / vnd der Schmerzen der Glider vermuetlich vergangen / etlich wenig Tag nach einander beschehen.

### Der Vierzigste Articul.

## Von Bestättigung der bekantnuß nach der Pein.

**W**ann nun die peinliche Frag der Ordnung nach vorgangen / vnd hierüber die Aussag fleissig vnd deutlich beschriben ist / soll der Richter zween / oder Dren Tag nach der Tortur den Gefangenen auß der Gefängnuß führen / ihme in beysein der jenigen / so der Tortur bengewohnt / die bekantnuß durch den Gerichtschreiber ablesen lassen / vnd darüber beschaidentlich fragen / ob dise bekantnuß in allem war seye / vnd ob er darauff zuleben vnd zusterben begehre?

§ 1. Bekennet sich der Thäter freywillig darzue / oder erindert vngefragter noch etwas darbey / soll mans fleissig zu der Aussag verzeichnen.

§ 2. Widerspricht ers aber / vnd wäre doch der genuegsame Argwohn vor Augen / soll man ihn wider in die Gefängnuß führen / vnd eben auß Ursach diser newen veränderung noch ainmal mit strenger Frag belegen / auff die weiß wie im nechst vorgehenden Articul gemeldet ist.



§ 2. Wann der gepeinigte auch in diser bestättigung auff ainen / oder mehr Mithelfer bekennet / vnd selbige benennet hat / soll man das jeni- ge alsobald vornemmen / was oben im Zwan vnd Drenssigsten Articul von gütiger befragung gemellt worden.

## Der Ain vnd Vierzigste Articul. Von besetzung des vnpartheyischen Bedings.

**N**ach beschehener bekantnuß muess man fürderlich zu schöpfung des Vrtl schreiten: Das geschicht nun in den Stätten vnd Märkten / durch Vnsere Stätt: vnd Landtgerichter / auff Art vnd Weiß wie das von alters herkommen / vnd in diser Vnserer Ordnung von neuem gesetzt ist.

Auff dem Landt aber / stehet dem Landtgerichts Herrn für sich selbst / oder durch seinen Verwalter bevor / mit zueziehung verständiger Leuth in genuegsamer Anzahl ( deren wenigst Sechs seyn sollen ) das Vrtl zuverfassen / oder aber ein vnpartheyisches Geding / wie hernach folgt zubesezen.

§ 1. Zu deme gehört ain Richter / Zwölff Beyßer / vnd ein Gedingsschreiber / welche alle fromme / ehrbare / verständige vnd erfahrne Personen seyn sollen / auff's best man dieselbe jeder Orthen haben vnd bekommen kan / welche ihnen auch dergleichen grosse Sachen / so des Menschen Ehr / Leib / Leben / Guet vnd Bluet belangen / mit dapfern wolbedachten fleiß angelegen seyn lassen: Wie Wir dann zu sicher: vnd besserer besetzung der vnpartheyischen Geding dahin gedacht seyndt / auß den Stätt: vnd Märkten / auch hin vnd wider auff dem Landt taugliche Personen zuerfü- sen / welche sich Vnsere befreyt: oder approbierte Gedings Richter nennen dörfen / vnd sich außser der Kais Vnkosten ombsonst gebrauchen lassen / die mögen die Landtgerichter vor andern hierzue berueffen.

§ 2. Wann nun dieselben über vorgehende schriftliche ersuechung auff einen gewissen Tag zusammen kommen / wirdt durch das Landtgerichte Erstlich auß ihnen ein Gedingsschreiber benent: Vnd ihme Andertens der Landtgerichts Staab: Drittens die Klag / wann eine verhanden / oder wo ein Proceß außgeführt worden / selbiger mit allen darzue gehörig: glaub- würdigen Notturfften; Widrigenfalls aber Vierdtens alle anzaigungen / Fünfftens / auch ob vnd wie man der That / auch denen bekantnen Verbren-  
chern



chern vnd Mithelffern nachgeforscht: Sechstens / die Fragsuuck: Sibendens / die darüber abgelegten güet: Vnd Achtens / wann ein Thäter zur strengen Frag erkennet worden / neben dem destwegen vorgangenen Verbril auch die peinlichen Aussagen: Dann Neundtens / welcher gestalt dieselben der Thäter nach der Tortur inhalt des Vierzigisten Articuls bestättiget hat / eingehändiget. Diser Gedingschreiber erindert so dann die Besizer / daß er darzue bestellt worden / macht benebens Zween / oder Drey Gedings Richter nambhafft / fordert derentwegen eines jeden Meinung ab / wer nun die meisten Stimmen hat / der ist Gedings Richter / vnd deme wirdt der Staab neben allen erstangedeuten Schrifften übergeben / diser setzt sich nun oben: vnd der Gedingschreiber vnten an / zwischen ihnen die Zwölff Besizer / nach dem sie nach einander berueffen werden.

§ 3. Wann das Geding also besetzt ist / auch der Gedingschreiber die Namen aller benwesenden beschriben / vnd man ihnen die Ursach der beschehenen ersekung / auch welche Person es betrifft / vorgetragen hat / so fragt der Richter die Besizer.

Erstlich / ob sie vermainen / daß das Gedingsrecht mit genuesam: auch tauglichen Personen besetzt?

Andertens / ob keiner auß ihnen dem Kläger / oder Thäter mit Feindt: Freundt: oder Schwagerschafft zuegethan / oder sonst der Sachen theilhaftig sey?

Drittens / ob auch Tag / Stundt / vnd Weil sene über Menschen Bluet zurichten?

§ 4. Wann dises alles gebührendt beantwortet wirdt / so soll der Gedingschreiber alle Acta vnd Bekantnussen ablesen / hierauff der Richter den Gefangenen erfordern / ihne von Puncten zu Puncten vernemen / vnd wann ers bestehet / wider hinwegzuführen / so dann über das je nige so vorkommen / der Besizer Meinungen / was jedweder für ein Verbril / den Rechten / vnd diser Unserer Landtgerichts Ordnung nach / zufallen erachtet / ablegen / auch durch den Gedingschreiber solches alles mit fleiß verzeichnen lassen. Der Richter hat Macht hierauff den Schluß zumachen / vnd der Gedingschreiber das Verbril auffzusetzen / welches sie alle noch in sitendem Geding unterschreiben / verfertigen / vnd also verschlossen ner dem Landtgerichts Herrn sambt allen Actis zu stellen sollen.

§ 5. Den Schluß ist jedwederer Richter nach den mehrern Stimmen zumachen schuldig / seyndt aber die Stimmen gleich / soll er denen je-



nigen beyfallen / welche er für billicher hält / waiß er sich aber gar nit zu entschliessen / so soll man die Sachen dem Landtgerichts Herrn vortragen / vnd da derselbe auch darüber nit sprethen wolte / an Vnser N: De: Regierung / mit beyerschliessung der Acten, vnd beederseits Motiven zum entschaiden gelangen lassen.

§ 6. Bey diser hievor zumtheil gebräuchig gewestten form der vnpartheyischen Gedings ersetzung / lassen Wir es auch noch verbleiben / wollen aber dabey / daß alle vnd jede Landtgerichter so wol die Bey: als Endt Brtl in nachfolgenden Fällen Vnserer N: De: Regierung vor der Execution, zu deren weitem erkantnuß / sambt allen Actis zu übergeben schuldig seyn sollen.

Als Erstlich in all solchen Fällen / welche nit allein dem Landtgerichts Herrn zweifelhafftig vorkommen / sondern auch an sich selbst nit klar seyndt.

Andertens / in denen Lastern der Gottslästerung :

Drittens / in der Zauberey :

Vierdtens / Landts Verrätheren.

Fünfftens / vergiffung ; auch der Waidt vnd Brunnen :

Sechstens / Landts : Nordbrenneren :

Sibendens / wegen falscher Münker / vnd denen / so Vnsere Sigel nachdrucken / die jenigen falschen Münker aber / so Vnser aigne Münz nachdrucken / oder Vnser Sigel fälschlich nachstechen / behalten Wir Vns selbst zu bestraffen bevor ;

Achtens / in denen an sich selbstenschwären Lastern Assassini, Sodomix & Plagij, das ist Menschen verkauffen.

Neundtens / in Sachen welche zusamen rottierung böser Leuth betlangen : vnd endlich in allen denen Casibus wo der Landts Fürst / oder das Landt / oder ein theil desselben interessiert ist : Wie auch wo die Straff des Verbrechens ein Landtsverweisung mit sich bringt.

In den übrigen Fällen / mögen die Landtgerichter erkennen vnd die Brtl vollziehen / vnd seyndt nit schuldig wann sie es zu erleichterung ihres Gewissens nit selbstern gern thuen wollen / solche Vnserer Regierung zu übergeben / doch wollen Wir sie hiemit gnädigst vnd ernstlich vermahnht haben / daß sie hierinnen sicher vnd gewahrsam gehen / ihren Pfligern / oder Landtgerichts Verwaltern / nit allein trawen / sondern alles durch Vnsere bestellte / oder andere in peinlichen Sachen erfahrene Rechtsgelehete in reiffe wol erwogene berathschlagung ziehen lassen / auff die weiß / wie in diser



dieser Unserer Ordnung / in dem letzten Titul mit mehrern außgeführt vnd betrohet ist.

§ 7. Unser allhieiges Stattgericht aber / wie auch sonst alle Un-  
sere Stätt vnd Märkt seyndt in allen vnd jeden Fällen ohne einige auß-  
namb / sowol die Ben: als EndtVrthl vorhero Unsern bestellten Rechts-  
gelehrten zu ordentlicher einrichtung der Procets vnd formlich stellung der  
Vrthl vmb ihr information vnd guetbeduncken zuezuschicken / vnd so  
dann Unserer N: De: Regierung zu ferrerer erkantnuß zu übergeben in  
allweg schuldig.

### Der Zway vnd Vierzigste Articul. Von dem Vrthl.

**D**amit aber gleichwol die jenigen / so in peinlichen  
Sachen nit allerdings erfahren seyndt / wissen / was bey fäl-  
lung eines peinlichen Vrthls am meisten zubeobachten / haben  
Wir nachfolgende Regula sehn wollen.

§ 1. Daß man in Sachen / wo ein Kläger verhanden / wie auch in  
Purgationen, nit ehunder zur erkantnuß schreitte / biß die ganze Sa-  
chen von beeden theilen geschlossen / oder ain / oder anderer thail der Ordn-  
nung nach contumaciert worden.

§ 2. Daß ein Richter vor allen dingen sehe / ob die torquierte Ma-  
leßig Person durch ordentliches BenVrthl / wie erst gemelt zur peinlichen  
Frag ist erkennet worden.

§ 3. Ferrers ob man der Sachen / so der Thäter bekennet / nemblich  
dem Corpori delicti nachgeforscht / vnd sich dieselbe in Warheit also be-  
funden / oder zuegetragen.

§ 4. Dann obs der Thäter nach der Tortur bestättiget hat.

§ 5. Bey der erkantnuß ist das vornembste / daß der Thäter entwe-  
der durch sein eigene bekantnuß / oder sonst wenigst durch Zween ganz  
vntadelhafte Zeugen der Vbelthat überwisen seyn muess.

§ 6. Dann weder auß vermuetungen / sie seyen so stark als sie  
wollen: weder auß Indicien, oder vnvollkommener Prob / kan auch in  
haimblichen Lastern kein Mensch verurtheilt werden.

§ 7. Wann aber einer durch Zween Zeugen / wider welche einige be-  
schuldigung / oder rechtmässige einwürff fürgebracht werden mögen /  
überwisen wirdt / ob er schon biß in den Todt beym laugnen verharret /  
kan er doch gleichwol verurtheilt werden.

§ 8. Daß



§ 8. Daß man in dem Vrtel kein linder / oder schärpferer Straff erkenne / als die Missethat auff sich trägt / vnnnd in diser Unserer peinlichen Landtgerichts Ordnung außgeworffen ist.

§ 9. Wann ein Person vnterschiedliche Laster begangen hat / vnd dieselben alle wahr : vnd bekäntlich seyndt / daß man auch wo möglich mit der Straff auff jedes solcher gestallt gedencke / wie im Sechs vnd Vierzigisten Articul hernach folget.

§ 10. Daß kein Landtgerichts Herr / Richter / oder vnparthensich. Beding / das Vrtel Alternative, das ist / auff ein / oder andere Straff zum Exempel / Köpfen / oder Hencken / von oben herab / oder vnten hin / auff Radtbrechen / 2c. stellen / sondern ein eigentlich gewisse Straff außsprechen solle.

§ 11. Absonderlich aber muess ein jeder / so in peinlichen Sachen Stimm vnnnd Vrtel gibt / ob bey der Person / oder der That solche vmbstände verhanden / welche die Sachen / vnd also das Vrtel linder oder schwärer machen : wol vnnnd fleissig in acht nehmen / auch solchen vmbständen nach / ein linders / oder schärpfers Vrtel fellen / jedoch in allen Vrtel / vnnnd deren vollziehung / durchgehend darauff gedachte seyn / damit die besorgende Verzweiflung eines armen Sünders möglichist verhüttet werde.

§ 12. Vnd weilien hieran sehr vil gelegen / seitemahlen ein einiger vmbstandt die ganze That ändert / vnd einem oft das Leben geben / oder nehmen kan : haben Wir die linderende / vnnnd schärpfende vmbstände ins gemain in Vier vnd Vierzig : vnd Fünff vnd Vierzigisten Articulen nachfolgents : die absonderlichen aber bey jeden Verbrechen an seinem Orth zuerindern für ein hohe Notdurfft erachtet.

### Der Drey vnd Vierzigiste Articul.

## Von verjährung der Missethat.

**E** kan auch ein Thäter vmb kein Verbrechen / so schon verjährt ist / verurtheilt werden ; Demnach aber bißhero kein gewisse verjährungs zeit bestimbt gewesen / Als sehen vnd ordnen Wir / daß nachfolgende Verbrechen sich in denen hernach gesetzten Zeiten verjähren :

Als Erstlich alle die jenigen Missethaten / welche zwar Malefisch



hisch seyndt / vnd ein extra ordinari Leibs : aber kein Lebensstraff auff sich tragen / verjähren sich in Fünff Jahren / in gleichen auch der Ehebruch / darben doch kein Nothzwang / oder Bluetschandt vorgangen :

Innerhalb Zehen Jahren / aber verjähren sich die gemainen Diebstall / warben kein einbruch / noch Kirchen : oder Strassenrauberey unterlossen : In gleichen ein gemainer Todtschlag / darinnen kein Vatter / Mutter : Kinder / Brüder / Schwester / Herren oder Frauen Mordt / begriffen.

Ferrers inner Zwainzig Jahren / verjähret sich das Assassinium, da sich nemlich jemandt / einen andern zu tödten bestellen lassen : Item / ein fürseßlich : vnd bedachte Mordthat : In gleichen da einer auß Mordt / Rach / oder Feindschafft / ein schädliche Brunst verursacht / (jedoch außser der Mordt : vnd Traidtbrenner / welche vnter die Landtsverräther zuverstehen seyndt ; ) Item ein Nothzwang / oder Bluetschandt / an der seiten Lini : Wie auch ein Gewaltthätige entführung / ehrlicher Weibsbilder / vnd das Laster zwifacher Ehe. Also das nach verflüssung solcher Zeit / ein jeder Thäter / durch die verjähren selbst / von aller peinlichen Klag / Frag / vnd Straff sicher vnd ledig / auch wider ihne weiter nit zuverfahren ist.

Doch seyndt hiervon außgenommen.

Erstlich / solche Zaubererey / da einer Gott verlaugnet / vnd sich dem bösen Feindt ergeben hette.

Andertens / grausame / bedächtige Gottslästerungen.

Drittens / das Laster der belaidigten Majestät.

Viertens / Landtsverrätherey / darunter auch obberührter massen / die bestellte Mordt : vnd Traidtbrenner / wie auch solche Falsarij, welche dem Landt / oder der Obrigkeit / wie die vorige einen grossen Schaden zuerfügen / begriffen.

Fünffstens / Vatter / Mutter / Kinder / Brüder / Schwester / Herren vnd Frauen Mordt.

Sechstens / falscher Geburt vnterlegung.

Sibendens / Nothzwang in auff : oder absteigender Lini.

Achtens / die stumme Sodomitische Sündt / wider die Natur.

Neundtens / die falschen Münzer.

Zehendens / welche Junge oder Alte Christen / den Türcken / oder Juden verkauffen.



Als bey welchen hohen Verbrechen / einige verjährung nit stat hat.

Jedoch seyndt alle dise verjährungen / auff die flüchtigen / wider welche man derentwegen mit der verdienten Straff nit hat verfahren können / nit : sondern allein auff die jenige zuverstehen / deren Verbrechen in gehaimb gewest / vnd erst nach solcher verflössenen Zeit kundbahr worden.

Der Vier vnd Vierzigste Articul.

## Von denen vmbständen / welche ein Straff mildern.

**I**n Je vmbständt / so die Straff eines / oder andern Verbrechens zwar nit auffhoben / jedoch nach beschaffenheit der Sachen in etwas lindern / bestehen gemainiglich in deme / das man beobachte.

§ 1. Desz Thäters sonst vorhero geführt guetes Christliches Leben / vnd ehrbaren Wandl.

§ 2. Die gar grossen Ursachen vnd Anlaidtungen / welche einem zu vnmaßigen Zorn / oder vollbringung der That gegeben worden.

§ 3. Die Melancholey / oder grosse Trawrigkeit eines Menschen vor : vnd bey der That.

§ 4. Die Vnsinnigkeit : zwar kan ein völlig vnsinniger Mensch gar nit gestrafft werden / jedoch wann er gewisse abwechslungen hat / vnd der Richter anstünde / zu welcher Zeit es geschehen wäre / soll er den lindern weeg erwöhlen.

§ 5. Die grosse Ainsfalt / sonderlich bey taub : vnd stummen Leuthen.

§ 6. Das gar hohe Alter.

§ 7. Eines Thäters jugent / vnd dabey verspührende Vnverstandt.

§ 8. Langwüerige schwäre Gefängnuß / warzue der Thäter nit Ursach geben / sonderlich bey kalter Winterszeit / vnd geringer vnterhaltung in Klaiden / Speiß vnd Tranck.

§ 9. Schwäre vnd beharliche Kranckheit vnd Schwachheit des Leibs.

§ 10. Wann sich ein Thäter vor der Denunciation, oder Inquisition selbst freywillig angibt / vnd die Vbelthat guetwillig bekennet.

§ 11. Wann



§ 11. Wann ein Mithelthäter / vil andere böse Landtschädliche Leuth der Obrigkeit freywillig namhafft gemacht / vnd zur gefänglichen Verhaffung bringen helfen.

§ 12. Wann ein Vatter seinen Sohn / so ein Vbelthäter ist / der Obrigkeit freywillig überantwortet.

§ 13. Die vnversehene Trunckenheit / durch welche einer seines Verstandts gänzlich beraubet gewesen / vnd sonst kein Feindschafft / Trohwort / oder anderer rechtmässiger Argwohn vorhero gangen / ein solcher Mensch auch das Vollsaffen nit in Übung hat / vnd darentwegen nie gestrafft / oder abgemahnt worden / lindert in etwas die Straff.

§ 14. So einer ein Vbelthat bekennet / der Richter aber nit eigentlich darauff kommen kan / das solche würcklich beschehen / entschuldiget die ordinari Straff.

§ 15. Die Vorbit einer ledigen Person vor die andere / vnterm vorwandt der Ehe / mildert die Todts Straff nit / höbt sie auch nit auff.

§ 16. Hiebey sollen alle Richter wissen / Erstlich / das je schwärer ein Laster / je weniger die Straff / auch auß obbemelt : oder andern ombständen zulindern ist.

§ 17. Zum andern / das dergleichen ombstände die Straff nit gänzlich auffhoben / sondern wo Zwo Straffen über aine Vbelthat / als ein schärpfer vnd mildere in diser Unserer Landtgerichts Ordnung vorgesehen / der Richter die milde der schärpfe vorziehen / vnd also die lindere / oder auch nach beschaffenheit der Sachen / die extra ordinari Straff erkennen soll.

§ 18. Drittens / das die jenigen ombstände / welche anderwärts beyfallen / als die Verdienst gegen dem Vatterlandt / vornemme Freundschaft / künstlichkeit des Thäters / die beweglichen Vorbiten vnd dergleichen / nit bey dem Richter / sondern bey Vns stehen / ob Wir in erwegung derselben vnd anderer ombständen / auff anzaigung des Landtgerichts / oder wann es Vns anderwärts fürkommen möchte / für Vns selbst den Thäter begnaden wollen.



## Von den vmbständen / so die Straff schwärer machen.

**D**ie vmbständt / so die Straff nach beschaffenheit eines / oder andern Verbrechens beschwären / seyndt gemainlich nachfolgende.

§ 1. Des Gefangenen vorher geführt erweislich böses liederliches Leben.

§ 2. Bevorab wann er hievon abzustehen gerichtlich gewahrnet :

§ 3. Oder gar derentwegen schon ain / zway / oder mehrmalen vorhero bestrafft / oder begnadet worden.

§ 4. Wo auch von einem kein verbesserung zuhoffen.

§ 5. Wann einer andere / sonderlich junge Leuth zu den Mißhandlungen verführet hat.

§ 6. Wann er die That gar arglüstig / oder gefährlicher weiß angriffen / auch etwas ärgers darauß entstehen können.

§ 7. Wann einer die Mißethat an geweichten / befrehten / oder sonst hohen Orthen / oder in gegenwart fürnemmer / oder ihme fürgeheten Personen begangen.

§ 8. Die Zeit beschwärt auch die Straff / als wann einer Krancke umbbringt / oder zu Pest : vnd Brunstzeiten beschädiget / oder bestillet.

§ 9. Desgleichen wann durch ein Verbrechen / auch das Vatterlandt / vnd Obrigkeit mercklich belaidigt wirdt.

§ 10. Wann ein Laster allzusehr überhandt nimbt / muß man bisweilen zu mehrern abschew ein schärpfere bestraffung fürnehmen.

§ 11. Wann sich etlich miteinander verainigt / vnd zusammen geschworen haben / vnd gleichsam ein Handtwerck auß den Vbelthaten machen.

§ 12. Wann ein Vatter / Muetter / Herz / Frau / oder Obrigkeit / so die Vbelthat hette abstellen / oder verhüten können vnd sollen / noch darzue geholffen hette.

§ 13. Wann ein Præceptor, Ambl / oder andere dergleichen Personen wider ihre vntergebene / ein Mord / oder anders Laster verüben.

§ 14. Mit wenigen zumelden / ist die linder : oder schwärung der Straff /



Straff / Erslich / auß der That : Andertens / auß des Thäters / wie auch Drittens / auß dessen Person dem ein Vnrecht beschehen : Viertens / auß was für einem Gemüt vnd vordereitung : Fünffstens / an was für einem Orth : Sechstens / zu welcher zeit : Sibendens / auff was weiß dieselbe vollzogen worden / zuermessen.

### Der Sechs vnd Vierzigste Articul.

Wie sich in dem Urthl zuverhalten / wann einer vnterschiedliche Vbelthaten begangen hat.

**W**einer mehr als ain Laster begangen hat / ist billich vnd nothwendig / das jedweders / sovil sich thuen läst / abgestrafft werde / vmb willen aber hierinnen ein gewisse maß zu finden schwärz fallet / als ist zumercken.

§ 1. Wann einer in ainerley Verbrechen / als zum Exempel im Ehebruch öfters gesündigt hat / vnd darüber nit gestrafft worden / ist solches nur für ein That zuhalten.

§ 2. Wann einer zwenerley gemaine Thaten begangen hat / so beede des Todts Straff auff sich tragen / soll man nit alle beede zusammen / sondern nur diejenige Straff nehmen / welche vnter beeden die schärppest ist : Als zum Exempel / wann einer ein Diebstall vnd fürsätzliche Mordthat begangen / soll er als ein Mörder durch das Rad hingerichtet / vnd zum Zeichen des Diebstalls ein Galgen auff das Rad gemacht : Hingegen wann einer ain grossen Diebstall / vnd benebens ain solche Mordthat / welche allein die Straff des Schwerdts auff sich trägt / begangen hette / soll derselbe mit dem Strang / vnd nit mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

§ 3. Kombt aber ein absonderlich grosses Verbrechen / oder zwan grosse zusammen / soll der Richter die ordinari Straff des grössern / wegen des kleineren durch Zangenreissen / Schlaipfen / Händtabhacken / Zungen / oder Riemen schneiden / auch Kopf / oder andere Glieder zum abschew auff die Strassen zustecken / oder zuhencken / vnd dergleichen / doch mit grosser Auffichtigkeit vermehren.

§ 4. Wann solche Verbrechen zusammen kommen / deren aines die Lebens / das andere eine das Leben nit benennende Leibs Straff auff sich trägt / so ist allein an der ordentlichen Lebens Straff genueg.



§ 5. In LeibsStraffen / wann einer deren etliche verdient hette / ist auch an ainer / vnd zwar der schärfesten genueg : Es wären dann die Verbrechen sehr groß vnd vil / daß ain LeibsStraff hierauff zuwenig / alsdann kan man zwo solche / die sich neben ainander wol thuen lassen / zusamen nemmen : Als zum Exempel an den Pranger zustellen / einen ganzen / oder halben Schilling geben zulassen / vnd darnebens deß Landtgerichts zuverweisen / &c.

§ 6. Keine dem Rechten gemäß erkennete Leibs : vnd zugleich GeltStraff können neben einander seyn / dann die LeibsStraff höbt alle GeltStraff auff.

### Der Siben vnd Vierzigste Articul.

## Von verfassung der Vrthl.

**V**erfassung der Vrthl soll man nachfolgende Sachen in acht nemmen.

§ 1. Daß man in bestraffungs Vrthln die Verbrechen vorhero auffß kürzist erzehle / vnd dasjenige was ein Auffruhr / oder Ergernuß verursachen / oder zu deß Nächsten Schandt geraihen möchte / außlasse.

§ 2. Wann jemandt zu einer wider erstattung verurtheilt wirdt / daß man deren im Vrthl außdrucklich gedencke.

§ 3. Daß man in denen Vrthln / dardurch das Leben nit abgesprochen wirdt / der Vnkosten ( nach beschaffenheit der Sachen ) nicht vergesse.

§ 4. Daß man kein newe / sondern solche Straffen außspreche / welche in disem Landt üblich / auch daß / wie oben im Zwan vnd Vierzigsten Articul § 11. gemelt / alle verzweiflung möglichst verhütet werde.

### Der Acht vnd Vierzigste Articul.

## Von den LebensStraffen.

**A**s aber für Straffen üblich / vnd wie bey einem gleichen die Vrthl hierauff verfasst werden sollen / folget hernach:

Fewer.



## Feyer.

§ 1. Der N: solle diser seiner begangenen Missethat halber zu wolverdienter Straff an die gewöhnliche Richtstatt geführt / alldorten mit dem Feyer vom Leben zum Todt hingerichtet / der Körper zu Staub vnd Aschen verbrennet werden.

Hieben seyndt nachfolgende Sachen in acht zunehmen.

Erstlich / wann ein flüssendes Wasser dabey ist / seht man darzue / vnd die Aschen / in den N: Fluß gestreuet werden.

Andertens / wann bey Feyers Straff verzweiflung zubeforgen / pflegt man den armen Sündern bißweilen ein Pulver Säckl auff's Herz zubinden / bey welcher gewonheit Wir es auch verbleiben lassen.

Drittens / oder auch / wann die ombstände ein linderung zuegeben / kan mans vorhero enthaupten lassen / auff solchen Fall lautet das Vrthl also.

Der N: solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / alldorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet: Alsdann / der Körper auff den Scheiterhauffen gelegt / durch das Feyer verzehrt / vnd die Aschen / 2c.

Vierdtens / oder man kan in erstgemelten Fällen wo man einem die Straff des Feyers auffsehen mues / vnnnd dabey Diebstall mit unterlaufft / einen halben Galgen in den Scheiterhauffen aufrichten / den Ubelthäter hengen / vnd darnach verbrennen lassen.

Forma des Vrthls lautet also.

**D**er N: soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / vnd alldort auff einen sondernbahren / in dem Scheiterhauffen auffgerichteten Galgen / durch den Strang vom Leben zum Todt gerichtet / alsdann der Körper zu Staub vnd Aschen verbrennt / vnnnd die Aschen / 2c.

## Vierthailen allein.

§ 2. Der N: solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / alldorten durch seinen ganzen Leib in Vier Thail zerschnitten / vnd also zum Todt gestrafft / folgens jedesthail / an einem absonderlichen Galgen an den Vier Hauptstrassen zur abschew auffgehengt / vnd der Kopff auffge-  
steckt werden.

Da



Daben zubeobachten / wann die vmbständt des Verbrechens sehr groß / daß man (sonderlich wider die Mörder der schwangern Weiber) das Viertheilen auff ein solche weiß in dem Vrtel anbefehle.

Der N: solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / ihme alldorten anfangs wegen der begangenen vnbarmerhizigen That sein lebendiges Herz herausgenommen / vmb daß Maul geschlagen / so dann der Leib in Vier Theil zerschnitten / vnd die Vier Viertel / an Vier Strassen / absonderlich aber das Haupt / Herz / vnd rechte Handt zusamen / Männiglich zum abschew auffgehengt vnd auffgesteckt werden.

### Radbrechen von vnten hinauff / so das schwäreste.

§ 3. Der N: soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / ihme alldorten seine Glider durch den ganzen Leib von vnten auff mit dem Rad abgestossen / vnd also vom Leben zum Tode hingerichtet / folgents der Tode Körper in das Rad geflecht werden.

### Radbrechen von oben herab / welches linder.

§ 4. Der N: soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / vnd alldorten mit dem Rad von oben herab / anfangs der Hals / hernacher das Herz: Nachmahlen alle Glidmassen abgestossen / vnd also vom Leben zum Tode hingerichtet / folgents der todte Körper in das Rad geflecht werden.

Zumercken ist / wann der Vbelthäter auch zugleich Diebstall begangen / daß man einen kleinen Galgen auff das Rad zumachen / verordnet / mit disem anhang / vnnnd über den Kopf ein Galgen gemacht werden.

### Galgen.

§ 5. Der N: soll zu dem gewöhnlichen Hochgericht geführt / vnnnd alldorten mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Wann ain Jude zum Strang verurthailt wirdt / soll derselbe zwar nit bey den Füßen / neben Hunden / wie an etlichen orthen gebräuchig / jedoch zum vnterschied der Christen / an ein von dem Galgen herausgehenden Palcken / oder Schnellgalgen gehengt werden.

### Schwerdt.

§ 6. Der N: soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / vnnnd alldorten



dorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 7. Das Extreken / wie auch das Schinden / lebendige vergraben / vnd Pfäilen / in gleichen das Bierthailen / Radbrechen vnd Henscken der Weiber : weilen dergleichen Straffen in disen Vnsern Erb/Ländern nit gebräuchig gewesen : also soll man sich deren / wie auch des Spissens / auffer in Auffruhren vnd Landts Verrätheren noch ferrers enthalten.

§ 8. Wann die Verbrechen sehr groß / oder deren etliche zusammen kommen / soll mans / jedoch auß genuegsamen Ursachen mit nachfolgenden Peinen obverstandner massen vermehren.

Als Erstlich Schlaipfen / Andertens / mit glüenden Zangen reissen : Drittens / Riemen schnenden : Viertens / Zungen abschneiden / oder zum Nacken aufreissen : Fünftens / Handt : oder Finger abschlagen / auß welchen man nach beschaffenheit der Missethaten aines / oder mehr / dem armen Sünder / vor der Lebens Straff anthuen kan / vngesähr durch nachfolgende Bril.

Der N : solle von den vnernäunfftigen Thüren zur Richtstatt geschlaipft / vnd ihme alldorten anfangs die Zungen auß dem Rachen gerissen / folgens er mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Oder : der N : solle wegen seiner grausamen / erschröcklichen Thaten auff einen hohen Waagen gesetzt / darauff in der Statt herumgeführt / vnd zwar anfangs an dem ersten Orth ihme ain Zwick mit glüender Zangen in die rechte Brust gegeben / alsdann an ainem andern Orth (NB: das Orth jederzeit zubenennen) ain Riem auff der linken Seiten auß dem Rucken geschnitten / an dem dritten Orth widerumb ain Zwick an die lincke Brust gegeben : Letzlichen an vierdten Orth abermahlen ain Riem auff der rechten Seiten auß dem Rucken geschnitten : hernach auff ein Brett gelegt / auß der Statt bis zur Richtstatt geschlaipft / ihme alldorten die rechte Handt sambt dem Kopf abgeschlagen / vnd so dann der Körper ins Rad geflechert werden : NB: Dises ist zuverstehen / wann es ein Mann ist / wann es aber ein Weib / sollen so dann beede thail / als der Kopf vnd die Handt auff ein Rad / nahent bey der Straffen auffgesteckt / der todte Körper aber vnter dem Galgen begraben werden.

Item: Die N : solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / ihe



beede Brüst mit glüenden Zangen herausgerissen / vnd sie folgens mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Der Neun vnd Vierzigste Articul.

Urtl in Leibs Straffen.

Als Zungen abschneyden.

§ I.

**D**er N: solle zu dem Pranger geführt / ihme all-  
dorten sein lasterhafte Zungen / so weit sie auß dem Munde  
zubringen / durch den Freymann abgeschnitten / selbige an den  
Pranger gehafft / vnd er so dann des Landtgerichts : Statt : oder  
Burgsfridens verwisen werden.

Ohren Abschneyden.

§ 2. Der N: solle an den Pranger gestellt / ihme beede Ohren abge-  
schnitten / selbige an den Pranger gehafft / so dann ( wann es die schwäre  
des Verbrechens mit sich bringt ) ein ganzer / oder halber Schilling gege-  
ben / vnd des Landtgerichts ewig verwisen werden.

Handt abschlagen.

§ 3. Der N: solle zum Pranger geführt / ihme alldorten durch den  
Freymann sein rechte Handt abgeschlagen / selbige an den Pranger ge-  
nagelt / vnd er folgens des Landtgerichts ewig verwisen werden.

Finger abhawen.

§ 4. Der N: solle zum Pranger geführt / ihme alldorten durch den  
Freymann die vordern Glider an denen Fingern ( mit welchen er den  
falschen Andt geschworen ) abgehawen / solche an den Pranger genagelt /  
lestlich er des Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

Ruethen aufhawen.

§ 5. Der N: solle an die ( Richtstatt ) geführt / ihme alldort an dem  
Pranger durch den Freymann ein ganzer ( oder halber ) Schilling ab-  
gestrichen / vnd er so dann auff der Hochlöbl : Regierung ergangenen  
Befelch des Landts auff ewig verwisen werden / auch vorhero ein ge-  
schworne



schworne Bpphet / daß er nimmermehr in dises Landt kommen wolle / von sich geben.

Zumercken / daß erstlich ein ganzer Schilling Dreyßig / ein halber Funffzehen Straich hat.

Andertens / daß bey dem Ruethen außstreichen man bißweilen nach art des Verbrechens / dem Thäter / wann er etwo noch jung ist / vnd doch ein grosses Laster begangen / auch derentwegen das Feur / oder ein andere Lebens Straff verdient hette / einen Galgen auff den Rucken brennen soll / vnd das darumben / damit wann er nochmahlen einkäme / ihme ain Straff zu der andern genommen werde.

Drittens aber auff die Stiern / oder ins Gesicht / soll man keinem ein Mähl brennen lassen:

Noch Viertens die Ruethen / mit welchen der Missethäter außgestrichen wirdt / vergiffen / oder solche Straff durch anderwertige Mittel wider das Vrtl schärfen lassen.

### Landtsberweisung.

Fünfftes / außser Uns / vnd Unserer Landts Fürslichen Regierung kan kein Landtgericht einem Vbelthäter das Landt / sondern allein das Landtgericht / Statt; oder Burgkfriden verweisen.

### Vrtl wann ainer losgesprochen wirdt.

§ 6. Anfangs wann sich kein Kläger anmeldet / vnd einer zur purgation erkennet wirdt:

Der N: sey hiemit von aller Kläger Klag ledig vnd müessig / doch benebens dahin erkennet / daß er sich gegen dem Landtgericht / wie sichs zurecht gebührt / genuessam purgieren, vnd derentwegen sein Purgationschrift inner den nechsten Sechs Wochen peremptorie einreichen soll.

### Wann ainer bößlig absolvirt wirdt.

§ 7. Der N: habe sich / wie sichs zu recht gebührt / genuessam / (oder) habe sich durch die außgestandene Tortur genuessam purgiert, seye demnach hiemit von aller peinlichen Straff ledig vnd müessig.

Hieben ist / wie obgemelt / der Vnkosten / Schmach / vnd Schaden (wann der Kläger darein zuverurthallen) nit zuvergessen / es kan



auch hingegen ainein / oder andern Thail / nach gestallt der Sachen die Civil-  
Klag vorbehalten werden.

§ 8. Oder wann einer von der ordinari Straff zwar losgespro-  
chen / doch in ein extra ordinari Straff erkennet wirdt / kan das Vrtl  
also lauten.

Der N: seye zwar von der ordinari Straff des N: ( hie ist das  
Verbrechen zubenennen ) ledig vnd müessig / doch zu ainer extra ordinari  
Straff dahin erkennet das Z. hie folget die Straff.

Es ist auch jederzeit dahin zugedencken / daß man den abtrag gegen  
des belaidigten Kinder / oder Freundschaft / wo der von rechtswegen  
stat hat / bey dem Vrtl nit außlasse.

### Der Funffzigste Articul.

## Von der Appellation.

**I**n peinlichen Sachen so auff Leib vnd Leben ge-  
hen / hat kein Appellation stat / in bedenkung der Thäter ent-  
weder mit genuegsamen beweisthumben / oder eigener bekantnuß  
überweisen ist.

§ 1. Wann aber ein Gefangener wider dise Vnsere Ordnung von  
einem Gericht beschwärt wirdt / ist es ihm vnverwehrt / solche beschwär  
an Vnsere Regierung zur billichen abhelffung / gelangen zulassen.

### Der Ain vnd Funffzigste Articul.

## Von vollziehung der Vrtl.

**N**ach geschöpfft: vnnd bekräftigtem Vrtl / ist das  
nächst / daß der Gerichtschreiber an ainem gewissen hiezue bes-  
timbten Tag in besetztem Gericht / beywesendt des auffgeführ-  
ten armen Sünders / dasselb öffentlich verlese / vnd wann der arme Sün-  
der über des Richters letzte Frag ( welche öffentlich nach verlesenen Vrtl  
beschehen muess ) sich zu denen Aussagen vnd Thaten bekennet / oder deren  
sonsten genuegsam überweisen ist / der Richter ihne dem Scharpfrichter zu  
vollstreckung des verlesenen Vrtls übergebe.

Benebens hat der Landgerichts Herz / oder Richter auff folgende  
Sachen zugedencken.



§ 1. Erstlich daß er in beywesen Zwayer Männer den armen Sünder wenigst Drey Tag vor der Execution, ob er der vorigen bekantnissen geständig seye / befrage / hierüber ihme mit aller bescheidenheit den Todt vnd Gerichts Tag ankünde / vnd ihne zu gueter vorberaitung ermahne.

§ 2. Andertens / daß er ihm enferig vnd embsig Catholische Priester zuegeb / welche ihn zur H. Beicht vnd Communion ermahnen / ihme auch bey dem außführen biß zum Todt fleißig trösten vnd zuesprechen: Warben zumercken / daß man dem armen Sünder nit so gleich am Richt Tag / sondern den Tag vorhero das H. Sacrament raichen solle.

§ 3. Drittens / daß man ihm in solcher zeit / wie auch bey der Execution mit übrig Wein zutrücken gebe / damit er nit hierdurch an seinem Verstandt geschwächt werde.

§ 4. Vierdtens / daß der Richter / nach dem er den armen Sünder / nach ablesung des Vrths / dem Freymann übergeben hat / den Staab zerbreche / auffstehe / vnd jemandts abordne / welcher acht gebe / daß das Vrthl geschöpftermassen vollzogen werde ; den kan der Scharpfrichter hernach / ob er recht gericht habe / fragen / vnd der abgeordnete solches dem Richter anzaigen.

§ 5. Wann aber der Thäter bey ankündigung des Todts / oder bey ablesung des Vrths / oder auch an der Richtstatt seine vorigen bekantnissen laugnete / hat man sich also zuverhalten: geschicht das widersprechen auß Bosheit / allein zuverhüttung der Straff / vnd wäre solches klar / soll sich der Richter an vollziehung des Vrths nichts hintern lassen. Geschichts aber auß andern Ursachen / vnd er glaubwürdige anzaigungen seiner Unschuld an die Handt gab: oder daß die That ein anderer gethan habe / zaigete / vnd wol beweisen kundte: soll ihn der Richter / auch vngehendert er etwo vorhero durch Zeugen überwisen gewest wäre / hören / vnd nach gestalte der Sachen die vollziehung des Vrths verschieben.

§ 6. Tragt sichs zue / daß ein Thäter auß Schwachheit vor vollstreckung des Vrths in Ohnmacht fällt / oder ihne die hinfallende Sucht / auch anderer dergleichen Zuständt ankäme: also daß er nit bey sich wäre / oder aber gar sturbe / soll man in wehrendem Zustandt / oder Ohnmacht das Vrth nit vollziehen / sondern verschieben. Auch wann er gleich an der Richtstatt dahin sturbe / ohne weitere Straff ihne an gehörige Orth / wo die Thäter hingelegt werden / begraben: oder im fall



das Urthl noch etwas / so dem toden Körper angethan werden solle / in sich hält / dasselbe vollziehen lassen.

§ 7. Daß die Fürbitt einer ledigen Person vor den armen Sünder vnter dem vorwandt der Ehe / die vollstreckung des Urthls nit hinderre / ist hieoben im Vier vnd Vierzigisten Articul / § 15. gemeldet worden.

§ 8. Vor anfang jedwederer Execution so auffs Leben gehet / soll der Landtgerichts Herz öffentlich außruessen lassen / daß man an den Scharpfrichter in fall der mißlungung bey Leib vnd Guets Straff kein Handt anlege.

§ 9. Da auch dem Scharpfrichter in vollziehung der Execution der Straich mißlungung / der Strang bräche / oder durch andere zuessall die Execution verhindert wurde / so solle nichts destoweniger an dem Thäter das gesprochene Urthl würcklich vollzogen werden.

Der Zway vnd Funffzigiste Articul.

## Von extra ordinari vnd willkürlichen Straffen.

**W**denjenigen Vbelthaten / wegen welcher kein gewisse Straff außgeworffen / sondern dieselbe dem Richter / seinem besten Verstandt / vnd nach beschaffenheit der vmbstände zuermessen haimbgestellt ist; soll er gedencen / daß es ihm nit in sein blosser willkür / sondern solcher gestallt übergeben wirdt / daß er die That vnd alle vmbstände mit vlerwogener Vernunft betrachte / vnd nach deren schwär / oder geringheit / ein schwäres / oder geringes Urthl den Rechten nach / nit aber auß seinem aigenen Willen in geringen Sachen ein schwäres / vnd in schwären Sachen ein geringes Urthl fälle.

Consien seyndt die extra ordinari Straffen so vilfältig vnd vnterschiedlich / als fast die Thaten selbst.

§ 1. Darunter erslich die Vngarischen Gränitz Häuser / dahin einer von Vns / oder Vnserer N: De: Regierung / oder auch von ainem Landtgerichts Herrn / jedoch auff bemelt Vnserer N: De: Regierung bewilligung / auff sein Lebenlang / oder auff gewisse Zeit vmb sonst zu arbeiten / oder ohne Soldt zu dienen verschafft wirdt: auff solche weiß:

Der N: seye auff N: Jahrlang auff der Hochlöbl: N: De: Regierung



gierung ergangenen Befelch auff (das Gräniz Haus / oder Stattgraben zubenennen) hiemit erkennet vnd all dort so lang in Bandt vnd Eysen zuarbeiten schuldig.

§ 2. Die Stattgrabens / Straff / das ist / in dem Stattgraben / oder in der Statt allhier in den Eysen öffentlich zuarbeiten / bey welcher in acht zunehmen / daß kein Landtgerichts Herz vnd vnterer Richter Macht hat / einem Thäter die allhiesige Stattgrabens Straff aufzusetzen / weilten solches ebenfalls allein in Unserer vnd Unser Landts Fürstl: Regierung Macht stehet.

§ 3. Sonsten in den Eysen gewisse Zeitarbeiten.

§ 4. Ein haimblich: oder öffentlicher ganzer / oder halber Schilling.

§ 5. An den Pranger stellen.

§ 6. An das Holz (so man hievor Creutz genant / hinfüro aber nit mehr in forma eines Kreuzes / wie obgemelt auffgerichtet werden solle) spannen / das Verbrechen auff ein Zelt schreiben / vnd sambt den gestollenen Sachen an den Hals hencken.

§ 7. Vor der Kirchen vnd außser des Freythoffs / in die Brechel stellen / vnd Ruethen in der Handt haben.

§ 8. Halsyssen tragen.

§ 9. Öffentlich in Bandt vnd Eysen lehren.

§ 10. Gefängnuß auff ein benante Zeit.

§ 11. In der Gefängnuß gewisse Tag in Wasser vnd Brodt fasten.

§ 12. Den Krancken im Spital in Eysen warthen.

§ 13. Ein öffentlich: oder haimblich Geistliche Buesz: welche doch in denen Brln nit vorzuschreiben / sondern derselben benennung vnd gestalt der Geistlichen Obrigkeit zu überlassen.

§ 14. Die Landtgerichts / Statt / oder Burgkfridens berweisung / gegen einer gemainen / oder geschwornen Vrphet.

§ 15. Gelt Straff / welche aber / wo andere Straffen außgeworfen seyndt / keines weegs vorgenommen / auch meistens zu erhöbung der Spitäler / Schuelen / Kirchen / vnd zu gebäwen für das gemaine Weesen / sonderlich in Statt vnd Märkten / angewendet werden solle.



Erster Theil / der  
Der Drey und Funffzigste Articul.  
Von Begnadungen.

**I**n Lebens begnadungen nach geschöpfftem Vrtel / gebühren Vns als LandtsFürsten allein / dahero solle sich kein LandtgerichtsHerz / wer der auch sey / Geist : oder Weltlich / auch der gleich Güter von Vns / oder Vnsern Vorfahren mit eben denen Rechten vnd Freyheiten / als sie / oder Wir es gehabt / an sich gebracht hette / vnd durchgehend kein Richter vnterstehen / Vns diß Orths an Vnsern LandtsFürstlichen Rechten vnd Regalien ainigen eingriff oder abbruch zuthuen / vnd also keinen Verurtheilen / oder wissentlichen Vbelthäter auß Gnaden / oder omb Gelts willen loszulassen / bey hoher Straff / die Wir Vns nach beschaffenheit der Sachen fürzuführen vorbehalten.

§ 1. Wann aber ein LandtgerichtsHerz für sich selbst / oder durch seinen Verwalter / wie auch in Stätt: vnd Märckten / ein Richter mit Benfihern / noch vor dem Vrtel / auß allerhandt ombständen befindet / daß ein linders Vrtel / als sonst ins gemain auff die That gehört / zufallen / vnd er dessen auß den Rechten / vnd diser Vnserer peinlichen Ordnung genuegsame Ursachen hat / kan ers wol thun / istis auch schuldig.

Nach gefälltem Vrtel aber / hat weder / wo ein Kläger verhanden / weder wo er von Ambtswegen verfährt / ein LandtgerichtsHerz weiter nichts zulindern / noch von dem Vrtel auffzuhöben.

§ 2. Da auch ein LandtgerichtsHerz mit einem armen Sünder ein absonderliches Mitleyden hette / vnd Vns zur Begnadung erhöbliche Ursachen vorbrächte / wollen Wir Vns alsdann in einem vnd andern fall / nach beschaffenheit der ombständt / darauff gnädigst resolvieren.

§ 3. Wie dann auch kein Landtgericht auff die jenigen greiffen / weniger sie bestraffen solle / welche Wir etwan auß gewissen Ursachen / durch Patent, oder offenen Ruff dergestalt zubegnaden versprochen / wann sie sich selbst angeben / vnd ihre haimblich begangene Missethaten offenbahren wurden.



## Der Vier vnd Funffzigste Articul.

Von Landtgerichts Vnkosten  
vnd Abzug.

**D**ieweil jederzeit auff die vollziehung des Urths; auff den Proceß, peinliche Fragen / vnd Abzug / etc. ein zimlicher Vnkosten gehet / vnd nun jedwederer Landtgerichts Herr wisse / woher derselbe zunehmen.

§ 1. Als wollen Wir / daß ersilichen / wo kein Kläger vorhanden / der Thäter auch über bezahlung der Schulden ganz nichts im vermögen hat / der Landtgerichts Herr vnd Richter alle Abzug vnd Landtgerichts Vnkosten außzustehen: aber dennoch jederzeit allen verdächtigen Vbelthätern embsig nachzustellen: Nicht weniger wegen der Mißthäter / vnd was zu nachforschung der begangenen That: verhörung der Zeugen / Vottenlohn / Gerichtsdienern vnd dergleichen außgehret / von dem seinigigen herzugeben schuldig seyn: vnd keine Anlagen oder Landtgerichts Vnkosten auff seine Grundt: oder Landtgerichts Vnterthanen machen.

§ 2. Eben so wenig ainigen Vnkosten von dem gestollenen Guet abzuziehen / sondern solches gegen erlegung des Fürfangs der Zway vnd Sibenzig Pfenning / seinem rechten Herrn / so guet es in das Landtgericht kommen / außser deren Sachen / so nicht außzubehalten / darfür er doch gleichwol den Werth / sovil darumben eingenommen worden / folgen lassen solle.

§ 3. Hingegen wann der Beklagte zu dem Todt verurtheilt / oder sonst in eine extra ordinari peinliche Strafferkennet wurde / vnd etwas von Güetern im vermögen hinter sich verliesse / so ist der Landtgerichts Herr / es seye gleich ein Kläger vorhanden / oder nicht / befuegt / seinen auffgewendten billichen Gerichts Vnkosten / welchen er ben seinen gueten Ehrwen vnd Glauben specificieren solle / bey des verurtheilten hinterlassenen Vermögen zuersuchen.

§ 4. Imfaßl aber der Beklagte über die / wider ihne fürkommene anzaigungen / sich also purgierte, daß er von der Mißthat vnschuldig / vnd die Klag fräventlich / oder ohne grundt befunden wurde / so solle als dann der Beklagte nicht allein in der Haubtsach von der Klag / vnd allem Vnkosten vnd Abzug loßgesprochen / sondern auch der Kläger dem



Landtgerichts Herrn die Abung vnd Gerichts Vnkosten / wie nicht weniger dem Beklagten alle Schmach / Schäden / Gefängnuß / vnd Vnkosten zuerstattet vnd guet zumachen erkennet werden / allermassen oben bey dem Zehenden Articul vorgesehen ist.

§ 5. Wann der Beklagte / über die wider ihne fürkommene anzahlungen / vnd aufgestandene Tortur loßgesprochen wurde / muß ihm der Kläger seine auffgewendte Vnkosten selbst zuemessen / der Beklagte die Abung von dem seinigen bezahlen / vnd der Richter die Ambts Vnkosten über sich nehmen.

§ 6. Doch damit sich die Landtgerichts Herrn ihrer Vnkosten in etwas besser erhollen mögen / wollen Wir ihnen auch dieses zuegelassen haben / daß sie von der einhaimbisch : oder angefessenen Verbrechern Guet / wann dasselbe von Vns bey denen Stätt : vnd Märckten / oder auff dem Landt von denen Grundt Herrn / als Erblos eingezogen wirdt / den gebührenden Landtgerichts Vnkosten vnd Abung begehren / vnd einfordern mögen : Doch denen Grundt Obriheiten / so darwider in specie befrenet seyndt / an ihren üblich hergebrachten Freyheiten vnpræjudiciallich.

§ 7. Ein von Vns begnadter Thäter mag auch ehunder nicht entlassen werden / bis er dem Landtgerichte allen Vnkosten vnd Abung ( wann ers anderst im vermögen ) erstattet hat.

### Der Fünff vnd Fünffzigste Articul. Von der Zübelthäter verlassenen Guet.

**S** haben sich ein Zeit hero etliche / sowol Landtgerichts : als Grundt Herrn vntersehen wollen / ein jedweder dasjenige / was von des hingerichteten Thäters Gütern vnter ihme gelegen / es seyen Glaubiger / oder Erben vorhanden gewesen / oder nicht / ob schon auch die Straff des Verbrechens solches nicht mit sich gebracht / einzuziehen / wann es aber allen Rechten / vnd der Billichkeit entgegen ist :

Als sehen vnd wollen Wir / daß kein Landtgerichts : oder Grundt Herr / ainiges Thäters hinterlassenes Guet einziehe / weniger ihme zuenaigne.



§ 1. Es bringe dann erstlich das Verbrechen neben der Lebensstraff auch zugleich die einziehung des Guets / in diser Unserer Landtgerichts Ordnung außdrucklich mit sich.

Undertens / oder es verliesse der Thäter keine Erben / bis in den zehenden Grad inclusivè, vnd stirbe ohne Testament / in welchen Fällen in Unsern Stätt : vnd Märkten der angefessenen / oder vermögigen Ubelthäter Haab vnd Güeter Unserer Landts Fürstlichen Cammer : Der andern Unterthanen aber fahrende Haab dem Landtgerichts : die liggenden aber jedwederm Grundt Herrn / darunter sie gelegen zu gefallen sollen / doch denen jenigen / so (wie vorgemelt) absonderlich befreyt seynde / ohne nachthail.

§ 2. Wann der Thäter flüchtig ist / soll der Landtgerichts Herz / oder da er angefessen dessen Grundt Herz / in grossen Verbrechen / da man auch wider einen abwesenden verfahren kan / sein Guet beschreiben / vnd bis zu außtrag der Sachen niemandt nichts darvon erfolgen / oder verwenden lassen / ausser der nothwendigen vnterhaltung des Weibs / Kinder / vnd Dienstbotten.

Von dem Guet der jenigen / die sich selbst entleiben ist hierunten zu finden :

## Der Sechs vnd Funffzigste Articul.

### Von Erpheden.

**W**ann einer nicht genuegsam überwisen ist / oder wann einer nicht sovil in der Tortur bekennet / daß er gerichtet werden könnte / oder wann er des Landtgerichts verwisen / in ein extra ordinari Straff verurtheilt / oder auch von Uns begnadet wirdt / soll der Landtgerichts Herz ihne nicht ehender entlassen / oder des Landtgerichts verweisen / er habe dann schriftliche / auch wann es die schwäre des Verbrechens erfordert / ein mit einem Ahdte bestätigte versicherung hinterlassen / daß er weder für sich selbst / noch durch andere / gegen dem Landtgerichts : Grundt Herrn / deren Beambten / Unterthanen / dessen Grund vnd Boden zc. zu keiner Zeit das jenige / was mit ihm vorgenommen worden / auff ainige weis / wie die immer erdacht werden möchte / rächen / sondern in allem dem Brtl nachkommen solle / vnd wolle : Die Form der Erphed kan beyläuffig also lauten :



## Form einer geschwornen Vrphed.

**I**ch N:N: bekenne hiemit Krafft diser geschwornen Vrphed / daß nach dem ich in das Landtgericht N: geliefert / auch wegen der / wider mich vorkommenen Anlag / Inzucht / vnd starcken vermuetungen mit mir Landtgerichtsmässig verfahren / vnnnd durch Vrtl vnd Recht erkennet worden / daß ( allhie ist der inhalt des Vrtls zusehen.)

Als gelobe / versprich / vnd zuesage ich / bey meinem Körperlichen Andt / daß ich weder an der Grundt : noch Landtgerichts Obrigkeit / den ro Vnterthanen / Angehörigen / oder sonsten jemandts andern / wer der auch seye / auff keinerley weiß noch weeg / einigen Gewalt / noch Rach / weder durch mich / noch andere meinentwegen / der mit mir vorgehabten gerichtlichen Handlungen halber / suchen / selbst üben / Vrsach geben / noch darzue auff einige weiß behelff thun / sondern alles sowol bey mir / als bey den meinigen in ewige vergessenheit stellen wolle.

Zum fall aber ich für mich selbst / oder jemandts andern meiner wegen obbesagter gegen mir rechtmässig vorgenommenen Handlungen halber / das geringste / sowol gegen der Grundt : als Landtgerichts Obrigkeit / oder jemandts andern / äffern / rechen / oder auch deshalb tröblich seyn wurde / solle gegen mir / als gegen einen mainandigen Vrphedbrecher ohne alle Gnadt / nach außweisung der Landtgerichts Ordnung verfahren werden :

Vrfundt dessen / habe Ich dise Vrphed mit meinem Körperlichen Andt bekräftiget / auch solche mit Handt : vnnnd Pettschafft verfertigter der Grundt : vnnnd Landtgerichts Obrigkeit zuegestellt. Actum auff dem Schloß N: den N: Tag / des N: Monats / in dem N: Jahr.

Dises ist nur ein beyläuffige Form / welche nach beschaffenheit vnd ombständt / der That / vnd der Thäter zuändern / vnd einzurichten.

Von der Vrphedbrecher Straff / ist hernacher an seinem Orth bey den Neunzigisten Articul zu finden.

Der Siben vnd Funffzigiste Articul.

Dem Scharpfrichter.

Die=



**D** Zeweilen die Scharpfrichter ins gemain vn-  
barmherzige Leuth sendt / soll der Richter / sonderlich bey der  
peinlichen Frag acht haben / damit die rechte mass / durch sie  
nicht überschritten werde.

§ 1. Wie auch / daß er gewöhnliche / vnd nicht new erfundene Werk-  
zeug für sich selbst / ohne bewilligung gebrauche.

§ 2. Daß er das geschöpfte Vrteil recht mercke / vnd vollziehe / auch  
die armen Sünder nicht übereyle / noch an der Geistlichen zuesprechen  
verhindere / weniger zur verzweiflung Besach gebe.

§ 3. Ob wollen ihm ein sichere Frenheit außgerueffen vnd gehalten  
wirdt / soll er doch / wann er vnrecht richtet / nach gestalt der Sachen  
vnd Richterlichen Erkantnuß gestrafft werden.

Der Acht vnd Funffzigste Articul.

**V**on dem Hochgericht / oder Galgen /  
vnd dessen erhöbung.

**W**ann ein Landgerichts Herz ein Hochgericht auff-  
richtet / muess ers wenigist Vier vnd Zwainzig Ellen weit / von  
seines Nachbarn Grundt setzen / damit der Schatten denselben  
nicht berühre.

§ 1. Ob zwar ein Landgerichts Herz derentwegen das Landgen-  
richte nicht verwürckt / daß er keinen Galgen auffgericht / oder daß der-  
selbe eingefallen / vnd von langer Zeit hero / weilen sich kein fall zuegetra-  
gen / daß man dessen bedörfft hette / nicht erhöht worden ist / so sollen  
doch die Hochrichter zum abschew / vnd darumben jederzeit erhö-  
ben seyn / damit wann sich ein fall eraignet / der arme Sünder in der  
Gefängnuß biß auff die erbarung des Gerichts nicht warten vnd ley-  
den dörfte.

§ 2. Wo sich auch die in dem Landgericht / oder in den nächsten  
Stätt : vnd Märkten verhandene Handwercks Leuth der erhöbung ver-  
waigern wolten / soll man es Unserer N : De : Regierung zu gebührens  
der vorsehung anzaigen.





## Anderer Theil /

Der peinlichen LandgerichtsOrdnung  
des ErzHertzogthums Oesterreich vn-  
ter der Enns.

Von denen Landgerichtsmaß-  
sigen Fällen insonderheit.

Der Neun und Funffzigste Articul.

Von der Gottslästerung.

**W**Er Gott den Allmächtigen / Maryam  
die allerreineste Jungfrau / oder andere Heiligen  
Gottes / schmächtlich lästert / auch mit Worten /  
oder Thaten G O T T etwas zuemisset / so sich nicht  
gebührt / oder hingegen G O T T etwas benimbt /  
oder abbricht / so ihme zuestehet : Ingleichen auch  
der jenige / der die Gottslästerung anhört / vnd den / der also G O T T  
lästert ( da es seiner Ehr / Leibs : vnd LebensGefahr halber seyn kan )  
nicht davon abmahnet / sondern durch sein anwesen gleichsam darcin  
williget :

Oder aber dasselb / wann der Gottslästerer über die beschehene  
abmahnung / davon noch nicht abstehen wolte / gefährlicher weiß ver-  
halten / vnd nicht anzaigen wurde :

Nicht weniger auch / wer bey denen H. Sacramenten / Wunden /  
Creuz / vnd Lenden vnsers Erlösers fürsächlich vnd wolbedächlich  
fluecht / der ist Landgerichtlich zustraffen.



Ben dem gemainen Fluechen vnd Schwören aber / so mehr auß einer bösen Gewonheit / als Vorsatz herfließet / ist jedes Orths Obrigkeit die Straff fürzunehmen befuegt / vnd schuldig.

§ 1. Vnd demnach ain jeder auß Christlichen Enser / Gottes Ehr zuretten schuldig ist: Als sollen die Obrigkeiten nicht allezeit auff Anzaig: oder Anklagen warten / sondern vor sich selbst allen möglichen fleiß anwenden / die Gottslästerer zuerkundigen / vnd zu den gesetzten Straffen zubringen.

§ 2. Die anzaigungen zu dem erkundigen / seyndt ungefährlich dise.

### Anzaigungen zum Nachforschen.

Erstlich / wann die gemaine Sag herumb gehet.

Andertens / wann die Person ohne das derentwegen verdächtig / vnd dessen etwo vorhero schon berüchtiget vnd bezüchtiget worden ist.

Drittens / wann sie sonst ein Gott: vnd ruechloses Leben führet.

Vierdtens / dem Fressen / Sauffen vnd Spillen / wie auch dem Zorn / Neidt / vnd böser Gesellschaft ergeben ist.

Fünfftens / selten / oder nie in die Kirchen kombt.

Sechstens / von den Haußgenossen / oder Nachbahren derentwegen angeben.

Sibendens / oder auch von bestellten Aufstechern / verrathen wirdt. Die Juden seyndt in der Gottslästerung absonderlich verdächtig.

### Inquisition, oder Nachforschung.

§ 3. Vnd ist hieben zu wissen / daß man in disem abscheulichen Laster nicht alle Ordnung / so sonst in nachforschungen gewöhnlich / in acht nemmen / sondern so guet man nur kan / nachforschen / auch gemainen / vnd in gleichem Laster ergriffenen Personen ( außgenommen es wäre ein Feindt ) glauben darff.

### Anzaigungen zu der Gefängnuß.

§ 4. Wann sich nun aine / oder mehr der obgemelten anzaigungen würcklich erfinden / vil mehr wann ainer in frischer That ergriffen / oder von jemandten so die Gottslästerung gehört / angezaigt worden / soll der Gottslästerer alsbalden gefänglich eingezogen werden: Wie dann allhier der Rumormeister vnd Profosen / in den Stätten / oder auff dem Landt



Landt die Richter / oder Gerichtsdiener / wann sie jemanden in der Gottslästerung betretten / denselben alsobalden zu ergreifen / vnd in sichere verwahrung zubringen / befehlt seyndt.

### Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Wann der Gefangene so dann die Gottslästerung laugnen will / er aber dessen durch ainen ontadelhafften Zeugen überwisen ist.

Wie auch / wann der Zeug gleich tadelhafft / doch sonst die vor angezaigten gemainen / oder absonderliche vermuettungen darneben vorhanden : Sonderlich wann man in der nachforschung sichtbare Zeichen : als das verlesete Crucifix : durchstoehen / zerschnitten : oder durchschossene Bilder / vnd dergleichen befinden thäte : solle der Thäter zum überflusz mit dem Zeugen / oder Denuncianten confrontiert, vnd so er dannoch im laugnen verharret / dem BenVrth nach / an die peinliche Frag gelegt werden.

§ 6. Die absonderliche Fragstück können ungefährr in nachfolgenden Puncten bestehen.

### Fragstück.

Erstlichen / ob er nicht ( nach außweisung dessen / was die Denunciation, oder Inquisition mit sich bringet ) G D T Z gelästert habe ?

Andertens / mit was Worten / oder Thaten / welche alle auff's fleißigist zubeobachten.

Drittens / wie offit solches beschehen ?

• Viertens / an welchen Orthen ?

Fünfftens / zu welcher Zeit ?

Sechstens / wer sonst dabey gewesen vnd es gehört / dise alle zubenennen.

Sibendens / ob ihne niemandts abgemahnet habe ?

Dann wann ihn die anhörenden nicht abgemahnet / seyndt sie nach gestallt der Sachen vnd mit vnterlauffenden vmbständen / durch jedes Orths Obrigkeit / wie obgemelt / zubestraffen.

Achtens / ob er nach beschehener abmahnen : oder bestraffung gleichwol fortgefahren ?

Neundtens / ob er gewist / daß er G D T Z hierdurch lästere ?

Zehendens / was ihne hierzue bewögt ?



Willffens / auß was Gemüets Meinung ers gethan?

### Endt Vrtl.

§ 7. So nun der befragte die Gottslästerung bekennet / selbige hernach bestättiget / oder aber durch genuessame Zeugen überwisen ist / solle er nach gelegenheit der ombständt vnd schwäre der Gottslästerung / schwärer / oder linder gestrafft : Als nemblich / wannes ein vorsehlich wolbedächliche Gottslästerung in höchsten Grad ist / mit glüenden Zangen gerissen : Riemen auß seinem Leib geschnitten : zur Richtstatt geschlaipfft : die Handt / welche er etwo hierzue gebraucht / abgehawen : Die Gottslästerliche Zungen / so weit sie auß dem Munde zubringen / abgeschnitten / vnd der Leib lebendig zu Staub vnd Aschen verbrennt werden.

§ 8. Ist aber die Gottslästerung nit mit so gar schwären ombständt beladen / doch aber gleichwol vnmittelbar wider G D T vnd dessen raineste Muetter / oder andere Heiligen / entweder mit vnehrlichen schwächlichen Worten / oder Thaten beschehen / so soll der Gottslästerer durch das Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet : ihme aber vorhero die Zungen / Handt / oder das jenige Glied / dessen er sich zur Gottslästerung bedient / außgeschnitten vnd abgehawen werden.

§ 9. Die Straff des gemainen Fluechens / oder Gottslästerns betreffent / wollen Wir / daß nemblich die gemainen Leuth / wann sie zum erstenmal ergriffen worden / in Gefängnuß mit Wasser vnd Bordt / auff Acht Tag / oder aber so lang in Bandt vnd Eysen zur öffentlichen Arbeit angehalten : Zum andernmahl an das Holz ( so man ins gemain Kreuz nennet ) oder Hals Eysen : Zum drittenmahl Drey Taglang nacheinander an den Pranger gestellet / vnnnd das Verbrechen ihme Schrifflich an die Brust gehöfft : Dann zum Vierdtenmahl / wo kein besserung zuhoffen / vnd die Fluech der Gottslästerung wolbedächlich beschehen / nach vorhergehender durchbrennung / oder auch gar außschneidung der Zungen / des Landts verwisen : Das gemaine Schwören aber solle von jedes Orths Obrigkeit nach gestallt der Sachen in gebührende Straff gezogen werden.

Die Adelichen vnd höhern Standts Personen aber / nach dem sie vorhero davon alles Ernsts / vnd mit scharpfen Verweiß abgemahnet / vors Erste auff Acht Taglang in den Haus Arrest verschafft : Das



Andertemal ihrer habenden Dienst beurlaubt: Das Drittemal am Leib mit würcklicher Gefängnuß / oder in andere schärpfer weeg nach beschaffenheit des Verbrechens abgestrafft werden.

§ 10. Die umbständt so die Gottslästerungen schwärer machen seyndt:

### Beschwärende Umbständt.

Erstlich / wann die Gottslästerungen nicht gleich auff ainmal / sondern zu vnterschiedlichen Zeiten wolbedächtlich beschehen:

Andertens / wann es ainer oft thuet / vnnnd macht ein gewonheit darauß:

Drittens / wann ainer über vorhergangene abmahnungen gleichwol im Lästern fortfahret:

Vierdtens / wann es mit fleiß erdacht: vnd gar sonderbahre außgesuechte Gottes schändungen seyndt / oder mit absonderlichen frävel / oder vermessenheit beschehen:

Fünfftens / wann einer G D Z lästert / der in grossen ansehen / vnd groß geachtet ist / dann er gibt hierdurch desto grössere Ergernuß:

Sechstens / wann sie an ainem Orth beschehen / wo das Gottslästern nicht also im bösen brauch ist / daß man also durch ein scharpffes Exempel / der bösen nachfolg vorkommen muesß:

Sibendens / die Juden / vnd dergleichen leichtfertige / lasterhaffte Leuch / sollen auch schärpfer als andere gestrafft werden:

Achtens / wie dann auch die Gottslästerung so mit der That besichicht / schwärer ist / als die Lästern der Zungen:

§ 11. Hingegen erleichtert die Straff dises:

### Erleichterende Umbständt.

Erstlich / wann ainer die Lästern allsobalden berewet vnd widerrufft:

Andertens / wann ainer Lästernwort außspricht in ainer frembden Sprach / deren er nicht kundig ist / vnd nicht weiß was die Wort in sich haben:

Drittens diejenige / so keinen / oder weniger Verstandt haben / sollen allein nach dem / als ihre Alter vnd Verstandt mit sich bringt / gestrafft werden.

Vierdtens / die Trunckenheit vnnnd Born entschuldigen in disem



Laster zwar keinen / jedoch können dergleichen nach beschaffenheit der Sachen ein milderung nach sich ziehen:

Wie dann auch sonst in diesem abscherolichen Laster keine blosser entschuldigungen gelten / sondern in denen schwärern die Landtgerichts- Herrn auff's schärfste: in denen geringern aber jedes Orths Obrigkeit der gebühr nach mit Straff verfahren sollen; damit G D T T der Allmächtige die nachlässigen Obrigkeiten / vnd das ganze Landt auß billigen Zorn nicht selbst straffe:

## Der Sechzigste Articul. Von der Zaubererey. β      2

**W**er Zaubererey treibt / ist Landtgerichtlich zube-  
straffen.

§ 1. Die anzaigungen zur nachforschung seyndt vngesährlich dise:

### Anzaigungen zum Nachforschen.

Erstlich / wann ein Zauberer / oder Zauberin auff die andere bekennet / vnd dessen glaubwürdige vermuetungen / vnd Warzaichen vorbringt:

Andertens / wann die gemaine inzucht über ain Person / daß sie den Leuthen vnd Vieh schade: der Schaden auch am Tag: die verdachte Person auch darnach beschaffen / daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag:

Drittens / wann vnterschiedlich: vnderdächtige Leuth aussagen / daß sie mit verbottenen Künsten vnd Wahrsagen vmbgangen.

### Einziehung der verdachten Person.

§ 2. Wann nun in dem nachforschen herauskomet / daß sich die That / der Schaden / vnd andere vmbstände / derentwegen sie beschraide worden / in der Wahrheit also befunden / mag der Richter ein solch verdächtige Person gar wol gefänglich einziehen; doch muess er dabey zugleich in acht nehmen.

Erstlich / daßer alsobald mit der einziehung / ihre Klaider / Haus vnd Wohnung durchsuchet / vnd sehen lasse / ob sie nicht Zauberische Sachen / als Del / Salben / schädliche Pulver / Püchsen / Hässen mit



Vnzifer angefühlt / Menschen Bainer / zauberische Wachsliecht / oder wächsene: mit Nadl durchstochene Bildl / Hostien / Christallen / Wahrsagspiegl / Verbindnuß Brieffl vom bösen Feindt / Zauberkunst Büchl / vnd dergleichen vmb vnd bey sich hat.

Andertens / findet er der gleichen / kan er weiter gehen / vnd die Person durch den Scharpfrichter am Leib besuechen vnd sehen lassen / ob sie nicht an haimblichen Orthen verborgene Sachen / oder sonsten wahre Teufels Zeichen an ihrem Leib habe?

### Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Erstlich / wann sich nun dergleichen Sachen / oder Zeichen im Haus / oder am Leib befinden :

Andertens / wann Beweis da ist / daß sie sich andere Zauberrey zulehren erbotten.

Drittens / oder jemandts zubezaubern betrohet / vnd dem betroheten dergleichen beschicht.

Vierdtens / auch sonderliche gemeinschafft mit dergleichen ZaubersLeuthen hat.

Fünfftens / oder mit solch verdächtigen Dingen / Geberdten / Worten / vnd Weesen ombgahet / welche Zauberrey auff sich tragen / vnd dise Person desselben sonsten berüchtiget ist.

Sechstens / oder die Person zu Nachts / zu gewissen Zeiten bey verspörter Thür bey Haus nicht anzutreffen / von ihr hingegen nicht zu erweisen wäre / wo sie sonst vmb selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der Landtgerichts Herz über vorgehend eingezogene erkundigung / ob sich denen einkommnen anzeigungen nach / in der That alles also befindet / vnd daß darüber geschöpffte BeyVrth / zur peinlichen Frag schreiten / vnd darben ungefährlich nachfolgende Fragstück brauchen.

### Fragstück.

§ 4. Erstlich / ob sie kein Verbindnuß mit dem bösen Feindt habe?

Andertens / welcher gestalt?

Drittens / wann dieselb beschehen?

Vierdtens / auff wievil Zeit?

Fünfftens / obs Schrift: oder Mündlich beschehen?

Sechstens / an welchem Orth?



Sibendens / durch was gelegenheit ?

Achtens / ob jemandt dabey gewesen ?

Neundtens / wo die verbindnuß sene / oder was sie hievon für ein  
Warzaichen habe ?

Zehendens / was sie hierzue verursacht ?

Wölffstens / ob sie Zauberey getriben ?

Zwölffstens / welcher gestalt / vnd auff was weiß ?

(Hieben zumercken / daß man die Person vorherd selbstn auffsan  
gen lassen soile / wann sie aber über die verhandenen anzaigungen nichts  
sagt / sie hierauff vmbständiglich fragen muesz. )

Drenzehendens / mit was Worten / oder Wercken solches alles beschehen (wann die Person etwas anzaigt / daß sie etwas eingraben /  
oder behalten hette / daß zu solcher Zauberey dienstlich / soll man dar  
nach suechen / ob man es finde:)

Vierzehendens / wie oft ?

Funffzehendens / an was Orthen ?

Sechzehendens / wann / oder zu welcher Zeit ?

Sibenzehendens / gegen wem ? ( die unterschiedlichen Personen  
fleissig zubeschreiben / damit man inquirieren kan. )

Achtzehendens / wem sie hierdurch geschadet / vnd wie sehr ?

Neunzehendens / ob sie der verzauberten Person wider helfen  
können ? ( hieben zumercken / daß allein diejenige Hilff / welche ohne  
ferrere newe Zauberey beschehen kan / zuelässig ist: )

Zwainzigstens / von wem sie die Zauberey gelehret ? vnd wie sie  
darzue kommen ? ob sie es nicht widerumb andere gelehret ? wem ? wel  
cher gestalt ? vnd was etwo sonstn die Thaten / vnd deren vmbstände  
für nothwendige Fragen an die Handt geben :

Nach beschehener Aussag / muesz sich das Landtgericht alsobalden  
eigentlich aller Orthen erkundigen / ob sich die Zaichen vnd vergraben :  
oder verborgene Sachen also befinden ? auch ob sich die That vnd der  
Schaden so dem Menschen / oder Vich durch Zauberey bekantem mas  
sen zuegefügt worden / also verhalten : dann auff blosser bekantnuß / die  
sich in der That nicht erfindet / ist nicht zubawen. Es soll auch die er  
forschung durch das kalte Wasser / als ein vngewisz ? betrüglichen Ding  
nicht gebraucht werden.



Man soll vor : vnd bey der erkantnuß wol in acht nemmen / ob alle bekandte Sachen Zauberey auff sich tragen ?

Ingleichen / ob darbey ein offentliche verbintnuß mit dem bösen Feindt verhanden ?

Oder / ob sie es ohne offentliche verbintnuß von andern / zu dem endt / daß sie den Leuthen hierdurch schaden möge / gelehret vnd getriben ?

Oder / ob sie ohne Schaden / ihres Gewinß halber / auß Chri-  
stallen / Gläser / Spiegeln vnd dergleichen / denen Leuthen Wahr-  
gesagt ?

Oder nur verbottene aberglaubische Seegen gebraucht ? β

Oder die Leuth auffm Bock / Mantel vnd Schiff herbringen können ?

§ 5. Nach beschaffenheit nun aines / oder deß andern Verbrechen / müssen auch die Straffen gerichtet werden :

### EndtUrthl.

Dann auff rechte Zauberey / sie geschehe mit außdrucklich : oder verstandener verbintnuß gegen den bösen Feindt / dardurch den Leu-  
then Schaden zuegefügt wirdt / oder auch auff diejenige / welche neben verlaugnung deß Christlichen Glaubens sich dem bösen Feindt ergeben & mit demselben ombgangen ; oder Fleischlich vermische ; ob sie schon son-  
sten durch Zauberey niemandt Schaden zuegefügt / gehört die Straff deß Feuers / welche doch auß erhöblichen ombständen / vnd wann der Schaden nicht groß / bey buessfertigen Leuthen / durch die vorhergehen-  
de enthauptung gelindert werden kan :

Die Wahrsager : aberglaubische Seegensprecher : vnd Bockschii-  
cker aber / mögen nach Erhöblichkeit deß Verbrechens zum Schwerdt verurthailt / oder wann der Schaden vnd Umbständt nicht gar groß / oder bewöglich / mit ainem ganzen : oder halben Schilling abgefertiget / vnd zugleich deß Landes verwisen werden. Ba

Es solle auch jedes Orths Obrigkeit die jenigen / so sich dergleichen Leuth / oder Künsten gebrauchen / in gebührende Straff ziehen.

### Beschwärliche Umbständt.

§ 6. Erslich / dise Straffen schärfste die etwo vilfältige Bos-  
hafftigkeit.

Andertens / die lange übung :



Drittens / der grosse / sonderlich armen Leuthen / der Obrigkeit / Eltern / oder Herrn zuegefügte Schaden :

Vierdtens / wann jemandts vil andere darzue gebracht / vnd verführt hat :

Fünfftens / vnter die Zauberer gehören auch die jenigen / so ihnen die H. Hostien / sich damit gefrohren zumachen / oder daß sie nicht außsagen sollen können / einhailen.

### Einderungs Umstände.

Dahingegen mildert über vorige in genere angezaigte Umstände auch dises / wann ein Zauberer noch vorher / eheunder er angeklagt : vnd in verhaftt gebracht wirdt wahre Buessthuet.

### Der Ain vnd Sechzigste Articul.

Von dem Laster der belaidigten Majestät / Rebellion, Conspiration, Landts Verrätheren / vnd Landts Friede : oder Glaidbruch.

**D**ieweil dise Laster vnmittelbahr zu Vnserer N : De : Regierung erkantnuß gehören : Als solle sonsten kein Landtgerichts Herr / oder Richter / wie der Namen haben / oder sonsten befrent seyn mag / in dem Laster der belaidigten Majestät / Landts Verrätheren / Rebellionen, schädlichen Conspirationen, Landts Friede : vnd Glaidbruch / ichtwas zuerkennen / oder zusprechen sich anmassen : Sondern wann ainer : oder mehr in disem Laster verdächtig ist / den / oder dieselben / alsobald wie er kan vnd mag / gefänglich einziehen / Vnserer Regierung anzaigen / vnd deroselben auff weitere verordnung vnwaigerlich folgen lassen.

§ I. Ingleichen auch / wann bey denen nachgesetzten Obrigkeiten in Civil : oder Criminal Processen solche Sachen fürkämen / welche dergleichen Laster auff sich trüegen / dieselbe ebenfalls Vnserer N : De : Regierung mit übersändung der Acten berichten :

Hieher gehören auch die Münzfälscher Vnserer Kayß : vnd Landts Fürstl : Münz / wie auch die jenigen so Vnserer Kayß : oder Landts Fürstl : Insiglnachzustechen sich vnterstehen.

Diffidatores, oder Absager :

Vbersteiger Vnserer Statt Marren :

Auffrührer wider die Landts Fürstliche Obrigkeit / vnd der gleichen.

Der



## Der Zway und Sechzigste Articul.

## Vom Todtschlag / verwundet : vnd andern thätlichen Handlungen.

**E**r den andern boßhaffter weiß tödet / vnd also Menschen Bluet vergießt / dessen Bluet soll widerumb vergossen werden.

§ 1. Demnach aber die Todtschlag nicht ainerlay / in deme etliche boßhaffter : etliche vnversehener weiß beschehen / dann abermahlen die boßhafft : vorsächlichen Todtschlag entweder wegen der nahenden Verwandtschaft / oder der darbey fürgehenden all zu grossen Boßhafftigkeit schwärer / vnd der Straffen halber voneinander vnterschaiden seyndt.

§ 2. Als ist Erstlichen zuwissen / daß / wann jemandt ins gemain ainen Menschen auß Zorn / oder Gächheit omb das Leben bringt / vnd er auff frischer That ergriffen wirdt / derselbe ob fürgeschribener massen gefänglich einzuziehen.

## Anzeigungen zum Nachforschen.

§ 3. Wann man aber allein von dem Entleibten / vnd nicht von dem Thäter weiß / soll der Landtgerichts Herz / den Todten Körper durch erfahrene Wundtärcht beschawen : Venebens alsobaldt an dem Orth / da die That beschehen / vnd bey denen jenigen / so es etwo gesehen / fleissig nachforschen / wer etwo solche That gethan haben möchte / auch wann der tödtlich verwundte noch ein Leben in ihm hat / ihne selbst omb den wahren Thäter befragen lassen.

## Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 4. Wann der Beschädigte auff ein gewisse Person aussagt / oder einer / der es vermuethlich möchte gethan haben / fliehen will / oder schon in der flucht ist :

Item / wann ainer an dem Orth / wo die That geschehen / ergriffen / oder jemandens blosser Degen / oder andere Waffen daselbst befunden wirdt.

Desgleichen wann ainer von des Entleibten Sachen / etwas bey sich : oder solches verkaufft hat.

Nicht



Nicht weniger wann jemandt einen todten Körper haimblich ver-  
tuschen / oder vergraben will.

Auß disen vnd dergleichen Ursachen soll der Landtgerichts Herr  
einen solchen gefänglich einziehen.

### Anzeigen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Kämen aber auß der eingezogenen inquisition, alle erstbe-  
mellte / oder hierauß die vornembsten Indicia, vnd noch andere gemain-  
ne darzue / als daß ainer bey sürgangnem Rauffhandl / vnd hierauff er-  
folgten Todtschlag mit dem Entleibten gezanckt: sein Wöhr / oder Mess-  
ser genommen / vnd auff den Entleibten gestochen / gehawen / oder sonst  
mit gefährlichen Straichen geschlagen: Sonderlich wann man auch  
deß verdächtigen Wöhr / Messer / oder Klaider zur Zeit der beschehenen  
Entleibung bluetig gesehen / oder wann er deß Entleibten Haab genom-  
men / verkaufft / hinweggeben / oder noch bey ihm hette: vnd solchen  
verdacht mit glaublichen gegenanraig: vnd beweisungen nit ablainen  
könte / soll der Richter zur peinlichen Frag schreiten / vnd ihne nach den  
gemainen Fragstücken ungefähre auff nachfolgende Puncten befragen:

### Fragstück.

- § 6. Erstlich / ob er nit disen Todtschlag begangen?  
 Andertens / welcher gestalt es beschehen / von anfang bis zu dem  
 endt zuerzehlen?  
 Drittens / an welchem Orth?  
 Viertens zu welcher Zeit / Tag vnd Stundt?  
 Fünftens / mit was Meißel vnd Waffen?  
 Sechstens / was ihne zu diser That bewogen?  
 Sibendens / ob ihme jemandts darzue geholffen?  
 Ahtens / wer derselbe gewesen? wie er haisse? vnd wo er sich auff-  
 halte?  
 Neundtens / wo er den Todten hingethan / oder vergraben?  
 Zehendens / was der Entleibte von Gelt / oder andern Sachen  
 bey sich gehabt?  
 Elffstens / was er ihme genommen?  
 Zwölffstens / wo er solches hingethan?  
 Drenzehendens / wie thewer ers verkaufft / oder wohin verbor-  
 gen habe?



Vierzehendens / ob er nit mehr Todtschlag begangen?  
 § 6. Wofern der Befragte bekennet / oder überwisen ist / so folgt  
 das Vrth vnd Straff: die ist /

### Endt Vrth.

In gemainen Todtschlägen / das Schwerdt / doch hat es dabey vil  
 absätz / in deme nemblich bisweilen ein Todtschlag gar nit / bisweilen  
 nit am Leben / bisweilen auch schärpfer als durch das Schwerdt zu  
 straffen ist:

§ 8. Die Todtschlag / welche gar nit gestrafft werden / seynde vor-  
 nemblich dise:

Erstlich / welcher ainen andern auß rechter Nothwöhr omb-  
 bringt / vnd solches beweist / der ist vnsträfflich: was aber ein rechte  
 Nothwöhr sene / folgt im hernachgehendem Articul:

Andertens / in gleichen ein vnfinniger Mensch: oder ein Kindt vn-  
 ter Zehen Jahren / es wurde dann ein absonderliche Bosshafftigkeit da-  
 bey verspührt:

Drittens / wann sich ainer der Obrigkeit / die ihn auß rechtmä-  
 ßigen Ursachen gefänglich einziehen lassen will / gewaltthätig widersetzt /  
 vnd darüber erschlagen wirdt:

Vierdtens / der einen Nachtdieb / so sich zur Wöhr stellet / omb-  
 bringt:

Fünfftens / wann ein Ehemann einen Ehebrecher / den er bey sei-  
 nem Weib im Ehebruch ergreift / oder das Weib in der That / auff sol-  
 che weiß / wie es die gemainen Rechten zuelassen / ombbringt:

Sechstens / wann ainer zu rettung eines andern Leib / oder Le-  
 bens jemandten erschlägt / vnd sonst der angegriffene anderer gestalle  
 nit wol hette errettet werden können:

Sibendens / so in barwen / oder andern Fällen ein Mensch / über  
 gethane Warnung vnter den Wurff gangen / vnd vngesähr daselbst  
 vmbkommen:

Achtens / so ainer den andern in zuegelassenen Ritterspillen / oder  
 Fechtschuelen ombbrächte:

§ 9. Die gemaine Todtschlag / so nit die Lebens / sondern andere  
 Straffen auff sich tragen / seynde die jenigen / bey welchen ain / oder  
 mehrere in den Rechten gegründte milderungs vmbständt sich befinden.

Als nemblich:

Ein-



## Einderungs Umständt.

Erstlich / wann ein Todtschlag ohne böshafften Vorsatz / vnd wider des Thäters Willen beschicht :

Andertens / die übermässig vnd all zu grosse Trunckenheit / so dem Thäter vngesähr zuegestanden :

Drittens / die vnwendentliche Schmächwort / so den Thäter zum billichen Zorn angetriben :

Vierdtens / wann sich ainer selbstn bey der Obrigkeit angibt :

Fünfftens / wann ein Vatter seinen Sohn / der sonstn kein verwegener böser Mensch ist / wegen eines Todtschlags / auß Lieb der Gerechtigkeit dem Richter selbstn übergibt :

Sechstens / wann ainer seine Mitthäter der Obrigkeit anzeigt / vnd zur Gefängnuß bringt :

Sibendens / wann ein Vatter seine Tochter in würcklichen Ehebruch ergriffe / vnd solche an der stell ombbrächte.

Dahingegen werden die Todtschlag beschwärt.

## Beschwärende Umständt.

§ 10. Erstlich / durch den leichtfertig: böshafften Vorsatz:

Andertens / durch die Vnbarmherzigkeit:

Drittens / durch die böshafftig: arglistig: vnd erfundene vollbrachte weiß des Todtschlags:

Vierdtens / wann die ombgebrachte Person eines hohen Standts ist:

Fünfftens / wann ainer seinen aignen Herrn / Fraw / oder andere Personen / so ihme Guetthat vnd Trew erzaigt haben; oder jemandt vnter dem schein der Freundschaft ombbringt / etc.

In disem vnd dergleichen Fällen soll es nicht bey der ordinari Straff des Schwerdts verbleiben / sondern dieselbe mit vorhergehenden Leibsstraffen / als mit Zangen reissen / Handt abhawen vnd schlaißpfen vermehrt / oder aber der Thäter anstat des Schwerdts / Gevierthailt / oder mit dem Radt hingerichtet werden.

§ 11. Ein absonderlich schwärer Todtschlag ist auch derjenige / wann ein Bettler vnter dem schein des begehrenden Allmosen / oder auff andere weiß die reisenden Leuth ermordet / oder ein Würth die Gäst



grawsamlich erwürget / vnd etwo noch darzue andern Gästen verspeih  
set: Dergleichen Mörder sollen gevierthailt / oder Geradtbrecht / vor  
hero auch / nach gestallt der ombständt mit Zangen gezwickt / oder Rüe  
men auß ihnen geschnitten werden.

§ 12. Wann jemandt einen bösen Vorsatz hat / einen vmb das Le  
ben zubringen / daran aber durch andere verhindert wirdt / der solle mit  
einer extra ordinari Straff belegt: Da aber einer auß bösem lang be  
dachtem Fürsatz / jemanden fürgewarttet / denselben würcklich ange  
griffen / vnd seiner seits an verbringung der Mordthat nichts hette er  
winden lassen; ob gleich der Todt / des angegriffenen hierauff nicht er  
folgt / der solle nichts desto weniger mit dem Schwerdt / von dem Leben  
zum Todt hingerichtet werden.

§ 13. Was anlangt die verwundungen / vnd andere fräventliche  
Gewalthätigkeiten / die ohne Todtschlag beschehen / wollen Wir zu ab  
schneidung viller Strittigkeiten / so sich derenthalben zwischen denen  
Landtgerichts: Grundt: vnnnd Dorff: oder Marckt: Obriigkeiten ins  
künfftig eraignen möchten / daß es damit folgender gestallt gehalten  
werde:

Erstlichen / wann jemandt mit ainer vnverbotenen Wöhr / als  
Degen / Spieß / Hacken / Stecken / oder Prügl verwundet / oder verlegt /  
auch solche verwundet: oder verletzung durch beandigte Bader vnnnd  
Wundtärkt für tödlich erkennet wurde; solle allein die Landtgerichts  
Obrikeit hierinnen / was recht ist zuhandlen / der Thäter auch vnver  
zogenlich auff maß vnd weiß / wie oben von liferung der Thäter geord  
net / in das Landtgericht gelifert werden:

Andertens / da aber die verwundet: vnd verletzung nit für tödt  
lich erkennet wurde / ob sich gleich selbige vnter / oder aussen des Tach  
tropfen zuegetragen hette / solle in disemfall / wie auch in andern gemai  
nen Schlagereyen vnd Rauffhändlen / wo kein tödliche verletzung be  
schicht / die Marckt: oder Dorff Obrikeit ( zum fall kein Kläger verhan  
den ) die gebührende Straff ( doch nit an Gelt ) nach beschaffenheit der  
Sachen vnd ombständt / gegen dem Verbrecher von Ambswegen vor  
nehmen / vnd wann der Verbrecher in des Grundt Herzn / oder ande  
rer Obrikeit Händen vnnnd Gewalt sich befindet / selbige der Marckt:  
oder Dorff Obrikeit alsobalden gelifert werden: Wo aber ein Kläger  
verhanden / demselben nach befunde der Sachen dermassen auß  
rich



richtung thuen / damit ihme neben abtrag aller Kosten / Schäden vñnd  
versaumbnuß / durch den Beklagten ein satzames benüegen beschehe :  
Der Thäter auch noch darzue / vñnd zwar / da er Armut halber dem Klä-  
ger die verursachte Vnkosten / Schäden vñnd Versaumbnuß nicht erstat-  
ten könnte / oder auch sonstens mehrers in dergleichen wäre betretten wor-  
den / schärpfer gestrafft werden.

Drittens / jedoch wollen Wir dises von denen Verletzungen / so durch  
Schiessen / Messer / vñnd Stilletstich / vñnd andere verbottene Wöhrn sich  
zugetragen / vñnd aller vermuetung nach / auß mörderischen Vorsatz be-  
schehen / sie werden gleich tödtlich / oder nit erkennenet / keines weegs  
verstanden / sondern hierinnen ohne Miß / denen Landtgerichts Obrig-  
keiten die erkantnuß vñnd bestraffung allein vorbehalten haben.

Viertens / wie dann auch da ein Diener fräventlicher weiß /  
(ohne vñnd außser der Nothwöhr ) über seinen Herrn die Wöhr / oder  
Püchsen ruckete / oder gar Handt an ihne legte / selbigen verwundete /  
oder sonstens übel tractierte, solle die Landtgerichts Obrigkeit gegen einen  
solchen Verbrecher / auff vorhergehende erkantnuß mit gezimmender be-  
straffung / als Gefängnuß / stellung an den Pranger / anhaltung zur  
Arbeit in Bandt vñnd Eisen / oder auch gar ( da die Verletzung groß vñnd  
schmächlich ) mit abhawung der rechten Handt verfahren / vñnd dises solle  
auch von den Weibs Personen vñnd DienstMenschern / so sich im obbenen-  
ten fällen wider ihre Frawen sträfflich verhalten / verstanden werden.

### Der Drey vñnd Sechzigste Articul.

### Von der Nothwöhr.

**E**iner rechtmässig zuegelassenen Nothwöhr /  
wirdt fürnemblich erfordert : daß  
§ 1. Erstlich / derjenige / so sich dero in Rechten bedienen  
will / von seinem Gegenthail mit tödtlichen Waffen / oder andern Le-  
bens gefährlichen Instrumenten angefochten / überlossen / oder geschla-  
gen / vñnd also zur Gegenwöhr sene benöthiget worden.

Andertens / daß er sein Leib / Leben / Ehr / oder gueten Leinmueth  
weder mit der Flucht / noch auff ainige andere fürträgliche weiß habe  
röthen können / sondern gezwungen : vñnd getrungener seinen Feindt mit  
der / damals zur Handt gestandenen Wöhr / habe ombbringen / vñnd also



sein Leib / Leben / Ehr vnd gueten Leinmueth erhalten müessen / vnd ist ein solcher benöthigter / mit seiner Gegenwöhr / biß er geschlagen wirdt / zuwartten nicht schuldig.

Drittens / daß es gleich an dem Orth / oder Platz von stundt an / vnd nit etwo über ein merkliche Zeit hernach beschehe.

§ 2. Ein solcher / da er dergleichen Nothwöhr wie recht : vnd in diser Unserer peinlichen Landtgerichts Ordnung / Art : 12. vorgesehen ist / in der ihme aufferlegten Purgation außfindig machet / vnd erweist / ist von aller Straff ledig vnd müessig zuerkennen.

§ 3. Vnd hat dises nit allein stat / wann ein Mann gegen einem Mann / oder ein Mann gegen einem bösen gefährlich bewaffneten Weib sich einer Nothwöhr zugebrauchen / sondern auch da einer seiner Besfreundten / oder sonsten ehrlicher Leuth / Leben zuretten verursacht wurde.

§ 4. Dieweilen aber obbenannte / zu einer rechten Nothwöhr gehörige Stuck / wegen entstehender verwirrung der hitzig : vnd zornigen Gemüter bey denen Todtschlägen gar selten alle beobachtet / sondern je zu weilen merklich überschritten / oder von dem Thäter nit können bewisen werden / daß also dem Richter billich schwär fallet / wie er sich / bevorab / wann die Nothwöhr überschritten wirdt / zuverhalten :

Als ist vor allen Dingen wegen der überschreitung in acht zunemen : Ob der Entleibte / oder der Beschuldigte den ersten feindlichen angriff gethan habe ? Dann so der Beschuldigte den ombgebrachten erstlich angefallen / vnd allererst im wehrenden Kampff zur Gegenwöhr wäre getrungen worden / kan ihme die vorgeschukte Nothwöhr / wann er seinen Gegenthail entleibet / nichts fürtragen / sondern er ist als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zubestraffen.

§ 5. Ein anders wäre / wann der Entleibte den Beschuldigten mit tödlichen Waffen / oder sonsten Feindlich angetastet / vnd also den anfang des Streits gemacht hette / dann in disem fall / ob schon der Beschuldigte nit alles daß jenige / was Wir anfangs zu einer rechtmässigen Nothwöhr erfordern / beobachtet / sondern dieselbe ( bevorab wann ihme der abgeleibte Gegenthail an Stärke / Reck : vnd Geschwindigkeit so weit überlegen wäre / daß er ihme mit einem Degen / Messer / oder andern Waffen / kaum sovil als der ander mit der Faust / oder einem Stecken außzurichten getrawete : ) in etwas überschritten / vnd gegen dem benöthigten sich ungleicher Wöhr vnd Waffen / oder andern



vorthails gebraucht hette / solle der Richter ohne abgefordertes Guets beduncken der Rechtsverständigen / niemahls mit der Todt Straff vorbegehen / sondern je vnd allezeit / nach maß vnd weiß der überschrittenen Nothwöhr / ein schärpfer : oder lindere extra ordinari Straff erwöhlen ; vnd solches / wann bekantlich / daß der Entleibte den tödlichen angriff gethan.

§ 6. In dem es aber an beweisthum einer rechtschaffenen Nothwöhr / bevorab wann ein Todtschlag bey der Nacht / oder an Endt vnd Orthen / allwo niemandt zugegen gewesen / geschicht / denen beschuldigten vilmahls ermangelt / vnd sie also weder die benöhtigung / noch ihre gethane Nothwöhr / omb besagter Ursachen willen beweisen können / vnd nichts desto münder einer Nothwöhr berühren / ligt einem Richter ob / anzusehen / den guet : vnd bösen Standt beeder Personen : Das Orth / da der Todtschlag geschehen ist / auch was jeder für Wunden vnd Wöhren gehabt : vnd wie sich jeder thail in dergleichen fällen vor : vnd nach der That gehalten habe : welcher thail auch auß vorgehenden geschichten / mehr Glaubens / Ursach / Bewegung / Vorthail / oder Nuß haben mögen / den andern an dem Orth / wo der Todtschlag geschehen / zuerschlagen / oder zubenöhtigen / etc. darauß dann ein verständiger Richter ermessen kan / ob der fürgewendten Nothwöhr zuglauben sey / oder nicht.

§ 7. Wann nun so starcke vermuetungen vorhanden / welche dem Richter / der vorgeschuhten Nothwöhr glauben zugeben bewegten / solle er nach beschehener Purgation abermahls willkürlich verfahren / oder aber / da die vermuetungen einer halben weisung gleich wären / dem Thäter zu ersekung des völligen beweisthums / den Ahdts aufferlegen / auch nach gelaisstem Ahdts denselben allein gegen erlegung des Gerichts / Vnkosten ( wann der Thäter denselben vermag ) gänzlich ledig sprechen.

§ 8. Zum fall aber die vermuetungen wider den Thäter sehr groß / vnd derselbe sonst auch ein fridthässig : greinerisch : vnd auffrührische Person wäre / zu deme man sich eines vorgenommenen Mordts versehen könnte / er aber in der güte die That nicht bekennen wolte. Kan der Richter bey solcher beschaffenheit / weder die ordentliche Todts : noch ein willkürliche Leib : oder Guets Straff fürkehren / sondern solle zu erkundigung der Wahrheit / auff geschöpfftes BeyVril den Thäter peinlich fragen.



## Anderter Thail / der Fragstück.

- § 9. Erstlich / ob er den Entleibten zuvor gekennet?  
 Andertens / wie lang vnd von welcher Zeit an?  
 Drittens / ob sie miteinander zuthuen gehabt / gehandelt / oder  
 gewandelt / soll es alles erzehlen?  
 Vierdtens / ob sie vnter wehrender bekantschafft / oder sonsten vor  
 dem Todtschlag sich niemal miteinander zerkrieget? Sagt er sie hetten  
 sich zerkrieget:  
 Fünfftens / auß was Ursach?  
 Sechstens / wie lang sie in Unwillen gelebt?  
 Sibendens / wie sie endlich an / vnd voneinander gerathen?  
 Ahtens / an was für einem Orth?  
 Neundtens / zu was Stundt vnd Zeit?  
 Sagt er bey der Nacht.  
 Zehendens / ob die Nacht sehr finster / oder dunckel gewesen?  
 Vnffhtens / ob er den Entleibten sehen vnd erkennen können?  
 Zwölffhtens / ob der Anlauffende damahls geredt / geschryen / oder  
 stillschweigendt ihne angetast?  
 Wann er geredt:  
 Drenzehendens / was für Wort?  
 Vierzehendens / was er ihm hierauff geantworttet?  
 Fünffzehendens / wie lang das Wortwechselen gewähret?  
 Sechzehendens / ob er schon mit entblöster Wöhr über ihn kom-  
 men / oder ob er erst alldorten die Wöhr außgezogen?  
 Sibenzehendens / ob beede / ainer / oder keiner auß ihnen bezecht  
 gewesen?  
 Ahtzehendens / ob er seinem Gegenthail nit füeglich hette ent-  
 weichen können? oder durch geringere verletzung?  
 Sagt er nein:  
 Neunzehendens / auß was Ursachen?  
 Sagt er ja / er hette weichen können.  
 Zwainzigistens / warumben ers nit gethan?  
 Ain vnd Zwainzigistens / wer den ersten Straich / oder Stofß  
 gethan?  
 Zwan vnd Zwainzigistens / wohin?  
 Dren vnd Zwainzigistens / ob er gemerckt daß der tödtlich Stich/  
 oder Hüß so übel gerathen?  
 Bier



Vier vnd Zwainzigistens / ob er denselben mit fleiß an das tödliche Orth geführt / vnd dahin zurichten verlanget ?

Fünff vnd Zwainzigistens / ob damahls gar niemandt auff der Gassen gewesen / oder zu den Fenstern außgeschawet ?

Solle dieselbige / oder solche Häuser benennen.

Sechs vnd Zwainzigistens / wann der Entleibte gefallen ?

Siben vnd Zwainzigistens / ob er ligen bliben / vnd noch lebendig gewesen sey ? ob er ihn noch darüber weiter verlegt habe ? oder / ob er noch weiter gehen können / oder alsbalden gestorben ?

Acht vnd Zwainzigistens / wie er ains / oder das andere wisse ?

Neun vnd Zwainzigistens / wo er sich alsdann hinbegeben ?

Vnd also von allen andern Umständen / welche sich bey den Todschlägen sehr vnderschiedlich eraignen / vnd alle an die Handt zugeben vnmöglich ist / solle ein Richter ordentliche Fragstuel stellen.

### Urthl.

Kan man nun auß seiner Aussag abnehmen / daß er dem Entleibten nachstellig / vnd also ein fürseßlicher Todtschläger gewesen / solle er nach ordentlicher bestattung der Bekantnuß / zum Schwerdt verurthailt: blibe er aber über außgestandene Tortur bey seiner vorgeschützten Nothwöhr beständig / ledig gesprochen werden.

§ II. Sonsten wirdt ins gemain die Nothwöhr nicht für erhöblich geachtet in folgenden Fällen.

### Beschwärende Umstände.

Erslich / wann ainer von jemandt ohne Gefahr des Lebens geschlagen / oder angetastet wurde / als da ainer den andern ( zum Exempel ) mit einer Handt schlug / oder bey dem Haar rauffete / vnd der also geschlagen: oder gerauffte erwürgete seinen Gegenthail mit einem Messer / oder andern Waffen / der möchte sich keiner rechten Nothwöhr bedienen: Es wäre dann / daß der Stärcker den Schwachen also hart mit Fäusten schlug / vnd nicht nachlassen wolte; Derentwegen der Schwache auß redlichen Ursachen besorgen möchte / daß er ihn zu todt schlug? In welchem fahl wann der Schwache den Nöttiger durch gebrauchung der Waffen entleibt / vnd solche gefährliche Benöttigung genuegsam beweisen möchte / wirdt er dardurch auch / als für ein Nothwöhr



wöhr entschuldiget / jedoch solle der Richter hierinnen einen vnterscheid der Personen / deroselben Standts / höhern Würden vnd Ehren halten :

Andertens / so einer den jenigen / der ihme allein mit Worten tröhtlich / oder sonsten nur Argwohnisch gewesen wäre / ombbrächte.

Drittens / welcher seinen fliehenden / oder albereit Wöhrlos gemachtten Gegenthail entleibte : auffer wann derselbe sich zu seinen besfern Vorthail in die Flucht begeben / oder alsobalden zu einer andern Wöhr kommen könnte.

Vierdtens / wann nach dem GreinHandel bereits eine geraumbe Zeit / als etwo ain : oder mehr Stundt / oder Tag verlossen / vnd doch gleichwol der anfangs Belaidigte den Belaidiger von newem hernach angreiffet / vnd hinrichtet :

Fünfftens / wann nach beschehenem Angriff vnd gestilltem Zanck beede Thail von einander gebracht / vnd die Sachen verglichen worden / jedoch hernach über ein Zeit ( die seye nun kurz oder lang ) der anfangs Belaidigte seinen vorigen Gegenthail ombs Leben bringt.

In jetzt erwehnten Fällen / soll man den Thäter mit der ordentlichen LebensStraff / oder nach gestalt der hinzuekommenden Vmbständten mit einer scharpfen extra ordinari Straff belegen.

### Wilderende Vmbständt.

§ 12. Dahingegen wirdt die Straff gelindert / wann

Erflich / ein grosse belaidigung vorher gangen / vnd also allein die maß der gebrauchten Gegenwöhr nit gehalten worden.

Andertens / wann der Thäter ein Adelige / oder Rittermässige Person wäre / ob er sich gleich mit der Flucht hette erretten können.

Drittens / wann ein Weib ein Mann / der sie an Ehren / Leib vnd Leben angegriffen / ombbringt / da sie sich doch von der Gefahr / wol auff andere weiß hette retten können.

Vierdtens / da einer im wehrendem Streit einen andern / als den Ketter / oder aber sonsten ainen / der ihme an seiner Nothwöhr verhinderlich wäre / entleibte / vnd noch in vilen andern Fällen / so alle bezubringen vnmöglich / sondern einen vernünfftigen Richter / wie auch denen Rechts verständigen anheimbs gestellet seyndt.



## Der Vier und Sechzigste Articul.

## Von dem Todtschlag/ so von vilen begangen wirdt.

**I**n es mit bestraffung eines solchen Todtschlags solle gehalten werden / darben sich vnierschidliche Personen befunden / ist auß nachfolgenden Rechtsfällen abzunehmen.

§ 1. Der erste / wann etliche Personen mit verainigten bösen Vorsatz vnd Willen jemandt zuermordten / einander Hilff vnd Benstandt laisten / haben sie alle das Leben verwürckt / ob schon an dem Entleibten nur ein einzige Wunden / vnnnd der recht eigentliche Thäter offenbahr wäre / oder nicht : Item / ob sie gleich alle / oder nur etliche darvon auff den Entleibten zuegeschlagen / oder ihne verwundet hetten.

§ 2. So aber für das Andert / etliche Personen sich vngefähr in einem Rauffhandel beyfamen gefunden / einander geholffen / vnd jemandt also ohne genuessame Ursach ombgebracht hetten / vnd man den rechten Thäter weiß / von dessen Händen die Entleibung geschehen / der solle als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Todt / die übrigen aber nach Richterlicher mässigung gestrafft werden.

§ 3. Wäre aber Drittens / in einer gählingen Auffruhr / oder Greinhandel der Entleibte wissenlich durch mehr dann ainen tödtlich geschlagen / geworffen / vnd verwundet worden / vnd man könnte nicht beweisslich machen / von welcher sonderlichen Handt vnd That er gestorben wäre / so seyndt dieselbe / welche die tödtliche verletzung (wie obstehet) gethan haben / alle als Todtschläger vorgemelter massen / am Leben : die übrigen aber / so dem Entleibten keinen tödtlichen Straich zuegefügt / nach guetbeduncken des Landtgerichts zubestraffen.

§ 4. Ferrers vnd zum Vierdten / wann in einer Auffruhr vnnnd Schlägeren einer entleibt wirdt / vnd man über allen angewenden fleiß keinen wissen möchte / der ihn also gefährlich vnd tödtlich verlegt hette :

§ 5. Ingleichen / wann in einem vnversehens entstandenen Greinhandel ihrer etliche / oder vil / ainen verwundet : vnd ob zwar ein jedweder Wunden besonder nicht tödtlich gewesen / jedoch alle zusammen dem Beschädigten den Todt verursacht haben.

§ 6. Nicht weniger / wann man den rechten Thäter nit erkundigen



kan / ob alsdann / vnd in beeden hievor gesetzten Fällen / wider den Bröhöber vnd Anfanger des Greinhandels die ordinari Straff des Schwerdts vorzunemmen sene / oder nicht?

Sollen die Vrthsprecher mit eröffnunge aller vmbständt / sovil sie deren erfahren können / sich Raths erhollen:

### Der Fünff vnd Sechzigste Articul.

## Von Vatter: Kinder vnd der Eheleuth Mord.

**W**elcher seinen leiblichen Vatter / oder Muetter / GroßVatter / oder GroßMuetter / vnd weiters in dem Grad hinauff Verwandte / böshafftig tödtet / er sene gleichin: oder auffer des Ehestandts von ihnen erzogen worden / der begehret ein VatterMord: vnd ist ein gleichmässige Missethat / wann Vatter / oder Muetter ihre Kinder / auch Eheleuth einander vmbbringen.

§ 1. Was nun die inquisition, einzieh: vnd befragung des Thäters antrifft / kan solches alles / wie bey dem gemainen Todtschlag angezogen / vollführt werden.

### EndtVrth.

§ 2. Die Straff einer solchen abscherwlichen Mordthat ist ins gemein das Radbrechen / entweder von unten auff / oder oben herab / nach beschaffenheit des Verbrechen / oder nähe der Freundtschafft: es kan auch ein gar böshafftig: oder grausame vorsehliche VatterMord / durch das Vierthailen abgestrafft werden.

### Milderende Vmbständt.

§ 3. Dahingegen wirdt die Straff in etwas geringert / wann die hie oben bey denen Todtschlägen zur milderung angedeutete milderende vmbständt darzue kommen.

§ 4. Der Mord zwischen StieffVatter / oder StieffMuetter / wie auch gegen StieffKindern / in gleichen zwischen Schwäher vnd Schwieger / gegen Schnuer vnd Aiden / dann auch zwischen den Geschwistriten / nicht weniger eines ZiechVatters von seinem ZiechKindt / oder den er an Kindtsstat angenommen / ist zwar mit dem Tode zu bestraffen / jedoch etwas linder: Dann wann nicht schwäre vmbständt mit vnterlauffen



lauffen / sollen dergleichen Vbelthäter vor dem Rathbrechen mit dem Schwerdt hingerichtet / oder auch etwo ihnen neben dem Kopf die Handt abgeschlagen werden.

§ 5. Mit Braut Personen / so noch nit würcklich zusammen geben worden / lendet es auch fast gemelte linderung: Desgleichen wann ainer in mainung einen andern zutöden / ein verwandte Person vmbgebracht hette.

§ 6. Wann ein Vatter / oder Muetter ihr Kindt / oder der Mann das Weib zustraffen willens / vnd die maß überschritten / das von derselben bestraffung das Kindt / oder Weib vombs leben kombt.

Vnd dann / wann etwan auß Vnachtsam: vnd Nachlässigkeit im Beth das Kindt von denen Eltern erstückt wurde: in solchen Fällen soll man den Thäter nicht leichtlich am Leben / sondern nach gestalt der Sachen vnd Vmbständen extra ordinariè bestraffen.

§ 7. Wann die That nit gar vollbracht / so ist wol zuerwegen / ob der Thäter wider seinen Willen verhindert / oder freywillig nachgelassen / ob er nahet zu der That kommen / oder nicht? Item / ob grosser vnderbringlicher Schaden darauß entsprungen: vnd nach befundt der Sachen / dergleichen Thäter mit zeitlich: oder ewiger Landtgerichtsverweisung / sambt einen halben / oder ganken Schilling: Item / abhawung der Handt / vnd nach schwäre der vmbstände gar wol mit dem Schwerdt zubestraffen.

§ 8. So hat auch die ordinari Straff nicht stat / wann man nicht eigentlich weiß / ob derjenige / der ein Kindt vmbgebracht / der rechte Vatter sey / oder nicht: nemblich wann das Kindt von einem solchen Weibsbildt herkommen / so einem jededern zuwillen worden.

### Beschwärende Vmbstände.

§ 9. Die vmbstände / so dises an sich selbst grosse Laster / vnd die daruff gehörige Straff schwärer machen / stimmen mit denen über ein / welche thails im nechst vorgehenden / thails aber im nachfolgenden Articul eingeführt werden: als da seyndt / die öftters widerholte That / grausam vnd auff besondere weiß dem Entleibten angethane Marter / vnd sonst darneben noch ander begangene grobe Missethaten.

§ 10. Wann die Kinder sich an ihren Eltern / mit Stößen / Schlägen / oder sonst vngebührendt vergreifen / so ist denen Eltern selbst die gezimmende bestraffung zuegelassen / das sie aber dieselbig der Obri-



keit anhaimbs stellen wollen / so seynde dergleichen böshaffte Kinder / nach beschaffenheit der That vnd Umständt mit harter Gefängnuß / Arbeit in Eysen vnd Banden / oder sonsten würcklich / auch wol gar nach schwäre des Verbrechens / vnd öfterer verwürckung mit abhawung der Handt zu bestraffen.

Zum fall aber die Eltern entweder wegen ihres Alters / oder Schwachheit die Straff selbst nicht vornehmen könten / oder auch ihrer Waichmüertigkeit vnd Nachhängung halber dem Richter mit anzeigen wolten / solle in denen geringern Fällen / jedes Orths Obrigkeit / in den schwären aber das Landtgericht von Ambswegen die gebührende Straff fürnehmen.

### Der Sechs vnd Sechzigste Articul.

## Von dem Kinder verthuen.

**V** zwar vnter nechst vorgehendem Articul von dem Vatter Mordt in allweg auch die Mütter begriffen / welche ihre leibliche Kinder entweder in: oder gleich nach der Geburt des Lebens zuberauben / vnd haimblich zuverthuen sich vermessen / weilen aber vil vnterschiedliche nothwendige Puncten in dem ganzen Process dieses Lasters wol zumercken / so haben Wir zu besserer nachricht solche in einem besondern Articul zuverfassen für nothwendig befunden.

### Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Wann ein ledige Person / die für ein Jungfraw gehet / in Verdacht wäre / das sie haimblich ein Kindt gehabt / vnd ertödtet / soll ein Landtgerichts Herz sonderlich erkundigen.

Erstlichen / ob sie mit einem grossen vngewöhnlichen Leib gesehen?

Andertens / ob ihr der Leib kleiner worden?

Drittens / vnd sie bleich vnd schwach / weisene?

### Anzeigungen zur Gefängnuß vnd peinlichen Frag.

§ 2. Da nun solches vnd dergleichen erfunden wirdt / dieselbige Person auch also beschaffen ist / gegen der man sich der vorgebenen That versehen mag / soll sie in verhaft genommen / durch verständige Frawen (so vil zu weiterer erfahrung dienstlich ist) besichtiget / vnd auff befundene



dene ferrere Vermuettung / wann sie die That darnach nicht bekennen wolte / peinlich befragt werden.

Doch daß besagte Frauen / oder Hebamen mit anzaigung der Ursachen Undelich außgesagt / die besichtigte sey dergestalt beschaffen / daß sie warhafftig gebohrn haben müesse.

§ 3. Wann auch ein Kindlein vorkombt / so kürzlich ertödtet worden / vnd in selbiger Nachbar schafft ein ohne diß verdächtiges vnd übel beschrienes Weibsbildt wäre / welche bezüchtigt wurde / daß sie Milch in den Brüsten hette / die mag daran gemolcken werden / vnd da sich rechte vollkommene Milch bey ihr erfindt / die hat ein starcke Vermuettung zur peinlichen Frag wider sich : vnd da sie Entschuldigung vorwendete / daß sie die Milch auß einer andern natürlichen Ursach hette / soll deshalb durch Hebamen / oder sonsten Urthney verständige weitere Erfahrung beschehen.

§ 4. So aber ein Weibsbildt ein lebendig: glidmässiges Kindt / das damals todt erfunden / haimblich gebohrn / vnd verborgen hette / vnd die selbe erkundigte Muetter darüber bespracht wurde / entschuldigungs weiß aber vorgäbe / das Kindlein seye ohne ihr schuldt todt von ihr gebohren / ist sie ordentlichen / vnd in diser Unserer Landtgerichts Ordnung für geschribenen weisung zulassen / in ermanglung aber deren darüber peinlich zufragen.

§ 5. Noch vil mehrers / wann ein Weibsbildt ein lebendig glidmässiges Kindlein also haimblich getragen / forthin wie ein Jungfraw auffgezogen / auch mit Willen allein vnd ohne Hilff anderer Weiber gebohren: insonderheit wann sie laugnet / daß ein Kindt vorhanden gewesen / welches hernach todt gefunden worden : in welchem fall die vorgebende entschuldigung der todten Geburt mit nichten anzuhören / noch deswegen eine weisung zuezulassen / sondern wider dieselbe mit der Tortur würcklich zuverfahren.

§ 6. Gleichsfalls ist peinlich zubefragen / welche fürgibt / es seye ihr das Kindt vnversehens / vnd wider ihren Willen / in die Haimblichkeit entfallen / absonderlich / wann sie verschwigen / daß sie Schwanger seye / vnd darbey ihren grossen Leib sovil möglich verborgen / jedoch für ein ledige Weibs Person hergangen.

§ 7. Welches dann auch stat hat an der jenigen / so sich mit dem entschuldigen will / sie habe nicht gewußt / daß sie Schwanger seye / dahero auch



auch kein Schuld / daß ihr das Kindt vnversehens in die Naimblichkeit gefallen : Doch wäre sie mit der peinlichen Frag zuverschonen / wann sie / wie sichs zu recht gebührt // erweise / sie hette sich durch andere verständige Weiber / wenige Tag zuvor besichtigen lassen / vnd dise kein Schwängerung bey ihr befunden.

§ 8. Ferrere anzeigen / vnnnd zwar zur peinlichen Frag seyndt / wann auff die bezüchtigte Personen dargethan wirdt / daß sie sich selbst in die Seiten / oder Bauch mit Fäusten / oder sonsten gestossen / dieselbe zusammen getruckt / oder eingefäschet : in welchem fall sie sich von der Torcur nicht befreyet / sie könnte dann zu recht darthuen / daß das Kindt sonst natürlicher weiß todter von ihr kommen sene.

§ 9. Schließlich könten hieher auch gezogen werden / alle die anzeigen / so bey abtreibung der Geburt im nechst folgenden Articul außgeführt seyndt.

§ 10. Die Fragstück mögen ungefährlich gestellt werden / wie folgt.

### Fragstück.

Von went sie geschwängert worden?

Zu welcher Zeit?

Ob sie durch Wort / oder Verhaissung darzue beredt worden / oder freywillig dahin gerathen sene?

Wann vnd wie sie es empfunden / daß sie Schwanger sene?

Ob / vnd warumb sie solches verborgen / vnd in gehaimb gehalten?

Wie lang sie des vorhabens gewesen / das Kindt ombzubringen?

Ob sie dem Vatter zum Kindt vertratet / daß sie von ihm Schwanger sene / vnd das Kindt ombbringen wolle / auch ob diser ihr Rath / Unlaitung / oder Hülff zum verthuen gelaißt?

Was gestallt?

Ob sie sich selbst in die Seiten gestossen / den Leib gefäschet / oder gebunden / auff der Erden herumbgewelkt / von höhern orthen herab gesprungen / Tränckel / oder andere Arzneyen eingenommen / vnd mehr dergleichen Leichtfertigkeit zu dem Endt / daß die Geburt von ihr kommen möchte / verübt? Vnd da sie dergleichen gethan / ob damahls / oder vorhero das Kindt sich in ihr gerühret?

Woher sie die Arzneyen genommen?

Ob der Apoteker / oder von dem sie solche erkaufft / wissenschaft genhabt /



habt / oder gefragt / zu was sie die begehrte Arzney brauchen wolle.

Woher sie wisse / daß dergleichen Arzney vnd andere oberzehlte  
Mittel zu ihrem vorhaben dienlich?

Wie das Kindt von ihr kommen?

Ob jemandt / vnd wer dazumal omb sie gewesen?

Ob sie von andern sey gefragt / oder angesprochen worden / daß  
sie Schwanger seye?

Ob die beywesenden solches wargenommen?

Ob ihr Muetter / oder Befreundte gewußt haben / daß sie Schwän-  
ger / oder der Geburt nahent seye?

Ob ihr niemandt zu verthueung des Kindts / Rath / Anlaitung /  
oder Hilff gelaißt / wie / vnd auff was weiß?

Wie es dann eigentlich mit ombbringung des Kindts hergangen?  
mit erzehlung der ombstände:

Ob sie kein Kew in wehrend / oder nach volzogener That empfunden?

Zu was endt sie ihr eigenes Fleisch vnd Bluet ombgebracht?

Ob sie es zuvor getaufft / oder darauff gedacht habe?

Ob sie nicht mehr Kinder verthan?

### Endt Vrtl.

§ 11. Nach erhaltenen bekantnuß der Thäterin / oder sonst genuegn-  
samer überweisung / vnd eingeholter eigentlicher erkundigung der That /  
ob schon sonst sowol in gemainen Rechten / als insonderheit der peinlichen  
Halsgerichts Ordnung Kayfers Caroli des Fünfften / dergleichen Kin-  
der Mörderinnen lebendig begraben / vnd gepfält / oder / wo die gelegenheit  
des Wassers ist / extrencet worden; so wollen Wir doch / Verzweiflung zu-  
verhüeten / daß ein solche Thäterin mit dem Schwerdt von dem Leben  
zum Todt hingerichtet werde.

§ 12. Derjenige von dem sie zum Fall gebracht worden / so er dar-  
zue Hilff vnd Rath gelaißt / soll gleichmässig: wo aber dieses nicht besche-  
hen / sondern er vilmehr abgewehrt / oder nichts darumb gewußt hette /  
nach guet beduncken des Richters / nur wegen begangener fleischlicher  
Sündt / abgestrafft werden.

### Einderungs Umbständ.

§ 13. Es mildert aber die Straff neben andern in nechst vorgehen-  
den Articul vermittelten Ursachen auch dieses / wann ein mündersjähriges



Weibsbildt auß Rath / Hülff / oder anstiftung ihrer Muetter das Kindt verthan hat / vnd ist solches / wann noch ander Indicia darzue kommen / ein anzaig wider die Muetter zur peinlichen Frag / was gestallten aber dergleichen Muetter / oder andere / so darzue geholffen; Item die jenigen / welche darumb wissenschaftt gehabt / vnd die That nicht angezaigt / abzu straffen sehen / ist ebenmässig das / was im vorgehenden § 12. vermeldet / zu beobachten.

§ 14. Welche in peinlicher Frag darauff bestanden / daß ihr das Kindt vnversehens sene in die Haimblichkeit gefallen / oder sie nicht gewußt habe / daß sie Schwanger sene / ist nicht am Leben / sondern über außge stande Tortur nach guetbeduncken des Richters in andere weeg abzu straffen.

§ 15. Wie nicht weniger diejenige / so gleichfalls in der Tortur auff deme beharret / oder sonst behauptet / daß sie an das Kindt kein mörderische Handt angelegt / sondern dasselbe entweder in wehrenden Geburtsschwächen / oder auß vnterlassung Muetterlicher Hülff (so nicht auß bösen Vorsatz beschehen) gestorben / nach reiffer erwegung vnd be fundt der Aussag / auch der Mahrzaichen an dem Kindt / willkürlich zu bestraffen ist.

### Beschwärende Umstände.

§ 16. Dahingegen beschwärdt dises Verbrechen / wann es zum öfftern: oder aber mit einer sondern Grausambkeit beschehen; in welchen Fällen die Vbelthäterin zur Richtstatt geführt / vnd entweder mit Handt abhawen / oder aber mit glüenden Zangen / so vilmal als sie Kinder umbgebracht / neben obgedachter Straff des Schwerdts / gezwickt wer den solle.

### Der Siben vnd Sechzigste Articul.

Von denen / so ihr Leibs Frucht mit fleiß abtreiben.

**W**elche Weibs Personen / entweder ihr selbst ei gene Leibs Frucht ( es sene auff was weiß es wolle ) oder ein andere Person einem schwangern Weibsbildt durch bezwang / ellen / trincken / aderlassen vnd dergleichen / ein lebendige Frucht vorsätz lich



lich abtreibet/ oder aber einen Mann/ oder Weib vnfruchtbar machet/ wie auch derjenige/ so wissentlich darzue Arzneyen verkaufft/ ist Landgerichtlich wie hernach folgt / zu bestraffen:

### Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. In diesem Verbrechen ist neben den anzeigungen / so im nechst vorgehenden Articul vom Kinder verthuen gestellt worden / wider die Muetter / wann sie ohne das verdächtig / auch dieses zum nachforschen genuegsam / wann bekant ist / daß sie einen grossen Leib gehabt / vnd denselben gähling verlohren.

§. 2. Der gestalt / daß / wann der Richter in der Inquisition erführe / daß sich ein solches Weib bemüehet hette / die empfundene Leibs Frucht auff ainige weiß von sich zutreiben: Als wann sie etwas eingenommen / ihr an verdächtigen Orthen Aderlassen / oder lassen wollen; den Bauch / oder Seiten / starck gebunden / gefäset / mit Fäusten / oder sonsten angestossen / zusammen gedruckt / oder sich mit einem ungewöhnlichen Last zu solchem ende beschwärdt / sich auff der Erden herum gewälzt / von erhöhten Orthen herunter gesprungen / oder andere dergleichen Geberden verüebt / insonderheit da sie solches haimblich vnd allein gethan hette: Ingleichen so ein Mann / oder Vatter zum Kindt das schwangere Weib / vorsätzlich / die Frucht abzutreiben / mit groben schlägen übel hilt / soll man besagte Person einziehen / die verdächtige Muetter / wann es noch Zeit / durch geschworne Hebamen beschawen lassen / vnd auff ferrers laugnen vnd geschöpfftes Bey Vrth mit der würcklichen Tortur belegen / auch benläuffig also fragen.

### Fragstück.

§. 3. Ob sie nit Schwanger gewesen?

Von wem?

Wie lang?

Ob / vnd wie lang sie lebendige Frucht getragen?

Wann sie das Schwanger seyn widerspricht / ist sie zubefragen.

Woher sie dann ein so grossen Leib gehabt / auß was Ursach / oder für einen Zuestand? soll denselben beschreiben:

Durch was Mittel sie sich des grossen Leibs so gähling entlediget? solls benennen / bekent sie Arzney / ist sie zubefragen:

Wer ihr dieselbe gerathen / eingeben: oder vorgeschriben?



Wo sie die Sachen gekauft?  
 In was für einer Apoteken?  
 Was es eigentlich gewesen?  
 Obs ihr der Apoteker gern gegeben?  
 Was er gegen ihr vermeldet?  
 Ob er sie nit wegen ihres Zustands gefragt?  
 Mit was Worten?  
 Was sie ihm geantwortet?  
 Wie dieselbe haiffe?  
 Wie vnd wann sie die Arhney eingenommen?  
 Wie sie sich darauff befunden?  
 Wie bald solches gewürckt?  
 Was es von ihr getriben?  
 Obs nicht ein lebendige Frucht?  
 Obs nicht zuerkennen / daß ein Knäbel / oder Mägdln gewesen?  
 Wohin sie es gethan?

NB. Im fall es möglich / soll man nachsuechen:

Ob sonst noch jemandt darumb gewußt?

Wer? solls nambhafft machen:

Ob sie nicht öfters die Leibs Frucht abgetriben?

§ 4. Also auch / wann aine vmb die Frucht durch schwäres höben / fätschen / springen / schlagen / oder auff andere weiß kommen wäre / sendt die Fragstück darauff / wie auch auff alle so zur abtreibung geholfen / oder bößlich Ursach geben nach eines jeden Verbrechen zu richten.

### Endt Urthl.

§ 5. Nach erhaltener bekantnuß / oder rechtlicher überweisung / vnd aller Orthen eingeholt: genuessamer erkundigung / solle man die verhoffte / es sene Mann: oder Weibs Personen / bestätten / vnd wann sie darauff verharret / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinrichten.

### Wilderende Umstände

§ 6. Welches Urthl aber in nachfolgenden Fällen zu hindern:  
 Erstlich / wann es nicht auß Vorsatz / vnd zu dem endt / die schon empfundene Schwängerung / oder Frucht abzutreiben / beschehen?

An



Undertens / wann die Leibs Frucht noch nicht gelebt / vnd die abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängnuß vnd der Geburt beschehen.

Drittens / wann die gebrauchte Arzney zur abtreibung vntauglich / vnd hierzue kein genuegsame Krafft vnd Würckung in sich hette / welches dann ein Richter in allweg noch vor schöpfung des Urths erkundigen solle.

Viertens / wann die abgetriebene Frucht wider die Menschliche Gestalt vnd Aigenenschaft gewesen / warüber ein Richter sich verständiger Leuth Guetbeduncken / ob nemblich das abgetriebene ein Mißgeburt sene / oder nicht / zuerhollen hat :

Fünfftens / wann derjenige / so ein schwangers Weib geschlagen / vnd hierdurch / oder auch durch geschray / schröcken / schiessen / vnd anderwärts die abtreibung verursacht / nicht gewußt / daß sie Schwanger ; auch daers schon gewußt / gleichwol aber nicht der Meinung gewesen / die Geburt dardurch abzutreiben.

In welchen jesterzehlten Fällen extra ordinariè ein Leibs Straff / oder Geistliche Buess nach erwegung der fürkommenen vmbständt fürzuverlehen.

§ 7. Mit denen jenigen / welche zu dergleichen abtreibung / Hülf / Rath / vnd That gelaißt / hat es eben die bewantnuß / wie bißhero angezeigt worden.

### Beschwärende Vmbständt.

§ 8. Die vmbstände / welche dises Verbrechen beschwären / seynde hieoben im 66. Articul von KinderMordt zufinden.

### Der Acht vnd Sechzigste Articul.

## Von hinweglegung der Kinder.

**W**as gestallten die jenigen zubestrafen / welche zwar an ihren Kindern sich mit würcklicher Handt anlegung nicht vergriffen / jedoch vorsätzlich : vnd fräventlicher weiß die selbe / vmb daß sie ihrer abkommen möchten / in Gefährlichkeit von ihnen legen / seynde vornemblich folgende Zween vnterschiedliche Haupt Fall wol zubetrachten.



§ 1. Deren der Erste / so ein Kindt in ein einsames / vnnnd von Gemainschafft der Leuth entlegenes Orth / zu dem endt vorsätzlich hingelegt wirdt / daß es daselbsten vor Hunger / oder Hülffloß sterben vnnnd verderben solle / vnd das Kindt sturbe darüber / so ist die Thäterin mit dem Schwerdt / wann aber das Kindt noch lebendig gefunden vnd ernährt wirdt / alsdann nach gelegenheit der Sach willkürlich abzu straffen.

§ 2. Der Anderte Haupt Fall ist / wann das Kindt nicht auß vorhan ben dasselbig in augenscheinliche Lebens Gefahr zusehen / noch auch in ein einsam: oder weit entlegen: sondern an ein solches Orth / an welchem die Leuth immerzue vnd stäts peflgen vorüber zugehen / zu dem endt hinwegf gelegt wurde / daß entweders die fürübergehende / oder derjenige / so Vat ter zum Kindt angegeben wirdt / sich dessen erbarmen / annehmen / vnnnd auffziehen sollen / vnd also die Straff / auch Spott vnd Schandt des Ehebruchs / oder Huererey entgangen werde.

§ 3. In gegenwärtigen Fall / wann das hingelegte Kindt ( obs schon wider Willen der Thäterin / oder des Thäters ) auß Hunger / Frost / oder anderer Ursachen also hinlässig sturbe / ist die / oder derselbe / neben einem ganzen Schilling mit ewiger Landtgerichts verweisung zube straffen.

§ 4. Wirdt aber das Kindt noch lebendig gefunden / ist dem Thä ter allein das Landtgericht auff ewig zuverweisen.

§ 5. Darbey gleichwol zubeobachten / wann das Kindt gar bald darauff / nach dem es gefunden worden / auß diser hinweglegung / vnd sonst auß keiner andern erweislichen Ursach verschiden wäre / daß es alsdann mit der blossen Landtgerichtsverweisung nicht genueg / sondern es ist noch darzue die Thäterin / oder der Thäter entweders mit einer Geistlichen Buesß / nach außspruch der Geistlichen Obrigkeit / oder nach außspruch der Wellichen Obrigkeit / mit einem halben: wol auch gan aen Schilling / haimblich oder öffentlich / nach gestalt der Sachen / zube straffen.

### Anzaigungen.

§ 6. Anzaigung zu dergleichen hinlegung seyndt / wann die Mueter böshaffter weiß ihren Schwangern Leib verborgen / oder sonst die Geburt abzutreiben sich bemühet / auff weiß wie im vorgehenden Arti cul / § 2. ausführlicher gezaigt.

§ 7. Wann



§ 7. Wann das Kindt in ainem Waldt freyen Felde / Garten / öffentlicher Strassen / oder Gassen : Item / an ainem Wasser gefunden wirdt / vnd in derselben Nachbarschafft ein verdächtiges Weibsbildt sich befindet / welche Milch in Brüsten hette.

§ 8. Wann ain verdächtige Person kurz zuvor / da das hingelegte Kindt gefunden / in selbiger gegent gesehen worden.

§ 9. Die Fragstück vergleichen sich allerdings mit denen / so in vorgehendem Articul fürgemerckt.

### Wilderende Umbständ.

§ 10. Sonsten ist dieses Verbrechen linder zubestrafen / wann es zur Zeit einer grossen Hungers Noth.

Item / auß wissentlich : vnd bekanter Armuete / Dinfalt / oder all zu grosser Furcht beschehen wäre.

### Beschwärende Umbständ.

§ 11. Dahingegen solches omb so vil schwärer wirdt / wann keine dergleichen Ursachen vorhanden / sondern die Thäterin / oder Thäter guete Mittel das Kindt zu ernähren gehabt hette.

§ 12. Worbey Wir absonderlich dieses ernstlich gebietten / daß im fall kein Spital / oder anders Mittel dergleichen Findl Kinder zu ernähren / vnd zu auffziehen vorhanden / jedweders Orths Obrigkeit / die nothwendige Nahrungs fürsichung zuthuen schuldig seyn solle.

### Der Neun vnd Sechzigste Articul.

## Von der selbst aigenen Entleibung.

**W**Er ein Mörder seines aigenen Leibs wirdt / es beschehe nun die Entleibung in der Gefängnuß / zu entfliehung der Straff / oder auch außser gefänglicher Haß / auß bösem Willen / vnd Gottloser Verzweiflung / ongeacht er derentwegen schriftliche Ursachen / vnd Protestationes hinderliesse / auff dessen Körper hat das Landtgericht zugreifen / vnd ist denselben zu vertilgen schuldig.

§ 1. Welche vertilgung dann ( so bald die Entleibung dem Landtgerichts Herin von der Obrigkeit wie gewöhnlich zu wissen gemacht wirdt ) ohne verzug ( längist aber inner Dren Tagen ) durch den Scharpfrichter solcher gestalt beschehen muess / daß er des verzweifelten Körper auß dem

Haus



Hauß schlaipfe / oder herab lasse / wie es nur ohne Schaden zum fieglichen beschehen kan / hernacher wie ain Vieh auff einen Rahren lege / vnd vnter das Hochgericht vergrabe / sich aber darben nicht des geringsten dings / so vmb des todten Körper ist / oder ligt / anmasse / sondern mit seiner gemainen belohnung zufriedenseye / das übrige aber alles denen jenigen / welchen es zuestehet / bey vnaußbleiblicher grosser Straff vnberührt stehen / vnd verbleiben lasse :

§ 2. Vnd obwollen ainem solchen Körper weiter kein Straff anzuthuen / so mag doch ein grosser Vbelthäter / der sich in der Gefängnuß zu entfliehung / der schwären Straffentleibt / auß sonderbahren Ursachen / bevorab andern zum Exempel nach beschaffenheit des grossen Verbrechens / als todter auff den Scheitterhauffen geworffen / vnd verbrent / oder aber auch auff das Rad gelegt / oder auffgehengt werden :

§ 3. Wir wollen auch denen Langtgerichts Herrn des Orths / wo die That beschehen / der böshafftigen selbst Mörder / in dero Landtgericht sich befindent : ligent : vnd fahrendes Guet : wie auch andern Landtgerichts Herrn / jedwedern dasjenige / so sich in seinem Landtgericht befindet / dergestalt / wie hernach mit mehrern angezaigt wirdt / einzuziehen gnädigst zugeben : Doch daß hierunter die Burger / vnd Inwohner in Vnsern Landts Fürstlichen Stätt : vnd Märkten / wo Wir das Landtgericht selbst haben / nicht verstanden seyen / als deren Haab : vnd Güeter Wir in dergleichen Fällen Vnserer Cammer einzuziehen vorbehalten / denen aber / so absonderlich hievon befreyet seyndt / ihren üblichen hergebrachten Freyheiten vnbenommen.

§ 4. Wann der selbst Mörder ain / oder mehr Kinder verlast / so solle denen selben nach außweisung der Rechten / als wann Vier / oder mehr / die helffte : da aber vnter Vier seyndt / das Drittel des völligen Guets / sovil dessen über abstattung der Schulden verbleibt / vnd wären keine Kinder / sondern Bluetsverwandten / dem nechsten biß in den Vierdten Grad inclusivè der Dritte Theil besagten völligen Guets / das übrige aber denen Landtgerichts Herrn zu fallen / jedoch denen Grundt Herrn die ablebung der Grundstuck bevorstehen.

§ 5. Die Inventur. Schäß : vnd Abhandlung solcher Verlassenschaft / solle von der jenigen Grund Obrigkeit / warunter der selbst Mörder seß : vnd wonhafft gewesen / durch vnparthenische Benachbarte vorgenommen / vnd denen Landtgerichts Herrn darzue vorher  
ver



verkündet / wie auch im fall sich Grundstuck vnter andern GrundtHerzn befinden / derselben Schätzung durch solche GrundtHerzn beschehen / vnd so dann der Obrigkeit / vnter welcher die völlige Abhandlung fürgeheth / zuegeschickt werden.

§ 6. Wann der selbst Mörder ein Testament / oder andern letzten Willen hinterlassen / soll derselbe / auffer der geschäfte zu Gottseeligen Wercken / nicht gültig seyn; jedoch daß solches Geschäfte denen Kindern ihren gebührenden Erbtheil / wie auch dem Landtgerichts Herzn an seinem anfall nichts entziehe.

§ 7. Dises alles aber ist nur von denjenigen zuverstehen / welche sich / wie gemelt / entweder auß Furcht der Straff / oder bösen Vorsatz vnd Willen / entleibt haben: Dann wer sich auß Gebrechen seiner Vernunft / allzu grosser Melancholen vnd Kranckheit vmb das Leben bringet / mit demselben soll das Landtgericht nichts zuthuen / weniger jemandt seine Güeter einzuziehen haben / sondern er mag durch ehrliche Leuth bestattet / vnd Christlicher Ordnung nach auff ein gewichtetes Erdreich / doch ins gemain nicht mit gepräng / noch an vornehmme Derther begraben / vnd es sowol der Güter halber / als sonst in allen Fällen mit ihm gehalten werden / als wann er aines natürlichen Todts verschyden wäre.

§ 8. Demnach man aber bisweilen anstehet / ob sich ainer böshafftiger weiß / oder aber auß mangl der Vernunft vmbgebracht hat / als hat man in allweg auß des Entleibten nechst vorhergangenes Leben / Wandl / verzweifelte Reden / vnd Vorhaben / auch auß die / Mittel durch welche er ihm den Todt angethan / vnd man bey ihm gefunden / zusehen: War auß dann jedwederer Vernünftiger / ob die That auß bösen Vorsatz / oder auß Vnvernunft beschehen / leichtlich abnehmen kan.

§ 9. Wann aber die Sachen also beschaffen / daß man vernünftig zweiflen kan / ist das bössere / nemlich dises zuvermuethen / daß er auß Vnvernunft / Vnsinnigkeit / gählingen Fall / oder von ainem andern vmb das Leben kommen; Wie dann auch derjenige / der sich vnversehens / oder der mainung / als ob er etwo gefrohren wäre / ersticht / nicht als ain selbst Mörder zuvertilgen / weniger sein Guet vom Landtgericht einzuziehen ist.

§ 10. Wann ainer an der That der verzweiflung verhindert / oder durch fleißige Schur noch bey dem Leben erhalten wirdt / soll derselbe /



wann es ein gefangener Vbelthäter ist / derentwegen schwärer gestrafft werden: Wo sich aber ainer sonsten aussen der Gefängnuß ombbringen wollen / vnd gleich darauff New vnd Land erzeigt / ist solches nicht Landgerichts mässig / solle aber gleichwol von seiner Obrigkeit nach beschaffenheit der Vmbständt gestrafft werden.

§ 11. So sich ein schwangers Weib selbst böshafftig ertödtet / soll man ihr den Leib sovil möglich alsobalden auffschneiden / vnd die Leibs- / Frucht heraus nehmen / damit das Kindt aintweders erhalten / oder doch nicht zugleich mit der schuldigen Muetter der gewöhnlichen Begräbnuß beraubt werde:

§ 12. Warbey Wir zum beschluß dieses Articuls außdrucklich setzen / vnd ordnen / daß alle Balsierer / Bader / Wundtärkt / vnd dergleichen Leuth / solchen armen Menschen mit hail: vnd auffschneidung vnwaigerlich bey hoher Straff / vnd Niederlegung ihrer Kunst vnd Handwercks / zuhülff kommen / vnd ihnen solches an ihren Ehren vnabbrüchig seyn solle.

### Der Sibenzigiste Articul.

Von denen / welche zur Mordthat andere bestellen / oder sich bestellen lassen / ins gemein Affassinium genant.

**W**Er ainen mit Gelt bestellt / oder durch geschancf vnd verhaissungen dahin erhandlet / daß er ainen andern ermordten solle: Wie auch der jenige / so sich bestellen / vnd also erhandlen lassen / seyndt beede schärpfer / als gemeine Todtschläger zu bestraffen.

### Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Wann der Thäter nicht in frischer That ergriffen wirdt / soll der Richter zum nachforschen / sowol wegen des Bestellers / als des Bestellten (neben denen anzeigungen / von welchen allbereit bey dem vorsätzlichen Todtschlag vnterricht gegeben worden) in acht nehmen:

Erstlichen / Ob nicht der Verdachte dem Entleibten / ihn auff solche weiß hinrichten zulassen / tröhlich gewesen?

Anderten / ob er sich auch zuvor in andern dergleichen bösen Handeln



len (als zum Prüglen der Leuth) omb's Gelt habe bestellen lassen / den rentwegen von andern Orthen handliert, vnd also ein solcher Mensch wäre / zu dem man sich der That wol versehen könnte.

### Gefängniß.

§ 2. Einen solchen/bey welchen mehr als ain Anzaigung zusammen kommen / wie auch den jenigen / auff welchen von dem Bestellten / oder Besteller in peinlicher Frag außgesagt worden / vnd man des beschehenen Todtschlags vergewist / oder aber den Thäter auff wahrer That ergriffen: soll man gefänglich annehmen / in der güte befragen / vnd wann es vonnöthen mit denen hierinnen etwo vorkommenden Personen / wie gebräuchig / confrontiern, vnd zu Red stellen.

### Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Wann ers nun laugnete / vnd doch auß der nachforschung / oder sonst an Tag käme / daß der Verdachte an dem Orth / wo die That beschehen / mit vnzuverlässig: vnd verbottenen Waffen / nemblichen geladenen / vnd gespannten Pistollen / Zerzerollen / außgezogenen Degen / oder einer solchen Wöhr / mit welcher die Wunden in besichtigung des toden Körpers gleichförmig erkennt wurde / wäre gesehen / oder betreten worden / oder / so vil den Besteller betrifft / derselbe den Bestellten stäts bey sich gehabt / vnd ihne vnterhalten / auch würcklich Gelt gegeben / dessen aber kein andere Ursach anzuzeigen wuste / soll man gegen einen solchen über ergangenes BeyBriß die peinliche Frag / wie hernach benläuffig folgt / vornemen.

### Fragstück.

- § 4. Ob er nicht den N: ermordet?  
 In was für ainem Orth?  
 Beym Tag / oder bey der Nacht?  
 Zu welcher Stundt?  
 Mit was Waffen?  
 Auß was Ursachen?  
 Ob ers für sich selbst / oder von einem andern besteller gethan?  
 Wer der sey? soll ihn namhaft machen:  
 Wie die Wort / warmit er zur That ersuecht worden / gelautet.  
 Colls erzehlen.

Wie auch / was er darauff geantwortet?



- Wo / vnd in wesen besehn die bestellung beschehen?  
 Was man ihme deswegen gegeben / oder verhaissen?  
 Ob ers würcklich empfangen?  
 Wievil?  
 Wo er das Gelt? oder belohnung hingethan?  
 Wie bald er darauff die That ins Werck gesetzt?  
 Mit was gelegenheit?  
 Wo er dem Entleibten vorgewartet?  
 Wie er denselben angegriffen?  
 Wie sich auff beschehenen angriff der Entleibte gegen ihm verhalten?  
 Wie / vnd mit wem er sich gewehrt?  
 Ob er nicht auch für sich selbst Feindschafft gegen demselben getragen?  
 Warumben?  
 Ob er sich oft zu dergleichen bestellen lassen? solls ordentlich außsagen.
- Wer ihme mehr darzue geholffen / Rath / oder Einschlag geben?  
 Solls benennen / vnd beschreiben von Gebärden / Gestalt / vnd Klaidern / auch wo sie sich auffhalten / etc. vnd was etwan die Inquisition mehr gibt.
- § 5. Gleichertweis können auch die Fragen auff den Besteller gerichtet werden / als nemblichen:
- Ob er nicht den N: ermorden lassen?  
 Durch weme?  
 Was er ihme Thäter gegeben / oder verhaissen?  
 Ob er ihms würcklich außgezehlt / oder wievil er ihm drangeben?  
 Wo / vnd in wessen besehn die bestellung beschehen?  
 Was ihne hiezue bewegt?  
 Wann die Mordthat fürübergangen?  
 Zu was Zeit?  
 In welchem Orth?  
 Durch was Wassen?  
 Wo er sich entzwischen auffgehalten?  
 Wie der Todtschlag zu seiner wissenschaft kommen?  
 Wie vnd auff was weiß / auch an was Orthen er dem Thäter die entleibung zuthuen anbefohlen?  
Ende.



## EndtVrthl.

§ 6. Auff die bekäntlich: oder sonst / wie recht ist / erwisene That / soll der Thäter bestättiget / so dann / omb willen dergleichen bestellte Mörder / vil ärger vnd böshafftiger als gemaine Todtschläger seyndt / auch auff alle weiß zuverhüten / daß dergleichen nicht in disem Landt einschleichen / sowol der Bestellte als Besteller der schärfste nach mit dem Radt / vom Leben zum Todt gestrafft werden.

## Beschwärende Umbstände.

§ 7. Käme auch dises darzue / daß Erstlich einer ein Person / dero er mit Freundschaft / Lieb / Treu / vnd Gehorsam verbunden ist / auff angeregte weiß ombbringen liesse: oder aber

Andertens / ein schwangers Weib durch Gelt dahin erhandlete / daß sie mit würcklicher abtreibung der Frucht ihme einen zuegang zur Erbschaft machte.

Drittens / wann der Bestellte die Mordthat omb ain geringes Gelt / vnd solche offte liederlich vollbracht hette / dergleichen Böswichten / solle nach gestalt der Sachen das Vrtl mit Zwicken / Schlaipfen / oder Riemen schnenden geschärfst werden:

## Wilderende Umbstände.

§ 8. Dahingegen wann ainer sich zwar bestellen lassen / die That auch zuvollbringen sein möglichstes gethan / doch von dem Belaidigten übergewältiget / oder abgetriben worden / oder etwan der Schuß / wie er gern gewolt / nicht angangen wäre / solle er zwar leichter / aber nichts desto weniger wegen sonderbarer Grausambkeit dises Lasters / wenigist mit dem Schwerdt gerichtet:

Die übrigen so sich zwar bestellen lassen / vnd Gelt genommen / der Sach aber keinen anfang gemacht / sambt dem Besteller / vnd ins gemain alle / so böse Leuth auff andere / dieselbige zubrüglen / vnd übel mit schlägen zu tractieren bestellet / oder sich bestellen lassen / sollen nach vernünftiger ermässung des Richters / willkürlich / doch mit scharpfen Leib: oder andern Straffen belegt / vnd hierinnen keines verschont werden.



## Der Ain vnd Sibenzigste Articul.

## Von Meichel: vnd StrassenMordt.

**W**elcher ainem auff freyer Strassen / oder auch anderwärts fürsehllich vorwartet oder vnter dem schein der Freundschaft denselben Gewinß halber angreiffet / beraubt / vnd zugleich omb das Leben bringt / soll mit schärpferer Straff / als ain gemainer Todtschläger belegt werden / warunter dann auch begriffen / der zu dem endt einen entleibt / damit er alsdann zu dessen hinterlassenen Wittib heyrathen könte / oder seines vorigen Lasters halben nicht verrathen wurde.

§ 1. Item / welcher zwar anfangs nur des Willen gewesen / einen zu berauben / er aber sich widerseheth / vnd die Sachen nicht erfolgen lassen wollen / er auch alsdann gar ertödtet worden / vnd ist wenig daran gelegen / ob der Mörder von solcher seiner That ainigen Nutzen vnd Gewinn genossen habe / oder nicht.

## Anzaigungen zu dem nachforschen vnd einziehen.

§ 2. Die anzaigungen zur nachforsch: vnd einziehung solcher Leuth sendt über die / so hievor vom Todtschlag an die Handt gegeben worden / benläuffig dise:

Erstlichen / wann die verdachte Person im brauch hat ben nächtllicher Weil außzugehen / in hollen Weegen / Gräben / Busch / oder Wäldern sich auffzuhalten.

Andertens / wann er in einsammen / vnd zum mordten gelegnen Orthen zu wohnen pflegt.

Drittens / wann raisent: vnd vilmehr hin vnd her schwaiffende Personen allenthalben in den Würthshäusern ligen / zehren / vnd nicht redliche Ursachen solcher ihrer zehrunge wissend weren / oder von ihnen angezaigt werden könten.

Vierdtens / wann ainer mit Raubern / Mördern / vnd andern dergleichen Personen / wie oben vermelt / kundt: vnd gemeinschaft hett:

Fünfftens / wann ainer betretten wurde / der geraubte Sachen / so einem Entleibten zugehört / bey sich hette / oder dieselbe verkaufft / übergeben / oder in anderer gestalte verdächtiger weiß darmit gehandelt / vnd seinen Verkauffer / vnd Gewöhrmann nicht anzaigen wolte.



## EndtVrtl.

§ 3. Auff ein solchen Mörder können eben diejenige Fragstück / welche bey gemainen Diebestall / vnd Todtschlag gesetzt / gleichförmig gerichtet werden / vnd wann alsdann derselbige entweders bekennet / oder sonst zurecht überwisen wirdt / soll er mit dem Radt von oben / oder unten / nach gestalt des Verbrechens / durch zerstossung seiner Glider vom Leben zum Todt hingericht / vnd öffentlich auff's Radt gelegt werden / doch daß der Richter in allweg / ob die Thaten in Warheit also fůrgangen / sich zuvor wol erkundige.

## Wilderende Umbständ.

§ 4. Wann jemandt einen beraubt / vnd also mit schlägen zuegerichtet hette / daß er ihn für todter liegen lassen / der Beschädigte aber gleichwol widerumb davon kombt / ein solcher Thäter soll allein mit dem Schwerdt gestrafft werden.

## Beschwärende Umbständ.

§ 5. Dahingegen schärfset die Straff / wann ain Diener / oder Knecht seinen Herrn auff der Strassen ombbringt / vnd beraubt / wie auch wann Geistliche / oder vnter Vnsern glaidt vnd versicherung reisende Personen angegriffen / vnd ermordet / schwangere Weiber / wegen der Leibs Frucht auffgeschnitten / oder auch wegen ainer Rauberey mehrers Personen ombgebracht worden.

§ 6. In welchen Fällen / bevorab / wann der Thäter etliche / oder vil Mordthaten vollbracht / die Straff des Viertheiln vorzunehmen / oder es ist das Radbrechen / mit der glüenden Zangen zwicken / oder Riemenschnitt / nachschwäre der ombständ / vnd Stärke / oder Schwäche des Thäters zuvermehrten.

§ 7. Wann neben dem Mordten auch namhafte Raub beschehen / soll ein Galgen / sambt einem Strick zugleich neben dem Körper auff das Rad gesteckt : Da aber auch Nordbrenneren / Kirchen Diebestall / oder dergleichen grobe Laster darneben verübt werden / hat man sich nach deme zurichten / was oben im 46. Articul von disen Lastern gemeldet worden / etc.



## Der Zway vnd Sibenzigste Articul.

## Von denen / so mit Giffte vergeben.

**E**r ainen andern mit Giffte haimblich ombbringt /  
 oder sonst Schaden zuefügt / darzue wissentlich / vnd bosshafft-  
 tiggeholfen / oder das Giffte hierzue auch wissentlich hergeben /  
 verkaufft / erkaufft / abgeholt / oder zuegericht hette / der ist als Landt-  
 gerichtmässig einzuziehen.

## Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzaigungen zur Inquisition seyndt Erstlich / wann der  
 Sterbende ein gewisse Person bezeihet / das sie ihm mit Giffte vergeu-  
 ben / vnd er hierüber auff ein solche weiß / wie sonst bey denen mit Giffte  
 vergebenen Leuthen zubeschehen pflaget / gestorben ist.

Andertens / wann auch gleich der sterbende vom vergeben nichts  
 sagt / jedoch sonst das gemaine Gericht gehet / auch vermuetlich er-  
 scheint / das ihme vergeben worden / soll man den todten Körper / ehenn-  
 der er begraben wirdt / oder wann er erst kürzlich begraben worden /  
 wider auß der Erden nemmen / vnd durch erfahrne Medicos beschawen  
 / vnd erkennen lassen / ob sie an dem Körper solche Zeichen finden /  
 woraus ihrer Kunst nach / vnsehlbar abzunemmen / das der Mensch von  
 Giffte / vnd nit auß andern Ursachen gestorben seye.

Drittens / kan man aber den Körper nicht mehr beschawen / soll  
 man in den Apotecken denen Recepten nachsehen / ob dieselben wider  
 Giffte geschriben seyn.

Vierdtens / die jenigen so ihne curiert, vnd Leuth so ihme gewart-  
 tet / oder bey seinem Todt gewesen / ihne auch todter gesehen haben / be-  
 fragen / ob er sich nicht nach genommener Speiß / darinnen vermuetlich  
 Giffte gewesen / gebrochen habe / oder er zum brechen genöthiget  
 worden.

Fünfftens / ob er Gelb / oder Blaw worden.

Sechstens / ob der Leib auffgeschwollen / vnd dergleichen.

## Anzaigungen zu der Gefängnuß.

§ 1. Wann nun auß glaubwürdiger erkantnuß der Arzney eru-  
 fahren scheint / das die Person nicht von Giffte / sondern auß andern  
 Zue-



Zuständen gestorben / hat der Landtgerichts Herz dabey weiter nichts zuthuen : Sagen aber die Arzney erfahrne / daß dem Verstorbenen Gifte beygebracht worden / vnd er von demselben sterben müssen / benebens erweislich wäre / daß die verdachte Person Gifte gekaufft / oder sonst damit vmbgangen / vnd der Verdachte mit dem vergiftten in Vn-  
einigkeit gewesen / oder sonst von seinem Todt Nutzen vnd Vortil zugewarten : sonderlich wann vnter den Eheleuthen der beschuldigte Thail mit einer hievor verdächtig gewesenen Person sich in Heyrath eingelassen hette : vnd er sonst ein leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möchte :

Dise vnd dergleichen vmbstände seyndt genuegsame Ursachen zur gefänglichen Verhaffung.

### Anzeigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Wann über dises der Verdächtige glaublich nicht darthuet / daß er das Gifte zu andern Sachen gebraucht / oder brauchen wollen / vnd noch etwo vor disem gegen der Obrigkeit gelaugnet / daß er Gifte gekaufft / hernach dessen überwisen worden / so soll man ihn über vorge-  
hendes BeyVrtl vngesähr auff nachfolgende Puncten peinlich fragen.

### Fragstück.

§ 4. Ob er nicht dem N: vergeben?

Durch was Mittel?

Was es für ein Gifte / vnd wievil dessen gewesen?

Wie ers zuegericht?

Wie er ihms eingeben?

Wann es geschehen?

An welchem Orth?

Wie sich der N: nach vnd nach darauff verhalten?

Wie lang er nach dem eingenommenen Gifte gelebt?

Was er für einen Todt genommen?

Ob nicht nach dem Todt das Maul geschäumet?

Ob der Leib nit aufgeschwollen? oder gar aufgebrochen?

Ob die Nägel nit Blaw / oder Schwarz worden?

Ob er ihme öffter Gifte beygebracht / vnd was gestallt?

Was ihn zu solchen bewegt?

Woher er das Gifte genommen?

§

Ob



Ob ers selber gekaufft? -

Wer es geholt? -

Auff wessen Befelch? -

Wer sonst darzue geholffen / oder gerathen? -

Ob der Apoteker / oder der es hergeben / gewußt / daß mans zum vergeben brauchen wölle? -

Dann wann dergleichen auff die Mithelffer / oder Apoteker erweißlich heraus kombt / müssen sie ebenfalls als Gifftgeber eingezogen werden.

### EndtUrthl.

§ 5. Wann nun ainer inder peinlichen Frag sich zu solcher Giffts beybringung / oder / daß er wissentlich / vnd böshafftiger weiß darzue geholffen habe / bekennet / vnd sich wie oben gemelt befindet / daß der Todte von dem beigebrachten Gifft gestorben ist / solle der Vbelthäter ( omb willen es schwärer geachtet wirdt / einem mit Gifft als sonst umbzubringen ) vnd zwar ein Manns Person mit dem Radt / ein Weibs Person aber mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet / jedoch andern zu mehrerer forcht / vnd abschrocken / solche böshaffte Leuth / vor der endlichen Todts Straff geschlaipff / oder etliche griff am Leib mit glüenden Zangen / vil oder wenig / nach ermässung der Person / vnd Tödtung / gegeben werden.

### Beschwärende Umbstände.

§ 6. Hieby ist zuwissen / das folgende umbstände / als wann ein Kindt dem Vatter / oder Muetter / ein LohPerson der andern / ein Diener seinem Herrn / oder Frauen vergibt / die Straffschwärer machen / vnd zwar noch schwärer / wann sich ainer / oder mehr Binnenschlicher weiß vnterstehet die Brunnen / Getränck / oder Sachen / so die Leuth ins gemain anrühren / vnd gebrauchen müssen / böshafftig zu vergifften / also daß hierdurch vil Menschen ombs Leben gebracht würden : In solchen Fällen solle gegen dergleichen Vbelthäter jetztgemelte Straff nach vernünftiger ermässung des Richters geschärpff werden.

### Wilderende Umbstände. Un

§ 7. Dahingegen ist die Straff leichter / wann das Gifft entweder nicht stark genueg gewesen / oder kein Würckung gethan / also daß der Todt hierauff nicht erfolgt ist.

Oder



Oder wann man nicht eigentlich wissen kan / daß der Verstorbene von dem Giffte gestorben:

Oder wann man ainem zu bewegung der Lieb / vnd nicht zum Todt etwas bengebracht hette / davon er aber gleichwol gestorben:

Ben disen vnd dergleichen vmbständen / soll man den Thäter zu einer geringeren extra ordinari Straff / auch nach beschaffenheit noch mehrer beschwärlicher vmbstände ( als wann derjenige / so einem das Giffte bengebracht / solches in genuegsamer quantitet gegeben / vnd den rentwegen sovil an ihme gewesen / alles vollbracht / das Giffte aber auß einem andern zuessälligen vmbstande nicht gewürckt hette ) zu dem Schwerdt verurthailen.

Wie dann die Apotecker / so das Giffte / zwar nicht wissentlich zum vergeben / jedoch ohne genuegsame auffsicht verkaufft / auch nur extra ordinariè, nach gerichtlicher erkantnuß zustraffen.

§ 8. Hieher gehören auch die jenigen / welche Bich / vnd Waiden vergiffen / dieselben ( wann kein Zauberey mit vnterlaufft ) sollen nach beschaffenheit des hierdurch verursachten / vnd sich in fleissiger erkundigung befundenen Schadens / bevorab / wann sie solchen nicht guet machen könten / nach vernünfftigem guetbeduncken des Richters / schärpfer / oder ringer gestrafft / vnd wann der Schaden sehr groß / der Thäter mit dem Schwerdt hingerichtet / vnd der Körper verbrent / wo aber der Schaden nicht erfolget / oder nicht gar groß / mit Ruethen außgestrichen / vnd des Landtgerichts verwisen werden.

### Der Drey vnd Sibenzigste Articul.

## Unkeuschheit wider die Natur / oder Sodomia.

**W**Er wider die Natur Unkeuschheit treibt / als Mann mit Mann / Weib mit Weib / oder aber ein Mensch mit einem vnvernünfftigen Bich / der salt in die Landtgerichtliche hernach gesetzte Straff.

§ 1. Dises abscheroliche Laster wirdt gemainlich an verborgenen Orthen verübet / daß es also selten kântliche Warzaichen hinter sich lasset / doch dienen nachfolgende anzaigungen zur nachforschung.



## Anzaigungen zu der Nachforschung.

Erstlich / wann die verdächtige Person ins gemain dises Lasters halber beschrandt.

Andertens / ein gaille vnschambahre / auch dergleichen Person wäre / zu der man sich solcher Vbelthat versehen möchte / benebens :

Drittens / an den verdächtigen Orthen in abwesenheit der Leuth haimblich / bevorab zu nächtelich : vnd finsterer Zeit auß : vnd eingehentlicher geschehen worden.

Viertens / Zaichen dises abscheroliches Lasters / entweder an : bey : oder omb sich / oder bey dem Vich verlassen hette.

## Anzaigung zu der Gefängniß.

§ 2. Da der verdacht gegen einen Knaben wäre / soll der Richter durch hierzue verordnete Medicos, Barbierer / vnd dergleichen / genübrende bschaw vorkehren / befindet sich nun aines / oder das ander würcklich in der That / oder aber der Thäter wurde in der That betreten : soll der Richter auff eine solche verdächtige Person greiffen / dieselbe befängnussen / nicht weniger auch / da noch über dises alles vorkäme / daß der Thäter.

## Anzaigung zu der peinlichen Frag.

Erstlichen / an Orth vnd Endt gesehen / so hierzue gelegen / auch hierzue beraiter gefunden.

Andertens / von dem Knaben solches über ihn mit glaublichen ombständen wäre außgesagt : oder aber :

Drittens / von denen / mit welchen er dises abscheroliche Laster zu vollbringen begehrt / wie recht ist / wäre überwisen worden / vnd nichts destoweniger dessen in laugnen stunde / seine Vnschuldt aber nicht genuegsame an Tag geben könnte ; gegen einen solchen auff ein ordentlich geschöpfftes BeyVrteil die peinliche Frag / nach vorhergangenen gemainnen : auch ungefährl folgende Fragstück für die Handt nemmen :

## Fragstück.

§ 3. Ober nicht wider die Natur Vnzucht getriben ?

Wie oft ?

Mit was Vich ? ( oder Knaben ? ) wie das die anzaigungen geben ?

Wo ?



Wo? vnd an welchem Orth?

Zu welcher Zeit?

Wem das Vich zugehöre?

Mit was gelegenheit?

Ob er die That würcklich vollbracht habe?

Ob damahls die Leuth im Haus gewesen?

Ob er niemandt gemerckt / der solches etwo gesehen?

Was ihn darzue bewegt / oder angetrieben?

Ob ihns jemandt gelehret / oder ob ers von andern gesehen habe?

Wer dieselbe seyndt?

### Endt Urthl.

§ 4. Vnd wann nun ein solche verdachte Person dieses grewliche Laster güet: oder peinlich vmbständlich bekennete / oder dessen / wie recht ist / überweisen / auch alle vmbstände durch fleissige nachforschung warhafftig erfunden / der Thäter auch in ordentlicher bestättung darauff verharren wurde / solle dergleichen Vbelthäter / so sich mit ain / oder mehreren vneruünftigen Vich vergriffen / vnd die That vollbracht / zusambt dem Vich / so es anders noch vorhanden / durch das lebendige Feuer von der Erden vertilgt / vnd die Aschen in die Luft oder aber / nach gelegenheit des Orths / in ein fließendes Wasser zerstreuet werden.

§ 5. Ein Knabenschänder / oder aber da sonst ein Mensch mit dem andern Sodomitische Sündt getriben hette / soll anfangs enthaubtet / vnd folgens dessen Körper sambt dem Kopff verbrennt / niemahlen aber in den Urthlen / das jenige / so Ergernuß geben möchte / öffentlich abgelesen werden.

### Beschwärende Vmbstände.

§ 6. Die vmbstände / so dieses Laster beschwären / seyndt dise: wann der grausame Thäter verheyrath / oder bey zimlichen alter / vnd hohen Standts ist / auch dieses Laster vilmahl / vnd vnterschiedlich begangen hette; wiewol es doch jederzeit wenigist bey erstgemelter Straff verbleibt:

### Einderungs Vmbstände.

§ 7. Fallt aber bey den vmbständen des Thäters jugent / Vnverstandt /



standt / oder dises mit ein / daßer sich der Sündt zwar angemast / selbige aber nicht vollendet hette / soll man alles fleissig erwegen / vnd nach gestallt der Sachen die Gelndigkeit der schärpfe vorziehen / jedoch sich vorhero / wie in dergleichen zuverfahren sey & bey denen Rechtsverständigen Raths erhollen / etc.

## Der Vier vnd Sibenzigiste Articul.

### Von der Bluetschandt.

**D**ie Bluetschandt wirdt begangen zwischen denenjenigen Personen / welche einander mit Bluets Freundt: oder Schwagerschafft so nahent verwandt / daß sie nicht zusammen heyrathen können.

#### Vermuettungen zur Nachforschung.

§ 1. Dierweil aber dises Laster auch aines auß denen ist / so kein beständiges Zeichen hinter sich lassen / als soll man zu erkundigung der Sachen / diejenige vermuetungen sowoll der Inquisition als der gefänglichen einziehung halber / welche bey dem Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden angezaigt worden / in acht nehmen: Allein gibt dises hierinnen ein absonderliches nachdenken / wann bey solchen Personen / welche sonst gegen einander ein grosse Ehrerbietung tragen sollen / ein vngewöhnliche Vertrewlichkeit verspührt wirdt.

#### Vermuettungen zu der Gefängniß.

§ 2. Da nun ein Richter genuessame anzaigung hat / soll er beede Personen einziehen / in abgesonderten Orthen verwahren / vnd nach gütiger Frag / wann ain Thail laugnete / sie gegen einander zu Red stellen.

§ 3. Zum fall aber beede die Bluetschandt in der güte bekenten / so ist solche bekantnuß zu vorkehrung der Straff genuessam:

#### Peinliche Frag.

§ 4. Wosern aine / oder beede verhasste die That laugneten / vnd über die gemaine anzaigungen / die sie nicht zu genügen von sich abgekehrt / vnd verantwortet hetten / noch andere zu fürnehmung der peinlichen Frag in fleischlichen Sünden genuessame Indicia bekämen / solle



solle der Richter zu erfahrung der gründlichen Warheit auff geschöpfftes BeyVrth die Tortur vngefähr mit folgenden Fragen fürnehmen:

## Fragstück.

§ 5. Ob nicht N: mit N: vnkeusche Werck verübt?

Ob dise nicht sein Bluetsverwandte / oder verschwägert sene / vnd wie nahent / auch ob sie solches gewußt haben.

Wie ofte es beschehen?

An welchen Orthen?

Zu was Stundt / Tag vnd Zeit?

Mit was gelegenheit?

Ob er sie / oder sie ihn darzue angereiket?

Ob er sie durch verhaßsen / versprechen / oder bethroungen darzue bewegt?

Ob die Sündt Nüchter: oder Voller weiß vollbracht worden?

Ob er sich nicht auch mit andern dergleichen seinen Verwandten vergriffen? vnd dergleichen so die vmbstände der Missethat einem vernünftigen Richter an die Handt geben:

## EndtVrthl.

§ 6. Da nun auff die peinliche Frag beede Beschuldigte bekenneten (dann aines bekantnuß allein diß Orths zu der peinlichen ordinari TodtsStraff nicht genueg ist) auch in der gebräuchigen bestättung auff ihrer Aussag beständig verbliben / oder der ander Thail genuegsam überwisen wurde / wollen Wir / daß dergleichen Vbelthäter / da sie dise GOTT / vnd der Natur abscherolliche Sündt in auff: oder absteigender Lini vollbracht hetten / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden sollen:

§ 7. Wann aber Personen im ersten / vnd andern Grad der seiten Lineæ / als Schwester vnd Brüder / sie sene gleich ain: oder zwanhändig / in gleichem da ainer mit seines Bruedern / oder Schwester Tochter / des Vatters / oder der Muetter Schwester / oder Brüdern / Vnkeuschheit pflegen wurden / nicht weniiger auch die im ersten Grad der Schwagerschafft / nemblichen da ain StieffVatter sein Stieff Tochter / ein StieffSohn sein StieffMuetter / ein Schwäher seine Schnuer / ein TochterMann sein Schwiger / wie auch da ainer seines

leib.



leiblichen Brueders Weib / oder seines Weibs Schwester beschlaffen wurde / alle dergleichen mißthätige Personen sollen mit Ruethen gestriichen / vnd des Landtgerichts ewig verweisen werden

§ 8. Die übrigen in weitem verbotenen Grad der Bluets Freund : oder Schwagerschafft sich befindente Personen sollen willkürlich / doch schärpfer / als sonst gemeine Vermischungen / abgestraft werden.

### Beschwärende Umständt.

§ 9. Dises Laster beschwärt.

Erstlichen / die all zu vilfältige widerhollung :

Andertens / da es benebens ein einfach / oder doppelter Ehebruch ist :

Drittens / wann sich ainer mit mehrern als ainer Befreundtin versündigt hette.

### Einderende Umständt.

§ 10. Herentgegen mündert vorgesezte Straffen / wann

Erstlichen / die Verbrecher omb die Verwandtschaft nichts gewußt / vnd solches glaublich dargethan hettten.

Andertens / die Tochter / so etwo auß Unverstandt / Jugent / oder Unfalt vermaint / sie müste dem Vatter gehorsamen :

### Der Fünff vnd Sibenzigiste Articul

### Von der Nothzucht.

**W**er ainer vnverleumbten Jungfrawen / Wittib / oder Ehefrawen mit Gewalt / vnd wider ihren Willen / ihr Jungfräulich : oder Weibliche Ehr nimbt / der begeheth das Lanckstuck der Nothzucht.

### Anzeigungen zur der Nachforschung.

§ 1. Die vornembste anzeigung zum nachforschen ist / wann der Nothzuchtiger durch die benöthigte Jungfraw / Weib / oder Wittib anzeiget wirdt.

### Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Wann nun der Richter ombständiglich befunde / daß  
Erstlich / die Angeberin aines ehlichen ontadelhaften Wandls  
je:



je: vnd allzeit: der Bezüchtigte hingegen ein onschambahrer / vnd solcher Mensch ist / zu deme man sich des Lasters versehen möchte.

Andertens / die Jungfraw / Fraw / oder Wittib / alsobalden nach der That sich dessen beklagte.

Drittens / solche benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber bezeuget / vnd

Vierdtens / die anderwärtig an die Handt gegebene ombständt sich also befinden wurden / solle der Richter den Nothzüchtiger gefänglich anhalten / denselben gütig befragen / vnd mit der Benöthtigten / so er dessen in abred stundte / vor allen dingen confrontiern.

### Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Bekennet er die vollbrachte Missethat / so hat es seinen geweißen Weeg: da er aber entweder die That / oder den angegebenen Nothzwang laugnete / die Benöthtigte hingegen beständig auff ihrer Sag verblibe / vnd deren genuessame anzaigungen zugeben hette.

Andertens / oder ein vnverleumbter Zeug / so die Benöthtigit umb Hülff hette schreyen hören / wider den Verhafften verhanden wäre / vnd er das widerige rechtmässiger weiß nicht darthuen könnte / auch noch darüber laugnete / solle er zu erkundigung der wahren beschaffenheit auff gefälltes BeyVrth an die Folter geworffen / vnd auff nachgesetzte Fragstück gehört werden:

### Fragstück.

- § 4. Ob er nit die N: zu vngewürlichen Wercken benöthiget?  
 In welchem Orth?  
 Zu was Zeit?  
 Ob er mit ihr zuvor bekant gewesen?  
 Wie oft er solches Vbel mit ihr vollzogen?  
 Mit was gelegenheit dise Vnthat ins Werck gerichtet?  
 Wo damahls die Leuth (V:G: der Vatter / Muetter / Mann / oder Weib) gewesen?  
 Was er anfangs mit der Benöthtigten geredt?  
 Ob er ihr nicht erstlichen mit Schanckungen / hernach mit Thronworten zuegesetzt?  
 Wie dieselbige Wort gelautet?  
 Was sie ihm hierüber zur antwort geben?



Vnd was etwas die Klag / vnd Nachforschung dem Richter mehrers / an die Handt gibt.

### EndtUrthl.

§ 5. Bekannte nun hierauff der Verhaffte die That gütig / oder peinlich / oder wurde sonst dessen / wie recht ist / überweisen / solle er hierüber bestättiget / vnd so danratnem Rauber gleich mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

### Beschwärende Umständt.

§ 6. Beschwärende Umständt dises Verbrechens seynde:  
Erslich / wann ainer ein vnmanbahres Mägdlein / oder aber ein Kindt Nothzüchtige.

Andertens / wann es von ainer Person / welche anstatt der Eltern den Kindern vorgefetzt ist / beschehe / oder sonst in einer Blutsverwandtschaft begriffen wäre.

Drittens / da ein Obrigkeit / oder Gerhab sich gegen seiner Untertanin / oder Pupillin dergleichen unterstünde.

Viertens / wann ain Diener seines Herrn Tochter oder Frau benöthigte.

Fünffstens / so ein schlechte Standts Person / aine von hohen Geschlecht übergewältigte.

Dahingegen ist die Straff leichter.

### Wilderende Umständt.

§ 7. Erslichen / wann die Benöthigte von dem Nothzüchtiger durch sich selbst / oder andere / errettet worden.

Andertens / wann ainer die Frauen / oder Jungfrauen allein darumben / weilien sie seinem Willen widerstrebt / verwundete.

Drittens / wann die That nicht völlig vollbracht worden.

Viertens / so die Benöthigte für des benöthigters Lebens hätte.

Fünffstens / wann der Thäter zwar bekennete / daß er die Nothzucht würcklich vollzogen / vnd die benöthigte omb ihr Ehr gebracht / sie aber solches vernainete.

In solchen / vnd dergleichen Fällen / solle der Nothzwinger mit ainem ganzen Schilling abgestrafft / vnd mit vorwissen Unserer N : De : Regierung des Landts verwisen werden.



§ 8. Die benöthigte Person aber / bleibt diß Orths vnderlaumbt / kan ihr auch solches zu keiner Vnehr angezogen / vil weniger sie deswegen gestrafft werden.

### Der Sechs vnd Sibenzigste Articul.

## Von dem Ehebruch.

**E**r Ehebruch / welcher zwischen einem Ehemann / vnd aines andern Eheweib / oder auch zwischen einer ledigen Manns Person / vnd einem Eheweib begangen wirdt / ist ohne Mittel Landtgerichtlich zustraffen.

### Anzaigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Die Anzaigungen zum nachforschen seyndt ungefährlich dise. Erstlichen / wann die verdachte Person ins gemain bey denen Leuten des Ehebruchs halben glaubwürdig beschrayet wäre.

Andertens / wann solche auch zuvor dessen bezüchtiget / vnd mit dem Verdachten noch im ledigen Standt vnehrbare Gemainschafft gehabt hette.

Drittens / wann in eines verdächtigen Weibs Haus dergleichen Manns Personen / zu denen man sich des Ehebruchs versehen möchte / so wol bey Tag als zu Nacht / bevorab in des Manns abwesenheit auß : vnd eingehen gesehen worden.

Vierdtens / da sich ein Eheweib ohne sonders abschehen von dem Verdachten vnehrbar berühren / oder küssen liesse :

Fünfftens / wann ein Eheweib ihren Beschuldigten Anhang mit Geld / oder sonst kostbarlich außhielte.

Sechstens / wann zwischen den Verdachten heimliche Gasteren / vnd Zusammenkunften in verborgenen Winkeln / vnd Derthern abwesendt der andern ConPerson angestellt wurden.

Sibendens / wann die verdachte Person sonst auch üppig / frech / vnschandbar in Worten / auch der Trunckenheit ergeben wäre.

§ 2. Da nun die vnschuldige ConPerson / bey so befindlichen Vermuetungen nachzuforschen verlangte / oder der Richter von Amtes wegen solches für nothwendig erachtete / soll man gewahrsamb gehen / vnd ehender nicht zu verhaffung der verdachten Person schreiten / er habe dann dessen noch klarere anzaigungen / das ist / wann etwa :



## Anderter Thail / der Anzeigungen zur einziehung.

§ 3. Erstlichen / so Brieff vorkämen / in welchen aines dem andern das Loß / Zeit vnd Stundt / oder Gelegenheit dieses Laster zu vollbringen / an die Handt gäbe / die Person sich auch folgendes der Orthen befunden hette.

Andertens / wann bewisen wurde / daß die zwo verdachte Personen einander verdächtige Verbündnußzeichen gegeben hetten:

Drittens / wann der Verdachte auff des Manns Ankunfft die Flucht gäbe:

Vierdtens / wann beede in würclicher That betretten / vnd dessen mit ainem würclichen Zeichen überwisen wurde.

Fünfftens / da der belandigte Thail ain ordentliche / vnd auß gegründten Ursachen gestellte Klag wider den Beschuldigten einraichte.

### Gütiges Examen.

§ 4. Alsdann solle der Richter auff solche Person greiffen / sie gütig befragen / so dann gebräuchiger massen miteinander / wie auch die vorkommende Zeugen mit denselben confrontiern.

### Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Da aber noch ferrer über die verhoffte / entweder auß dero Bekantnuß / oder andern redlichen anzeigungen vorkäme: daß

Erstlichen / sie zwar im Werck ergriffen / nichts desto weniger der würclichen vollziehung in Abred stünden.

Andertens / daß / das Weib in langer abwesenheit des Manns / oder in dessen grossen Schwach: vnd Kranckheit Schwanger worden / vnd noch den Ehebruch nicht bekennen wolte / noch genuesambe Ursachen ihrer ehrlichen Schwängerung geben könnte.

Drittens / wann ainer in ein Haus / allwo ein verdächtiges Weib wohnete / einschliche / von dem Mann vermerckt / der Verdachte aber von der Beschuldigten versteckt / vnd verlaugnet / hernach aber gefunden wurde.

Vierdtens / wann man Buelbrieff hintergienge / auß welchen die Bekantnuß des Ehebruchs erhellete / die Verdachten aber solchen vernainten.

Auff alle dise / vnd dergleichen anzeigungen / vnd fast ein jede inson-



Sonderheit / wosern solche rechtlich dargethan / die Gefangene auch die Unschuld nicht genuegsamb erweisen köndte / soll der Richter nach dem ordentlichen BenBrieff dieselbe gut : vnd peinlich etwan auff folgende weiß befragen :

## Fragstück.

§ 6. Ob N: nicht mit N: sich in Ehebruch begriffen?

Wann?

Wie oft?

An welchen Orten?

Wo zur selben Zeit die andere ConPerson gewesen?

Wie N: mit N. sene bekant worden?

Ob N: der N: nicht Brieff geschriben?

Wann? wie oft?

Was darinn vermeldt worden?

Wie der Brieff hin vnd her getragen?

Was N: seinem Anhang deswegen versprochen / geschenckt oder gekaufft / soll man alles wol verzeichnen?

Ob sonst niemandt nichts darvon gewußt?

Wer darzue geholffen / vnd gelegenheit gemacht?

Ob sie nicht einander ins künfftig die Ehe versprochen?

So es durch Kupplerey hergangen / soll man ihn fragen:

Wer der Kuppler / oder Kupplerin sen?

Wie sie haisse?

Wo sie anzutreffen?

Wie er dieselbe belohnet?

Vnd was die Umständt der That; auch die nachforschung mehrers an Tag geben.

§ 7. Wurden nun beede durch / oder ohne die peinliche Frag zur Bekantnuß / auch die in benennnten Fragstücken erforschte Umständt in erfahrung gebracht / oder dessen sonsten / wie recht ist / überweisen / solle der Richter nachfolgender massen die ernstliche Straffen fürderlich fürkehren:

## Straff des Ehebruchs / vnd EndUrthl.

§ 7. Die gemainen Mann: vnd Weibs Personen / so in doppelten



Ehebruch begriffen / sollen zum Erstemal ihrer betrettung mit Ruethen aufgestrichen / vnd des Landtgerichts verwisen: Zum andertenmal aber / demnach sie schon ainmal gebüßt / vnd zwar / da der Ehebruch zwischen einem Ehemann / vnd eines andern Eheweib / weilen solches ein doppelter Ehebruch ist / oder auch zwischen einer ledigen Manns Person / vnd einem Eheweib vollbracht / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht:

Die höhern Standts Personen aber / auffer Unserer LandtLeuth / über welche kein Landtgericht zu ortlen / sonder sich des / von Uns ihnen erthailten Criminal Privilegij zubetragen haben / zum erstenmahl mit dem Thurn: oder anderer Gefängnuß mit Wasser vnd Brod auff ein gewisse Zeit / vnd noch darzue mit einer GeldStraff belegt / auff die anderte betrettung aber / nach gestalt der Person / ein noch schärpfere Straff / oder wol auch gar nach denen Umständen des Verbrechen mit dem Todt: nach vernünftiger ermässung der Obrigkeit gestrafft werden.

Was aber den Ehebruch zwischen einem Ehemann / vnd ledigen Weibs Person betrifft / wollen Wir / daß dessen bestraffung zum erstenmal nach des Verbrechers vermögen mit Geld / höchstens aber mit Zway vnd Dreyßig Gulden / zum andertenmal mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod / oder Arbeit in Eysen vnd Banden / vnd zum drittenmal mit der Ruethen Straff beschehe / doch daß diß orths die ledige Weibs Personen in der Bestraffung etwas leichter gehalten werden / vnd doch hieben vnd durchgehent zuwissen / wann der Landtgerichts Herz jemanden des Ehebruchs halber abgestrafft / daß derselbe ferrers von niemanden abgestrafft werden könne.

### Beschwärende Umstände.

s. 9. Beschwärende umstände des Ehebruchs seyndt: wann Erstlich / derselbe in doppelter Ehe beschicht.

Andertens / der Thäter über beschehene verbott / vnd öfftere abstraffungen hierin betretten / vnd

Drittens / von ainem fast alten Mann / oder einem / der den Leuthen zur Obrigkeit / vnd guetem Exempel vorgesezt ist / begangen wurde.



## Wilderende Umstände.

§ 10. Dahingegen lindert die ordentliche Straff des Ehebruchs in etwas.

Erstlichen des belaidigten Thails Fürbitt / vnd Verzeihung.

Andertens / die vorhandene eheliche Kinder / so durch die öffentliche Straff beschreyet wurden.

Drittens / die all zu groß gegebne Ursachen gegen ainer Person / die sonsten ihr Lebenszeit züchtig gelebt.

Vierdtens / wann der ledige Thäter nicht gewußt / daß die Person / mit welcher er gesündigtet / verehelicht.

Fünfftens / aines / oder andern Thails viljährige Kranckheit.

## Der Siben vnd Sibenzigste Articul

## Von zweyfacher Ehe / zu Latein

Bigamia genant.

RT

**W**er das Laster der zweyfachen Ehe wissentlich be-  
gehet / als wo ein Ehemann ein anders Weib / oder ein Eherweib  
ein andern Mann / oder ein verheyrathe ein ledige Person / bey  
Lebzeiten aines / oder daß andern Ehegatten / in gestalt der heiligen Ehe  
nimbt / ist deshalben höher / dann ein Ehebrecher zubesstraffen.

## Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzeigungen zur Inquisition, seynde:

Erstlichen/wann der Beschuldigte deswegen ins gemain beschrant /  
oder sonst ein leichtsinnig: streichende Person wäre / zu der man sich der-  
gleichen versehen möchte.

Andertens / da er in Reden unbeständig:

Den rechten Namen verlaugnete / ein anders Geschlecht vnd Vater-  
terlandt angäbe.

Drittens/wann sich ein solche Person mit mehrern leichtsinnig ver-  
sprochen hette / vnd dergleichen:

## Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Befunde nun der Richter im Nachforschen / neben der Leicht-  
sinnigkeit des Verdachten.

Erst



Erstlichen / daß selbiger anderstwo ein Weib sitzen lassen / oder da es ein Weibs Person / mit einem andern auff vnd davon gezogen wäre.

Andertens / der beschuldigte Thail auch / so ihme ( daß sein voriger Ehegenosß warhafftig gestorben sene ) zu beweisen auffgelegt wurde / sich nichts desto weniger würcklich mit einander verhehelichte.

§ 3. Soll bey so gestalten Sachen / das Landtgericht auff dergleichen Verbrecher greiffen / dieselben zu Red stellen / auch da deswegen ain / oder mehr Zeugen / oder auch ain Angeber vorhanden / solche mit ihm confrontiern.

### Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 4. Es erschine nun Erstlichen / auß den Verhafften gütigen Bekantnuß eine Bnwarheit.

Andertens / wanckendes Gemüt / oder sonst da er

Drittens / vorgäbe / es wäre ihme nicht bewust gewesen / daß sein voriger Ehegenosß noch ihm Leben sene / solle ihm nicht stracks geglaubt / sondern wann er dieses sein vorgeben nicht klarlich beweiset / vnd der Richter auß obgesetzten sich wider den Thäter befindenden vermuthungen / des / selben Leichtsinigkeit abnehmen möchte / zum fall er seine Bnschuld / nie wie recht ist / beweisen wurde / mit ihme peinlich auff gebräuchiges Bepß Bril verfahren:

### Fragstück.

§ 5. Die Fragen können also gestellet werden:

Ob er ( oder sie ) nicht zum anderten / oder mehrmahlen / vnd in Lebzeiten seines Ehegenossens sich verheyratet?

Wo sein voriger Ehegenosß sich der Zeit befinde?

Unter was für ainer Herrschafft / Statt / Dorff / oder Gebiet?

Wie sie haisse?

Ob er Kinder mit ihr gehabt?

Wievil?

Wie lang er mit derselbett gehauß?

Warumb / vnd auß was Ursachen er sie verlassen?

Ober zur Zeit der anderten verheyrathung gewußt / daß sein voriger Ehegenosß noch im Leben?

Ob er nicht nachgefragt?

Warumb?

Wie



Wie er mit der anderten in Kundschafft gerathen?

Was er ihr / dieselbe zu überreden vorgesagt?

Ob sie gewußt / daß er allberait verheyrahtet gewesen?

Ob er / oder sie sich für ein ledtge Person außgeben?

Wie seine Wort gelautet?

Wer bey Stiftung der vermainten anderten Heyrath gewesen?

Wie selbige haissen?

Ob er mit der anderten zur Kirchen vnd Strassen gangen? vnd sich ordentlich zusamen geben lassen? auch von wem? vnd an was für einem Orth?

Ob er sie als sein Eheweib ehelich erkennt?

Vnd was mehr bey solcher That erwan vorbey gangen.

Dise Fragstück sollen sowol auff Manns: als Weibs Personen gericht werden.

§ 6. Doch ligt dem Richter sowol vor / als nach der peinlichen Frag in allweg ob / allen möglichen fleiß anzukehren / damit er des Verbrechens halber eine gewißheit von den jenigen Orthen habe / allwo des Thäters verlassener Ehegatt wonhafft seyn solle; damit er ihn also in der Tortur desto eigentlicher befragen / auch nach allerseits eingeholtem warhafftigen bericht desto sicherer zu dem Endt Vrth schreiten möge.

### Endt Vrth.

§ 7. Dergleichen Verbrecher / wann er bosshafftig: wissentlich: vnd betrüglicher weiß die That vollbracht / soll ins gemain mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet / oder wol auch bey hernachfolgenden beschwärenden ombständen / das Vrth nach vernünftiger ermessung des Richters geschäpffte werden.

### IIII Beschwärende Umbständt.

§ 8. Beschwärende ombständt können seyn.

Erstlichen / wann die verhasste Person solches nicht nur ain: sondern mehrmals widerholt.

Andertens / da er / oder sie auch solches Laster wider mit einer verhehlten Person begangen.

Drittens / selbiges öffentlich / vnd in ansehung der Kirchen vollbracht.



Vierdtens / da ein geringe Standts Person ein vornehmnes Geschlecht überführt hette.

### Einderungs Umbstände.

§ 9. Dannoeh werden hingegen was leichters gezüchtiget.

Erstlichen / welche zwar durch den Priester zusammen geben worden / jedoch einander Fleischlich nicht erkennen haben.

Andertens / die / so vermuetlich geglaubt / daß ihre Ehegenossen gestorben seyn.

Drittens / diejenigen / so vor dem Benschlaff ihres vnrechts sich erindert / vnd freywillig einander verlassen haben.

Vierdtens / wann der / so sich mit Zwanen würcklich verheyraethet / die eheliche Pflicht zulaissten / vndüchtig wäre.

### Der Acht vnd Sibenzigiste Articul.

## Von gewaltthätiger entführung der Jungfrauen vnd Ehe weiber.

**E**r ein ehrliche Jungfraw / oder Ehe weib wider des leiblichen Vatters / Ehemanns / oder der Vormunder Willen / wie auch eine Wittib / oder Klosterfraw / mit Gewalt boshaftiger weis zur Schmach / vnd Vnehr entführet / oder zu der entführung wissentlich hilffet / der ist mit hinnach gesetzter Straff zu belegen.

### Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzaigungen zum nachforschen können seyn.

Erstlichen / wann der / auff welchen die gemaine inzücht gehet / ein solche Person wäre / zu der man sich dergleichen That versehen möchte.

Andertens / er sich dergleichen vorhero verlautten lassen.

Drittens / Rosß / oder Wagen vmb die Zeit / als die entführung beschehen / bestellet hette.

Vierdtens / wann er in wählender nachforschung die Flucht gäbe :

Fünfftens / oder durch ein Landtgericht mit einer Weibs Person flüchtig durchgehen wolte.



Ben disen / vnd dergleichen Vermuettungen / sonderlich wann ainer noch auff dem Weeg mit der entführten wäre betretten worden :

Solle das Landtgericht solchen alsobald sambt seinen Helffern gefangen nehmen / vnd in der güte befragen.

### Anzaiungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Bekennet er die That / so hat es seinen richtigen Weeg / bleibt er aber halsstarrig im laugnen / vnd doch die Entführte auff ihn bekennen : oder ein vntadthaffter Zeug wider ihn aussagen wurde / er auch solche muetmassungen / wie recht ist / von sich nicht ablehren könnte / solle das Landtgericht über geschöpfftes BenVrth / die peinliche Frag vornehmen / vnd den Verdachten ungefährlich also befragen :

### Fragstück.

§ 3. Ob er nicht die N : gewaltthätiger weiß entführt ?

Auß was für ainem Orth ?

Zu welcher Zeit vnd Stundt ?

Ob solche entführung zu Ross / oder zu Wagen geschehen ?

Wessen die Ross gewesen ?

Wohin er sie führen / vnd mit derselben verbleiben wollen ?

Zu was endt / vnd vorhaben er sie verführet ?

Was ihn zu solcher That angetrieben ?

Ob er sonst auch jemanden entführet hab ?

Wohin / vnd durch was für Orth er mit der Entführten den Weeg genommen ?

Ben wem sie eingelehrt ?

Was er für Helfer gehabt ?

Wie sie haissen ? vnd ob sie Bewöhrt gewesen ?

Wo solche anzutreffen ?

Vnd was etwo auß vorgeloffener That mehrers bezubringen ?

### EndtVrth.

§ 4. Da nun der Ehemann / Vatter / Gerhab / oder andere / so die Entführte in der Gewalt gehabt / klagen / oder auch von Ampts wegen wider ihn verfahren wurde / vnd die Warheit durch peinliche Frag / oder sonst / wie sichs zu recht gebührt / an Tag käme / solle der



Thäter darüber eigentlich bestättet / vnd auff sein bekantnuß / oder überweisung mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet / oder nach beschaffenheit der beschwärenden umstände das Vrel noch etwas mehrers geschärpft werden.

### Beschwärende Umständt.

§ 5. Difes Laster wirdt grösser.

Erstlichen / wann darmit Mordt / vnd andere Thätlichkeiten vnterlauffen.

Andertens / da die entführung einer geweichten Person auß einem geweichten Orth / oder ongeweichtem; Item ainer andern Person / auß einem geweichten Orth geschicht.

Drittens / wann ain schlechter Mensch ein adeliche Person entführet:

Vierdtens / so es von ainem öfter verübt worden:

Fünfftens / wann es von ainem beschicht / so denen Eltern der Entführten bedient / oder sonsten mit pflichten zuegethan.

### Einderende Umständt.

§ 6. Herentgegen hat die LebensStraff nicht stat.

Erstlichen / wann die Entführte sich mit dem Rauber freywillig verehelicht / oder

Andertens / die Entführte nit mehr in des Vatters / Manns / oder ihrer Verhabten Gewalt ist.

Drittens / da die Entführte nicht mit Gewalt / sondern durch guete Wort ist verführt worden.

Vierdtens / da ainer ein onehrliche Person entführet.

Fünfftens / wann der Rauber die Schmach an der Beraubten mit fleischlicher vermischung vor der Cupulation nicht würcklich vollbracht.

Dergleichen / wie auch die jenige / so nicht haubtsächlich / sondern allein mittelbar darzue geholffen / sollen willkürlich nach vernünftiger ermessung des Richters / entweders mit Ruethen / vnd Landtgerichts / Verweisung / oder auff ein andere weis / doch dem Verbrechen gemäß / gestrafft werden.



## Der Neun und Sibenzigste Articul.

Von haimblichen eheberedt : vnd entführungen der Töchter ohne vorwissen der Eltern / oder Gerhaben.

**N**ach dem es sich woll zuetragen möchte / daß Adelige / vnd anderer ehrlicher Leuth Töchter / auffer der Eltern / oder Gerhaben vorwissen / vnd einwilligung / haimblich zum Heyrathen beredt / vnd entführt werden / wardurch denen Eltern / Gerhaben / vnd Adelichen : oder andern ehrlichen Freundschaften grosser Gewalt / vnd Verschimpfung zuegefügt wirdt / auch dises ohne das denen gueten Sitten / schuldigem Respect, vnd Gehorsam / nicht weniger Vnsern / vnd Unserer hochgeehrten Vorfahrer außgangenen General Mandaten, vnd Resolutionen zuwider ist / so wollen Wir zu verhütt: vnd abstellung dergleichen Fräuel / vnd ungebühr / daß es hierinnen folgender gestallt gehalten werde.

§ 1. Wann aines Landtmanns Tochter ohne ihrer Eltern / oder Gerhaben vorwissen / vnd einwilligen von ainem Landtmann haimblich zur Ehe beredt / vnd entführet wirdt / ob schon die entführung mit beeder Thail Willen beschehen / vnd Standts halben zwischen ihnen keine vngleichheit ist / so solle doch der Entführer / vnd die entführte Weibs Person hinfüran für das Vnsern beeden obern Politischen Landständern eingeraumbte adeliche Crimminalgericht gezogen / darüber erkennet vnd nach gestallt der Sachen / entweder mit Gefängnuß / verschaffung auff ain Gränich Haus / oder sonsten nach vernünfftiger ermässung des Gerichts / gestrafft / vnd benebens zur Abbitt gegen denen Eltern / Gerhaben / oder in deren ermanglung denen nechsten Befreunden angehalten werden.

§ 2. Ebnermassen solle es gehalten werden / wann ein Landtmann eine Tochter von geringern Standt also haimblich zur Ehe beredt / vnd entführet.

§ 3. Wann aber aines Landtmanns Tochter von ainer geringern vnadelichen Manns Person haimblich zur Ehe beredt vnd entführet wirdt / weilen darnach absonderlich die adeliche Geschlechter in ihren Würden / Standt / vnd Weesen höchst verschimpfft / vnd verkleinert



next werden / auch allerhandt andere gefährliche vngelegenheit: vnnnd thätigkeiten darauß entstehen können; So sollen beede Manns: vnnnd Weibs Person / wann gleich zwischen ihnen die Ehe richtig vom Landtgericht / in welchem sie betretten / in verhaft genommen / vnd nach beschaffenheit der Sachen / vnd Personen / insonderheit der Entführer-entweder mit Gefängnuß in Wasser vnd Brodt / öffentlicher Arbeit in Ensen / vnd Banden: oder sonsten willkürlich abgestrafft / auch nach vernünftiger ermässung des Richters / welcher dann hieben / die in nächst vorgehendem Articul gesetzte beschwärende ombständt wol zubeobachten hat / solche Straff mit verlängerung der Zeit / entziehung der Speisen / mehrern anhaltung zur Arbeit / vnd dergleichen geschärpft / vnd gegen der entführten Tochter zwar auch gebührende Leibs Straff erkennet / jedoch derselben würckliche vollziehung dem Vatter auff begehren überlassen werden.

Wie dann auch eine solche Landtmanns Tochter / die sich also liederlich / vnd leichtfertiger weiß zur Ehe bereden / vnd entführen lasset / dardurch ihres gehalten adelichen Namens / vnnnd Wappens / auch sambt ihren in selbiger Ehe erzeugenden Kindern alles künftigen von ihrer adelichen Freundschaft herrührenden Erbsalls / vnnnd zuetrittts entsetzt seyn solle / vnerachtet sie etwann bey der haimblichen verheyraath: vnd entführung über Fünff vnd Zwainzig Jahr alt gewesen; sie könnte dann erweisen / daß sie an ehrlichen Standtsmässigen Heyrathen von ihren Eltern / oder Verhaben verhindert / oder ihr die hierzue nothwendige Hilff wäre verwaigert worden.

Wann aber der Entführer vnnnd die Entführte noch nicht mit einander verehelicht / so solle der Entführer von dem Landtgericht / wann innen er ergriffen wirdt / wie jetzt gemelt an Leib gestrafft / vnd die Entführte von dem adelichen Crimminal Gericht auch zu ainer gezimmenen Straff erkennet / jedoch die Execution vnd Vollziehung solcher Straff / wann nicht andere erhöbliche bedencken vorhanden wären / gleichfalls dem Vatter auff sein begehren überlassen werden:

§ 4. Ingleichen / wann die haimbliche Eheberedt: vnd entführung zwischen Personen / so nicht LandtLeuth seynndt / fürgeheth / sollen sie alle beede auch in dem Landtgericht / wo sie betretten / in verhaft genommen / vnd nach beschaffenheit der ombständt mit Gefängnuß in Wasser vnd Brodt / öffentlicher Arbeit / Kirchenbueß / nach außspruch der Geist



Geistlichen Obrigkeit / oder sonsten am Leib / vnd zwar der Entführer schärpfer / als die Entführte gestrafft / auch benebens zur Arbeit gegen denen Eltern / Verhabenen / oder Befreundten / vnd erstattung der etwan verursachten Vnkosten auff begehren / angehalten werden.

§ 5. Zu mehrern abschew vnd verhütung solcher haimblichen liederlichen Eheberedt: vnd entführungen / sehen / vnd ordnen Wir / das auch alle die jenigen Manns: vnd Weibs Personen / so wissentlich darzue geholffen / vom Landtgerichte nach vernünfftiger ermässung / entweder mit Gefängnuß / in Wasser vnd Brodt / stellung an Pranger / Landtgerichts Verweisung / oder sonsten schärpfer / oder linder / dem Verbrechen gemäss / abgestrafft werden.

§ 6. Wir wollen auch durchgehend / das in disen mißhandlungen / weder von der Zway obern Politischen Stände habenden adelichen Criminal: noch andern Landtgerichten jemahlen ainige Gelt: sondern jedesmahls aine gebührende Leibs Straff gegen einem / vnd andern Verbrecher erkennet vnd fürgenommen werde.

### Der Achtzigste Articul. Von der Kupplerey.

**W**er sein aigen Eheweib / Tochter / oder sonst jemanden vmb's Gelt / oder Gewinns wegen bosshafftiger weisß zu vnkeuschen Wercken verkuppelt / oder in seiner Behausung Hilff / Rath / vnd Vorschub darzue gibt / ist nachgesetzter massen zubestraffen.

#### Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Wann ainer bey Männiglichen der Kupplerey haben im Verdacht / auch sonsten ein solche Person wäre / welche vnter dem vorwandt ehrlicher verrichtungen beschraide Weibsbilder wissentlich auffhielte:

Andertens / da ainer geduldete / das in seiner gegenwart verdächtige Manns Personen mit seiner Tochter / oder Eheweib vngewöhnlich ombgiengen.

Drittens / wann ainer wissentlich in seinem Haus / oder Bestandt / Zimmer verdächtigen Leuthen herberg / zusammenkunfft / oder sonsten nachdencklichen vnterschlaiff gestattete.



## Anzeigungen zu der Gefängniß.

§ 2. Wann nun neben diesem der Richter im nachforschen erfuehre / daß?

Erstlichen / die verdachte Person Buelbrieff hin vnd her getraugen / oder

Andertens / mit Schanckungen die vnerständige Weibsbilder zu dergleichen verbottenen Wercken anzurathen pflegte.

Drittens / ein Ehemann / oder Vatter zur Zeit da verdächtige Mannsbilder sein Weib / oder Tochter besuechten / sich von ihnen voll trincken liesse / oder sonst beyseits gienge.

Vierdtens / wissenliche Huererey in ainem Haus verübt wurde :

Solle man ein solche beschraide Person verhassten / dieselbe vmbständiglich in der güte befragen / vnd wo vonnöthen / mit denen hierinnen Interessierten vor allen dingen confrontiern.

## Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Wofern der Verdachte hierdurch zur bekantnuß gebracht / bedarff es keiner peinlichen befragung / widerspricht er aber die That / vnd wurde solche entweder durch ainem vnerleumbten Zeugen auff ihn erwisen / oder aber von mehr durch ihn verkuppelten Weibs Personen / beharlich wider ihn außgesagt / so solle die verdachte Person auff das gebräuchige BeyBrtl / folgender massen peinlich befragt werden :

## Fragstück.

§ 4. Ob er / oder sie nicht die N : dem N : verkuppelt ?

Ob solches Mündlich / durch Brieff / oder andere weiß beschehen ?

Wann ?

Welcher Orthen ?

Wie oft ?

Wer sie darzue bestellt ? soll die Person benennen ?

Ob er ihr Kupplerin Gelt versprochen ?

Wievil ?

Da es aber Klander / Klaynodien / oder was anders gewesen / solches zubeschreiben :

Wohin sie die Zusammenkunfft angestellt ?

Obs in ihrem Haus / oder Bestandt Zimmer / oder wo sonst beschehen ?

Ob



Ob an dem Orth / wohin er die Verkuppelte beschanden / mehr Leath gewesen?

Wer sie seyen / vnd wie sie haissen?

Wievil Personen sie sonst verkuppelt?

Wann der Kuppler / oder Kupplerin mehr Personen bekennet / müssen sie derentwegen / vnd was noch mehr bey vorkommenden an-  
zaigungen fürfallen möchte / darüber auch vmbständiglich befragt werden.

### EndtUrthl.

§ 5. Wäre nun hierauff die Person der Kupplerey geständig / oder wurde dessen genuessam überwisen / solle selbige auff nochmahlige nachforschung hierüber bestättiget / so dann mit Ruethen gestrichen / vnd des Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

### Beschwärende Umbstände.

§ 6. Die Ruethen Straff ist keineswegs nachzusehen / sondern zu-  
schärfen:

Erstlichen / wann ein Vatter / oder Muetter ihr Tochter:

Andertens / ein Mann sein Weib:

Drittens / ein Brueder sein Schwester:

Vierdtens / ein Vormundter sein Pfleg Tochter bosshafftig ver-  
kuppelt.

Fünfftens / so ainer / oder aine ihrer vil durch Kupplerey ver-  
führt / vnd in ein vnehrbares Leben gebracht: oder

Sechstens / die Kupplerey in der Kirchen verübt hette.

Es kan auch nach grösse des Verbrechens vnd der umbstände die LebensStraff stat finden.

### Wilderende Umbstände.

§ 7. Daaber Erstlich / ein oder die andere obgedachte Person / ihren Kindern / Weibern / oder PflegTöchtern ohne habenden genuss allein auß Nachlässigkeit dergleichen Leben gestatteteten.

Andertens / dises zwar bey den Weibsbildern allein gesuecht het-  
ten / die Person aber nicht wäre zum Fall gebracht: oder

Drittens / die Kupplerey nicht an ehrbarn / sondern ohne das vnehrlichen Weibsbildern begangen / solle der vernünftige Richter



solche / bevorab zum erstenmal mit ainem halben haimblichen Schilling / zeitlicher Landtgerichtsverweisung / GeltStraff / oder Gefängnuß abstraffen.

Der Ain und Achtzigste Articul.

Von gemainen Huererey: vnd andern vnzimlichen beywohnungen.

**W**ann ledige Personen in vnehrlicher beywohnung lebten / sollen sie zum ersten von ihrer Grund: oder Dorff Obrigkeit / welcher auß ihnen jedwedern Orths dergleichen fleischliche Sünden bißhero abzustraffen in Übung ist / davon abzustehen / vnd die Person hinwegt zuschaffen / mit ernst vermahnet / zum andertensmal durch scharpfe Gelt: oder LeibsStraff abgeschröckt / vnd drittens / so dann von dem Landtgericht mit scharpfer LeibsStraff belegt werden.

§ 1. Wann ein / oder die ander Person in disem Laster so sehr beschranet / vnd vertiefft / daß dieselbe über öfftere bestraffung von ihrem bösen Leben nicht abstehen wolte / alsdann sollen dergleichen Personen wegen gar zu oft gegebner Ergernuß durch das Landtgericht zu schärpfer bestraffung / als mit halben / oder auch ganzen öffentlichen Schillingen / gezogen werden.

Der Zway und Achtzigste Articul.

Von der Bluetschandt / Nothzucht / Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden / so sich zwischen Christen vnd Juden / Türcken / oder andern vnglaubigen zuetragen.

Bluetschandt.

§ 1.

**W**ann ein Christ / so vorhero ein Jud / Türck / oder sonst ein vnglaubiger gewest / sich mit ainer ihme Befreunden Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen Weibs Person vergriffen / sollen beede / da die Bluetschandt in auff: oder absteigender Linia beschehen / mit dem Schwerdt von Leben zum Tode gericht / vnd ihre Körper zu Aschen verbrennet: wann aber solche Bluetschandt im ersten /



ersten / vnd andern Grad der seiten Lini / wie auch im ersten Grad der Schwagerschafft beschehen / mit ainem ganzen Schilling öffentlich genüchtiget / vnd so dann des Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

### Nothzucht.

§ 2. Ingleichen wann auch ain Jud / Türck / oder anderer Vnglaubiger eine Christin / oder auch ein Christeine Jüdin / Türckin / oder andere vnglaubige Weibs Person Nothzüchtigt / ist derselbe mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt zu straffen / vnd im ersten Fall des Juden : Türcken / oder andern vnglaubiger Manns Person Körper auch zu Aschen zu verbrennen.

### Ehebruch.

§ 3. Da sich ein Ehebruch zwischen einem Juden / Türcken / oder andern vnglaubigen / vnd ainer Christin / oder aber zwischen ainem Christen / vnd ainer Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen Weibs Person zuetruete / sollen beide Personen / sie seyen gleich alle beide / oder nur aines auß ihnen verheyrath / auff die erste betretung vom Landtgericht mit ainem ganzen Schilling am Pranger abgestrafft / vnd so dann des Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

Da sie aber schon ainmal gebieft / vnd sich zum andermal betretten liessen / oder solches Laster zwischen einem verheyrathen / vnd aines andern Ehe weib / oder aber auch zwischen einem ledigen Gesellen / vnd einem Ehe weib vollbracht wurde / sollen beide Personen mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingericht werden.

### Entführung.

§ 4. Wann ain Jud / Türck / oder ein anderer Vnglaubiger / ein Christin mit Gewalt böshafftiger weis zur Schmach / vnd Vnehr / entführet / der ist auch mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinzurichten / vnd wann er die Schmach an ihr vollbracht / sein Körper zu Aschen zu verbrennen.

### Gemaine Huererey.

§ 5. Die gemaine vermischungen / zwischen einem Juden / Türcken oder andern Vnglaubigen / vnd ainer Christin : oder herentgegen zwischen ainem Christen / vnd ainer Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen



biqen Weibs Person / sollen von beeden Verbrechern mit ainem offent-  
lichen halben Schilling am Pranger / vnd ewiger verweisung des Landt-  
gerichts / gebüßt werden.

§ 6. Wie dann in allen oberzehnten Fällen / wegen besonderer ab-  
schewlichkeit derley vermischungen / kein Landtgerichts Herz ohne Uns-  
ser gnädigstes Vorwissen vnd Befelch die gesetzte Straff in eine gerin-  
gere zuverändern nicht Macht haben sollte:

§ 7. Wie sonst in disen Mißhandlungen der Ordnung nach zu-  
verfahren / vnd was darben für ombstände in ainem vnd andern zu-  
beobachten / wollen Wir Uns auff die vorgesezte Articul / von der  
Bluerschandt / Nothzucht / Ehebruch / gewaltthätiger Entführung /  
vnd gemainer Huererey / wie auch sonst in andern Lastern bezogen  
haben.

Der Drey vnd Achtzigste Articul.

## Von den Mordtbrennern.

**W**elcher heimlich oder öffentlich / bößhafftig: vnd  
fürsätzlicher weiß Feuer einlegt / er werde gleich darzue be-  
stellt / oder aber auß Feindschafft / oder Begierdt bey wä-  
render Brunst zustehlen angetriben / ist Landtgerichtsmässig einzuzie-  
hen / vnd solches wann der Thäter auff der That ergriffen wirdt.

§ 1. Da aber die Brunst offenbahr / doch der Thäter nur in ainem  
verdacht wäre / solle man auff folgende anzaigungen nachforschen.

### Anzaigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

Erstlichen / wann der Verdachte ein Landtstreichender müßig-  
gänger / garttenter Landtsknecht / schwaiffender Steigbettler / Zigeu-  
ner / oder sonst ein solche Person wäre / zu der man sich dergleichen  
Vbel versehen möchte.

Andertens / dabey einem solchen / so er seines Thuens / Wesens /  
vnd Wandls befragt wurde / kein beständige gleiche antwort / oder be-  
nebens / vngewöhnliche Wöhren / Feuerzeug / oder ander argwöhnliche  
Sachen vermerckt / vnd befunden wurden / solle er von Stundt an ge-  
fänglich angenommen / in der güte nothtürfftiglich befragt / auch mit  
fleiß allenthalben besuecht werden:



## Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Befinden sich nun bey ainem solcher gestalt verdachten Menschen / Pulver / Bech / Zündstrück / Fenerschwamen / vnd andere dergleichen zum Brandt dienstliche Sachen / oder aber er wurde überwisen / daß er kürzlich vor dem Brandt / entweders mit Worten / oder schriftlicher Bephedung tröhlich gewesen / auch mit ungewöhnlichen verdächtigen Fenerwercken / damit man haimblich zubrennen pflegt / umbgangen / vnd der verdachte mit keinem glaubwürdigen Schein darthuen könnte / daß er solche ding zuelässiger weiß verübt / oder sonsten seine Unschuld an Tag geben möchte / solle er über vorhero geschöpfftes Beywrtl / auff nachgestellte Fragen peinlich zu redt gestellt werden.

## Fragstück.

§ 2. Ob er nicht das Fener eingelegt?  
 Durch was gelegenheit?  
 Wo ers hingelegt?  
 Zu was Zeit?  
 Was es für ein Fenerwerck gewesen?  
 Von wem es zuegericht?  
 Wo er die Marteri / Pulver / Zündstrück / Fenerschwamen / vnd dergleichen genommen?  
 Ob ers gemacht / oder gefaufft / vnd bey wem?  
 Was ihn darzue bewegt?  
 Ob man ihn darzue bestellet? wer? vnd was ihme dinstwegen versprochen worden?  
 Ob er nicht ainige Gesellschaft habe?  
 Wie dieselbe haissen? wie sie geklandet / vnd gestalltet?  
 Was Thuens dieselben seyen?  
 Wo sie sich auffhalten?  
 Wo sie zuerfragen?  
 Dann wo sich solches auff die Helfer / oder Mitgesellen befunde / sollen sie ebner massen in verhafte genommen / vnd gegen den selben Landtgerichtsmässig verfahren werden.

## EndtWrtl.

§ 4. Wann sich nun ein solcher Thäter in der peinlichen Frag zu dem



dem Brandt bekennet / oder aber wissentlich vnd bosshafftig darzue geholffen hette / sich auch die Sach auffeingezogene erkundigung in Wahrheit also befunde / solle ein solcher bosshafftiger Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 5. Vnd hat erstbesagte Straff auch stat bey den jenigen / so die Früchte auff dem Felde / Zuetteren / oder ganze Wälder mit Feuer bosshafftig: vnd fürsächlich verderben.

### Beschwärende Umständ.

§ 6. Mann solle sonderlich zur Zeiten / da die Brenner von Feinden / bevorab von dem Türcken außgeschickt werden / solche böse Leuth vnd Landtbrenner / so andere durch Gelt / vnd darraichung der Zündt / Strick vnd dergleichen zum brennen angeraitt / vnd besagter massen Feuer in Stätten / Märkten / oder aber an solchen Orthen eingelegt / daß nicht allein die Gebäw / sondern auch vil Menschen durchs Feuer verderbt / oder sonst ermordet werden / mit glüenden Zangen zwicken / die Glider mit dem Radt zerstoßen / vnd so dann lebendig in daß Feuer werffen lassen.

### Wilderende Umständ.

§ 7. Herentgegen wirdt die Straff des lebendig verbrennens nachgesehen / vnd an stat derselben der Thäter vorhero mit dem Schwerdt hingerichtet / oder nach gestalt der umständt extra ordinariè, wie dann auch noch leydentlicher bestrafft / wann er in der ersten That nach gelegt: vnd auffgehenden Feuer die Keru erzaigt / vnd solches mit seinem zuthuen ohne sonderlichen Schaden gedämpfft worden / oder aber sonst ein Vrsach vorwendete / warauß ein vernünftiger Richter abnehmen kunte / daß er die Brunst nicht so gar bosshafftiger weiß erweckt hette: in gleichen / wann der Thäter noch jung wäre / vnd der Richter an ihm kein so grosse bosshheit / als etwan bey einem andern befunde / solle ein solcher Brenner anfangs mit dem Schwerdt gerichtet / dessen Körper aber nichts desto weniger durchs Feuer verzehrt werden.

§ 8. Noch leydentlicher / vnd keines wegs zum Todt / sondern allein willkürlich sollen gestrafft werden / die jenigen / so nicht auß bösen Vrsach / sondern allein auß ainer doch straffmäßigen verwehrlosung / oder Trunckenheit eine Brunst verursachen.

Dise / vnd dergleichen mögen nach vernünftiger ermässung des



verursachten Schadens / verübten Unfürsichtigkeit / vnd aller darben vorgeloffenen ombständt / erwan zu einer GeltStraff / vnnnd abtragung des Schadens angehalten / vnd wann sie den Schaden zuersehen nicht vermögen / ihrer übertretung halber / entweders mit ainem halben / oder ganzen Schilling / des Landtgerichts verwisen / oder sonsten / wie recht ist / abgestrafft werden.

### Der Vier vnd Achtzigste Articul.

#### Tom Diebstall.

**E**r heimlich / oder öffentlich stillt / es seye nun Gelt / Vieh / oder andere Fahrnuß / wie die namen haben mag / wann solches bosshafftiger weiß / wider des eigenthumbers Willen beschicht / vnd der Diebstall sich über Zehen Gulden belaufft / oder aber im Diebstall / wann sie gleich weniger antreffen / zum drittenmal betretten / oder dessen überwisen wirdt / der ist als ein Dieb Landtgerichtlich zubesstraffen.

#### Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzaigungen zum nachforschen seyndt.

Erstlichen / wann der Verdachte ein faullenkende Herinlose: vnd ins gemain wegen Diebstalls beschrande Person / oder starcker gesunder Bettler / Zigeuner / oder dergleichen Landtfahrer wäre / also daß man sich gegen ihme des Diebstalls versehen könnte.

Andertens / wann ainer zur Zeit des beschehenen Diebstalls bey / oder auß denselbigen Orth gehender wäre gesehen worden.

#### Anzaigung zu der Gefängnuß.

§ 2. Da nun der Richter im nachforschen ( in welcher die Person des bezüchtigten / wie auch sein voriges Leben / vnd Wandl wol zubeedencken ) entweder

Erstlichen / bey dem Verdachten das gestollene Guet befunde :

Oder falsche Schlüssel / Hämmer / Brechzangen / vnd dergleichen zum einbrechen gerichtete Sachen / bey ihme vorhero gesehen / oder aber nach dem Diebstall am selbigen Orthen sein Huet / Klander / oder aber Latern / vnd anders / so demselben erweißlich zugehört / gefunden wurden.



Andertens / da ein schlechte vermögliche Person mit villen Gelt bochet / vnd brangete / oder kösliche Sachen / so ihm vermuethlich nicht zuegehören / vmb ainen spot aufsilte / wie auch / wann er auff der That ergriffen / oder noch im Haus / oder auff der Gassen mit dem gestollenen Guet / oder bey dem Fenster / oder andern Orthen des Hauses heraus steigender wäre ersehen / oder er dessen überwisen worden.

### Anzaigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Solle er denselben gefänglich einziehen lassen / anfangs gültig befragen / auch da er sich nicht / wie recht ist / von der inzucht purgieren möchte / vnd da über diß alles der Gefangene / wegen der bey ihme gefundenen Sachen seinen Gáber nicht zaigen wolte / oder könnte : Item / wann derselbe schon ainsmahls wegen Diebstalls wäre abgestrafft / oder bey ihme verdächtige Diebschlüssel / Dietrich / vnd Brechzangen / würcklich wären gefunden worden.

Ingleichem da ain grosser merklicher Diebstall geschehen / vnd der Verdachte nach der That mit seinem außgeben reichlicher sich erzaiget / als er sonst außserhab des Diebstalls im Vermögen gehabt / er auch hierüber nicht andere glaubwürdige Ursachen anzaigen kunte / woher das argwöhnisch Guet käme / zumahlen ein solche Person wäre / zu der man sich der Missethat / wie oft gemelt / versehen möchte / vnd dann die Summa des Diebstalls so groß / daher derentwegen / wann es auff ihne erweisen / am Leben zu strassen wäre / solle derselbe auff ferners laugnen / vnd ordentliches Beyßrtel an die Tortur geworffen / vnd nach den gemainen Fragstücken ihme vngefährlich folgende Punkten vorgehalten werden :

### Fragstück.

- § 4. Ob er nicht das Gelt ( oder was es ist ) gestollen ?  
 Wann ? bey Tag / oder bey der Nacht ?  
 Vmb welche Stundt ?  
 Von welchem Orth ?  
 Wie er in das Orth / Haus / oder Zimmer kommen ?  
 Obs offen gestanden / oder versperrter gewesen ? wanns versperrt /  
 Wie / vnd mit wem er solches eröffnet ?  
 Wo er dasselbige Instrument genommen ?  
 Wo ers jetzt hingethan ?



Ob ihn niemandt gesehen?  
 Wo die Leuth damahls gewest?  
 Durch wem ers außkundtschafft habe?  
 Wie er gewußt / daß das Gelt / oder anders andern Orth / Ka-  
 sten / oder Truhen lige?  
 Wer ihm gesagt?  
 Wem er das gestollene Guet verkaufft?  
 Colls benennen mit allen ombständen / der Zeit / Orths vnd  
 Person:

Wie tewer?  
 Was er für Gelt darumb eingenommen:  
 Ob er Dieb vormahls omb Diebstall willen nie eingezogen / vnd  
 bestrafft worden?  
 Wie / vnd auff was weiß er gestrafft sene worden:  
 Hat er Gelt gestollen:  
 Soll man ihn fragen / wievil?  
 Was sorten Gelt / ob es grobe / oder kleine Münz gewesen?  
 Bekennet er Klander / Bich / oder anders:  
 Soll man fragen die Farb / Gestalt / vnd also vor allen Sachen  
 derentwegen der Gefangene eingezogen worden:

§ 5. Bekennete nunder Verhaffte ein: oder mehr Diebstall / solle  
 der Richter nit alsobald zur Straff eylen / sondern denen außgesagten  
 ombständen / vnd Personen / welchen die Sachen entfrembtet worden /  
 alles fleiß nachfragen.

Endt Urthl.

Befunde er die ombstände / wie solche außgesagt / wahr zusenn /  
 soll der Dieb / so ers endlich nochmahlen bestehet / nach beschaffenheit sei-  
 nes Verbrechens / als wann der erste Diebstall auff Fünff vnd Zwain-  
 zig Gulden / oder darüber kombt / wie auch / wann etliche Diebstall zu-  
 samen kommen / oder der Dieb schon vorhero / wegen aines kleinen  
 Diebstalls zweymal abgestrafft worden / vnd doch sich nicht gebessert /  
 sondern widerumb gestollen hette / ob sich gleich solche Diebstall nicht gar  
 auff Fünff vnd Zwainzig Gulden erstrecken: der Mann mit dem  
 Strang / vnd das Weib mit dem Schwerdt / wann aber der Diebstall  
 nicht über Zehen Gulden außträgt / vnd über zwaymahl nit geschehen /

S

oder



oder sonsten nachfolgende milderende vmbständt darzue kommen / durch sein Obrigkeit willkürlich bestrafft werden.

### Beschwärende Vmbständt.

- § 6. Die vmbständt so den Diebstall beschwären / seyndt:
- Erstlich / wann der Diebstall bey der Nacht:
  - Andertens / mit gewöhrtter Handt: oder zum Mordt tauglichen Instrumenten:
  - Drittens / mit einsteigen / oder hinunter lassen:
  - Viertens / erbrechung der Thüren / vnd Schlöffer beschehen:
  - Fünffstens / der Hauß Diebstall / oder derjenige / so zur Zeit einer Brunst: eines Schiffbruchs: oder im Bad: wie auch durch herausziehung durch die Fenster beschicht.
  - Sechstens / ein Diebstall derjenigen Sachen / so man nicht wol verwahren kan / als Hönig / Binnen / Brandt Diebstall / so von Dröschern begangen wirdt / vnd dergleichen / ist auch schwärer.
  - Sibendens / wann durch einen kleinen Diebstall ein grosser Schaden entstehet / oder auch /
  - Achtens / der Dieb schon vorhero gestrafft / vnd ihme solches nicht zur Wahrnung genommen / sondern zum andern: vnd drittenmahl wider käme / solle der Richter / ob gleich die vorgehenden Diebstall schon anderer Orthen willkürlich abgestrafft worden / aines zu dem andern nemmen / vnd darbey mercken / daß er den Diebstall / was er an sich selbstn werth ist / nit aber / wie er dem Dieb zu Nutzen kommen / schätzen / vnd nach solchen vmbständen noch schärpfer als sonsten / verfahren werden solle.

### Milderende Vmbständt.

- § 7. Herentgegen wirdt die Todts Straff nachgesehen / vnd der Dieb was leichters gestrafft:
- Erstlich / wann der Diebstall vnter Fünff vnd Zwainzig Gulden.
  - Andertens / wann das gestollene Guet den rechten Herrn von dem Dieb selbstn / oder durch andere wider geben / auch denen Kauffern durch den Dieb der Werth wider erstattet wirdt.
  - Drittens / wann der Dieb trunckner weiß / sonst aber niemahlen gestollen hette.



Vierdtens / wann sich der Dieb mit dem Bestollenen verglichen.

Fünfftens / oder nach verzehrtem Diebstall zur wider erstattung anerbotte / solche auch thuen könnte.

Sechstens / wann der Richter durch nachforschen auff den grundt des Diebstalls nit kommen kan / da gleich der Dieb denselben bestundte.

Sibendens / wann der Dieb vnter / oder bey Vierzeihen Jahren wäre / vnd die bosheit das alter nit übertrifft / oder der Diebstall nicht mit ainer fridbrüchigen Gewaltthätigkeit / oder andern bösen ombständen begangen wäre.

Achtens / wann ainer auß mercklicher Armueth / oder obligender Noth / Brod / Lebens : vnd Klandungsmittel stulle / vnd zum arbeiten vndüchtig / oder da er gern wolte : kein arbeit haben könnte.

Neundtens / wann ainer von einer Erbschafft etwas / nicht gar grosses entziehet.

Zehendens / in gleichem die Edlen werden wegen Diebstall mit dem Schwerdt gericht.

Alfftens / wann ainer zwar eingebrochen / aber nichts gestollen hette.

Zwölfftens / wann ainer zum Diebstall vor / oder nach der würcklichen That nur etwas wenig geholfen hette.

Dreyzehendens / wann ainer wissentlich gestollene Sachen kaufft / darauff aber kein gewonheit macht / oder ihme das gestollene Guet zuezutragen / den Dieb nit angelehret hette.

Dise / vnd dergleichen sollen allein willkürlich / nach beschaffenheit des Diebstalls / mit ganzen / oder halben / offent : oder haimblichen Schillingen / Landtgerichts Verweisungen / Gefängnuß / oder Gelt Straffen belegt werden.

Der Fünff vnd Achtzigste Articul.

## Von dem Kirchen Diebstall.

**E**r auß ainer Kirchen / oder andern geweychten Orthen / geweychte Sachen stilt / ist höher als ein gemainer Dieb zustraffen.

Anzaigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Die Anzaigungen zum nachforschen kommen mit den gemainen /



nen / vnd denen vom Raub vnd Diebstall über ein; Es gibt aber auch diles ein grosse Vermuettung / wann sich ein Person zu der Zeit / als die Sachen in ainer Kirchen verlohren worden / wie auch vorhero lange weilen wider gewönheit in selbiger Kirchen befunden: auch sonst kein Handthierung / oder Gewerb hat / vnd gleichwol hernach mit Gelt herfür kombt.

### Anzeigungen zur Gefängnuß.

§ 2. Erfuehre nun der Richter im nachforschen hierüber / daß der Beschuldigte sich heimlich in der Kirchen verspörren / oder von dem Mesner an verborgenen Orthen betretten lassen: Item / wann er auff offener That ergriffen: Ingleichen da bey ihm geweihte / oder andere Kirchen Sachen befunden worden: oder er solche den Juden / oder andern angefallt: solle er ohne verzug in verwahrung genommen / in der güte nochtürfftiglich befragt / vnd auff dessen gütige Plussag / an Orth vnd Endt / wo er geraubt / sonderlich der H. Hostien halber fleissige nachforschung gehalten werden.

### Anzeigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Könnte sich nun der Gefangene / nicht wie recht ist / entschuldigen / auch über die vorige Vermuettungen bey dem Verdachten argwöhnische Brech: vnd Spörzeug gefunden: oder ihne jemandt würcklich die Kirchen Thür / Sacristey, Sacrament Häusel / oder Stock hette auffbrechen sehen: oder aber es wurde sonst durch einen unverleumbten Zeugen auff ihn erweisen; solle man den Gefangenen / wosfern er laugnete / vnd solche inzücht nit / wie recht ist / von sich ablainen könte / auff geschöpfftes BenBrtl / mit der peinlichen Frag zur bekantnuß der Warheit anhalten / vnd ungefährlich also fragen.

### Fragstück.

§ 4. Ob er nicht in dise / oder jene Kirchen / oder Stock (davon die anzeigungen melden) gebrochen?

Ob er nicht den Kelch / Monstranz (oder was etwan sonst verlohren worden) entfrembdet?

Wann?

Wie oft er Kirchen beraubt?

Zu welcher Zeit / bey Tag / oder bey der Nacht?



Ob die Kirchen / Sacristey, Sacrament Häusel / oder Stock verspört / oder offen gewesen? So es verspört / fragt man.

Womit er dises Orth erbrochen?

Wo er dieselben Werkzeug genommen?

Was ihn darzue getrieben?

Wievil dises Kirchen Raubs in allem gewesen?

Wo er denselben hingethan?

Wem er die entfrembde Sachen verkaufft?

Soll es benennen:

Wie thewer?

Was man ihme für Belt darfür geben?

Ob ihme jemandt geholffen?

Wer dieselben seyen?

Wo sie anzutreffen?

§ 5. Wann ein Kirchen Rauber bekennet / oder anzaigungen verhanden / daß er Kelch / Ciboria, Monstranzen, vnd anders / worinnen H. Sachen auffbehalten werden / geraubet / soll man ihn fragen.

Ob sich das hochwürdige Sacrament darinnen befunden?

In wievil Theil / oder Particul?

Wo ers hingethan?

Ob ers genossen?

Ob ers mit sich genommen?

Wem ers geben?

Obs nicht er / oder andere verunehret?

Obs nicht er / oder andere zur Zauberer gebraucht / oder brauchen wollen?

Zu was für Zauberer?

Ob er nicht etwas von den H. Hostien auffbehalten / oder sonst an Orth vnd Endt / wo sie noch zufinden seyn möchten / versteckt / verworffen / oder vergraben hab?

An welchen Orthen sie seyen? damits der Priester an selbigen Ortherhöben kan:

Vnd was etwan die ombständt der That mehrers mit sich bringen?

§ 6. Bekennet er auch die That / oder wurde sonst / wie recht ist / derselben überwisen / solle er nach abermahligen allerseits eingeholter



nachforschung über seine bekantnuß bestättet / vnnnd zu der verwürckten Straff ohne verzug angehalten werden.

§ 7. Vmb willen aber der Kirchen Diebstall auff dreyerley weiß begangen wirdt / nemlich:

Erstens / so jemandt etwas heiliges / oder geweyhtes stillt / an geweyhten Orthen.

Andertens / wann ainer etwas heiliges / oder geweyhtes an vngeweyhten Orthen stillt.

Drittens / wann ainer vngeweyhte Ding an geweyhten Orthen stillt / also gehört fast auff ein jeden absonderliche Straff.

### EndtVrtl.

§ 8. Vnd erstlich zwar derjenige so ein Monstranzen, Ciborium, oder Kelch / worinnen das hochheilige Sacrament innen ist / entfrembdet / solle mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§ 9. Da aber ainer sonst Gott geweychte Sachen / als lähre Kelch / silberne Gefäß sambt den Heiligthumben / ohne verunehrung des H. Sacraments stulle / der solle vorher mit dem Schwerdt / oder an ainem über den Scheutterhauffen gemachten Galgen / mit dem Strang hingericht / hernach aber ebnermassen / durch das Feuer verzehret werden / vnd solches / wann auch der Diebstall diser dingen nicht an geweyhten Orthen / sondern etwo auß ainer Schatzkammer beschehe.

§ 10. Diejenigen aber / so da an geweyhten Orthen vngeweychte Sachen / als Amplen / Becher / Leichter / oder andere dergleichen Kirchenzierdt / entfrembden / sollen nach größe des Diebstalls / vnnnd vernünftiger ermessung aller ombständt / vnd zwar in ansehen des Kirchenraubs etwas schärpfer als andere gemaine Dieb gestrafft werden.

### Beschwärende Umbständt.

§ 11. Es werden wol auch die KirchenRauber noch schärpfer hingerichtet:

Erstlichen / wann ainer sehr vil Kirchen erbrochen / vnnnd bestollen / auch das hochheilige Sacrament zu mehrmahlen lasterhaftig berührt / genossen / oder sonst verunehrt hette.

Andertens / wann ainer auß der entfrembden Monstranzen, Ciborio, oder Kelch die H. Hostien nemme / vnnnd solche den Zauberern / oder Juden verkauffte / dergleichen Gottlose Leuth sollen vor der endlichen LebensStraff / entweder mit Zangen gerissen: geschlaipfft: ihnen beez



de Händt abgehawet: vnd so dann sambt dem Körper verbrennet; über die Juden / oder Zauberer aber / die es ihnen abkauft / oder zur Zauberrey gebraucht haben / ein absonderliches Vrthl gefällt / auch die vorgenelte Straff nach erwegung der umbständt geschärpft werden.

Drittens / wirdt der Kirchen Diebstall auch beschwärdt / wann er mit einsteigen / oder einbrechen / oder von denen Personen / welchen dergleichen Kirchen Sachen anvertraut gewest / beschehen.

### Linderende Umbständt.

§ 12. Wann aber der Kirchenraub.

Erstlichen / durch ainen gar jungen einfältigen Menschen:

Andertens / sehr alt vnd kindischen Mann:

Drittens / ein dergleichen Weib: oder

Vierdtens / auß Hunger snoth nur ainmal begangen wurde:

Fünfftens / wann ainer bey verüebung desselben bloß Schildwacht gehalten: oder

Sechstens / die geraubte Sachen / allein verkauft / oder erkauft hette: auch

Sibendens / die Sachen wider bekommen: oder

Achtens / erstattet worden / oder

Neundtens / eines geringschätigen Werths wäre;

Solle der Richter den lindern Weeg erwöhlen / vnd nach gestallt der umbständt / ihne zwar nit am Leben / jedoch sonst am Leib scharpff bestraffen.

### Der Sechs vnd Achtzigste Articul.

### Von Strassenrauberey.

**A**uff diejenige / welche die Leuth auff freyer Gassen / vnd Strassen / gewaltthätiger weiß berauben / ob sie gleich dieselbige an ihrem Leib vnd Leben nicht beschädigten / sollen alle Landtgerichter fleißige obacht haben / vnd wann man in ainer gegent nur etwas weniges vom rauben / oder vnfsicherheit der Strassen höret / oder vermerckt / zusammen stehen / vnd solchen Strassenraubern nachstellen / damit selbige außgerottet / oder abgeschröckt / die sicherheit der Strassen / vnd hierdurch freyer Handl vnd Wandl im Landt erhalten werde.



## Anzeigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

§ 1. Die anzeigungen zum nachforschen seynde:

Erstlich / wann der Verdachte an Orth vnnnd Endt / wo die Strassen gemainiglich vn sicher seynde / sich befindet:

Andertens / wann er aines bössen Berueffs / oder sonsten bezüchtiget wäre / daß er den Leuthen Gelt abzunöttigen im brauch hette:

Drittens / wann verdächtige Gesellen / sie seyn Raifige / Fuesz / Knecht / Zigeuner / oder sonst Herinlos: vnd Landstreichendes Gesindl / in Würthshäusern ligen / kostbarlich zehren / vnnnd nicht redlich Dienst: Handthierung / oder Miel / davon sie solche Zehrung zimlich thuen mögen / anzeigen können / oder auff frischer That des Raubens ergriffen werden / solle man sie sambt allem ihren Guet gefänglich anhalten / anfangs güetig befragen / vnd da es vonnöthen mit einander / wie auch mit denen angegebenen beraubten zu redt stellen.

## Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Befindet sich nun bey ainem / oder mehrern argwöhnisch geraubtes Guet / auff welches der Beraubte zaigen könnte / oder auch bey seinem Ahdte wider die Gefangene / oder aber ein anderer Rauber in der peinlichen Frag wider einen aussagte / die Beschuldigte hingegen ihrer Gaber des Guets halben nicht zu nennen wusten / oder in der confrontation wanckent / vnnnd vnwarhafft sich erzaihten / sollen sie auff ferrers laugnen mit der Tortur nach dem Bey Vrth belegt / vnnnd ein jeder besonders benläuffig also befragt werden.

## Fragstück.

Ob er nit auff offener Strassen geraubt?

Wie oft solches beschehen?

Zu welcher Zeit?

An welchen Orth: vnd Enden?

Ob er die jenigen / so er beraubt kenne? solle sie benennen / wie sie gestalltet / oder beklendet gewesen.

Ober die Belaidigte mit Wassen angriffen?

Mit was für Wassen?

Was er den Beraubten genommen?

Wievil Gelt? oder was für andere Sachen?

Was



Was Sorten?

Was er mit dem Raub gethan?

Wem er dieselbe Sachen verkaufft?

Wie thewer?

Wo er das Geld hat hingethan?

Ben wem ers verzehrt?

Wie lang er sich alldort auffgehalten?

Wer seine Gesellen sendt?

Wie sie heissen?

Soll sie von Person / vnd allen ihren eigenschafften beschreiben:

Wo sie sich auffhalten? vnd was dergleichen mehr die anzeigen geben.

Ob er nit auch Leuth auff der Strassen vombgebracht?

### EndtUrthl.

§ 4. Auff die bekantliche / oder sonst erwisene That / vnd eingeholte erkundigung ob der Raub sich also befinde / solle der Thäter bestatuet / vermög Unserer Vorfahrer / vnd gemainen Kay: Rechten / mit dem Strang / oder mit dem Schwerdt / oder wie an jedem Orth / in diesen Fällen mit gueter gewonheit herkommen / doch am Leben gestraffe werden.

### Beschwärende Umbständ.

§ 5. Beschwärende umbständt sendt:

Erstlichen / wann der Thäter dem Rauben ein lange Zeit ergeben gewest / vnd gleichsam ein Handwerck darauß gemacht:

Anderten / wann er andere zum rauben angeführt / vnd ihnen die gelegenheit gezeit:

Drittens / die zusammen gerottierten Strassenrauber sendt auch schwärer als ainer allein zustraffen:

Vierdtens / wann er mit verwundung der Reisenden / oder auch seinen Herrn / oder Obrigkeit beraubt hette.

### Wilderende Umbständ.

§ 6. Da aber Erstlichen / die Beraubung nit so gar gewaltthätig:

Anderten / nicht off:

Drittens / ohne Waffen:



Vierdtens / auß grosser Noth vnd Armuete beschehe:

Fünfftens / der Raub gering:

Sechstens / wann der Gefangene auß Befelch seines Herrn geraubet:

Sibendens / da ainer allein bey den Raubern gewesen / die Handt aber nit angelegt: Ingleichen

Achtens / wann sich der Rauber mit dem beraubten verglichen / solle man dieselbe mit ganzen / oder halben Schillingen / vnd Landtgerichtsverweisungen abstraffen / oder aber zur öffentlichen Arbeit verurtheilen.

## Der Siben vnd Achtzigste Articul.

### Von Münzfälschern.

**E**r Unser als Römischen Kayser vnd Landtsfürstens Münz / auff was weiß es inamer seyn kan / ohne Freyheit nachmünzet / ob gleich solche an Schrott / vnd Korn der Unserigen gleich / oder noch hältiger wäre / der ist in das Laster Unserer belaidigten Majestät gefallen / vnd derentwegen von dem Landtgericht / wo er betretten wirdt / gefänglich einzuziehen / so dann Unserer Regierung anzuzaiigen / vnd deroselben auff erfolgende verordnung / zu überlißern.

Wer aber sonsten andere außländische falsche Münz macht / oder ins gemain falsche Münz auffwechset / mit fleiß an sich bringt / solche auch widerumb dem Nächsten zum nachtheil wissentlich außgibt / ingleichen wer der gueten Münz ihre rechte schwäre benimbt / solche in Dügel wierfft / vnd geringe Münz hierauf macht / mit deme soll das Landtgericht verfahren.

### Anzaiigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Zum nachforschen hat ein Richter Ursach / wann Erstlichen / vil new verdächtiges Gelt vnter der gemain / bevorab bey denen vnderständigen Bawersleuthen im schwing gienge.

Andertens / wann ein verdächtiger Mensch fast allenthalben neues Gelt außgäbe.

Drittens / da ein solcher das guete alte Gelt auffwechsete / vnd entgegen grob / vnd new beschnidenes Gelt vnter die Leuth brächte / auch



Vierdtens/ ein sonst arme doch den Münzens kündig: vnd erfahrene/ auch derentwegen beschraite Person wäre / zu welcher man sich der That gar wol versehen könnte.

### Anzeigungen zur Gefängnuß.

§ 2. Auff solche vorkommende muethmassung kan der Richter / wann er einen falsch an dem neuen Gelt befunden / haimblich gewisse Leuth verordnen / so mit dem verdachten Kauff: oder andere Gelthandlungen treiben sollen / befindet er nun daß selbiger solch falsch / oder beschchnittene Münz außgibt / oder wann vorkäme / daß ainer das guete Gelt auffwechslete / dahingegen geringe / vnd außländische Münz vnter die Gemainbrächt / oder aber bey einem vil auß andern Orthen hergebrachte / vndüchtige Münz wäre gefunden worden / solle er ain solchen gefänglich anhalten / vnd vor allen dingen dessen Haus / Wohnung / oder bey sich habende Sachen durchsuechen / ihne hierüber zu redt stellen / vnd wo es Noth / mit denen vorkommenen Zeugen confrontieren.

### Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Kan nun der Verdachte seinen Gäber nicht benennen / oder wurde in seinem Zimmer / Haus / Vorhaus / oder Fahrnuß / Werkzeug / oder andere zum Münzen gehörige Sachen / nit weniger vngewöhnliche Blech / so der falsch gemünzten gleich seyn / oder sonst verdächtige Münz gefunden / vnd noch darüber / der falsches Gelt außgibt / von seiner Handthierung ein Münzer wäre / solle er nach dem BeyVrthl zur bekandtnuß auff vngesähr nachfolgende Fragen peinlich angestrenget werden.

### Fragstück.

- § 4. Ob er nit falsches Gelt gemünzet?  
 Wie oft:  
 Mit was Bildnuß?  
 Wievil stuck?  
 Auß was für einem Metal?  
 Wo er das Metal / oder Präg / vnd anders genommen?  
 An welchem Orth solches beschehen?  
 Mit was Werkzeugen er gemünzt / vnd woher ers genommen?  
 Obs die Leuth / oder der Herr des Haus gewußt?



Nutzen / oder Gewinn davon gehabt ?

Von wem ers gelehret ?

Wie derselbig haist ?

Wo er anzutreffen ?

Ob er das falsche Gelt außgeben ?

Wievil ?

Wem ?

Wo ? soll das Orth benennen ?

Was er darumb kaufft /

Ob er keine Helfer gehabt ? solls beschreiben von Person / länge / gestalt / Klander / vnd was sonst derselben Thuen vnd Lassen seye.

§ 5. Also auch können die Fragstück gestellt werden / auff die / so die Münz beschneiden / die guete vorsätzlich zu dem ende auffwechseln / damit sie dargegen die böse in das Landt bringen / oder so die guete in Dügl werffen / umbprägen / oder auch ohne Freyheit münzen.

### EndtVrth.

§ 6. Bekennet nun der Gefangene sein Verbrechen / oder wurde dessen sonst / wie recht ist / überwisen / soll man denen ombständen nachfragen / den Thäter endlich wider befragen / vnd nach gestalt der Vbelthat bestraffen.

Vnd zwar derjenige / so Vnser Reichs : oder Landts Münz nachschlagt / oder fälscht / ist Vns als ein belandiger Vnserer Majestät / mit Leib / Leben / Haab vnd Guet haimbgefallen.

§ 7. Also auch der außländische falsche Münz schlägt / wie auch falsche Münz / die in Vnsern / oder andern Namen geschlagen / auffwechsellet / vnd widerumb gefährlich vnd wissentlich außgibt / der soll mit dem Feser von Leben zum Tode hingerichtet / oder nach beschaffenheit der ombstände vorhero enthauptet / vnd hernacher verbrent werden :

§ 8. Die auch wissentlich ihre Häuser zum falsch Münzen leyhen / oder solches darinnen gestatten / dieselben Häuser sollen Vns sie damit verwürckt haben.

### Beschwärende Umbstände.

§ 9. Dife Vbelthat solle man schwärer straffen / wann der Thäter das falsche Münzen ein lange Zeit getriben / vil betrogen / vnd in dem



gemainen Weesen grosse Verwürrung / vnd Schaden angerichtet / auch solche Münz in Schrott vnd Korn geringer geprägt hette.

### Wilderende Umständ.

§ 10. Dahingegen ist die Straff zu mildern:

Erstlichen / wann der Vbelthäter das Münzen erst versuecht.

Andertens / des falschen Gelds wenig / oder gar nichts vnter die Leuth hette kommen lassen / vnd also nit sehr vil geschadet hette.

Drittens / da ainer wissenlich in ainer zimblischen Summa darumb das falsche Geld wider außgäbe / weilen er vermainte ombwillen / er betrogen worden / daß er auch einen andern mit selbigen betrügen könnte.

### Der Acht vnd Achtzigste Articul.

Von denen / so falsche Sigel / Brieff / vnd dergleichen machen.

**W**er falsche Sigil / Schildt / Helm / oder auch falsche Brieff / vnd Bekundten wissenlich machet / richtige Instrumenta rodieret, vnd verfälscht / oder sich deren selbst boßhaftig / vnd betrüeglicher weiß / einem andern zum Nachtheil / in: oder auffer Gericht gebraucht / oder andern zudem ende erthailt / ist Landtgerichtsmaßsig.

### Anzaigungen zum Nachforschen / Gefängnuß vnd peinlichen Frag.

§ 1. Die anzaigungen aines falschen Sigil / oder Brieffs craignen sich auß dem augenschein selbst / wann mans / sonderlich gegen dem Liecht / oder eine Handschrift gegen der andern hält / welches dann in allweg vonnöthen / wann derjenige / von dessen Handschrift man zweifelt / Todt ist: lebt er aber noch / soll man ihn darüber vernemen / vnd sein Handschrift gerichtlich recognoscieren lassen.

Sindensich nun verdächtige umständ / vnd es wäre derjenige / welcher sich aines solchen Instruments gebraucht / ein solche Person / zu der man sich dergleichen wol versehen möchte / oder von ihm vorhero falsche Sachen erfahren hette / soll man ihn in verwahrung nemen / anfangs güetig befragen / vnd da die Sach von ainer so hohen Wichtig-



keit wäre / vnd der verdachte / die in denen falschen Instrumenten befindente anzaigungen nit / wie recht ist / von sich abwenden könnte: soll man nach gefällten BeyVrth mit einem solchen peinlich verfahren / vnd nach gestallt des vorkommenen Betrugs / auff gewisse Fragstück vornehmen / als vngesähr:

### Fragstück.

- § 2. Ob er dises / oder jenes gemacht / oder geschriben?  
 Wie / vnd welcher gestallt es beschehen?  
 Wo / vnd wann?  
 Wer ihn darzue bewegt?  
 Wer ihm darzue geholffen?  
 Was er dardurch erobert / oder wem / was vnd welcher gestallt er ainem andern geschadet?  
 Vnd weilen der Falsch vnterschiedlich verüebet wirdt / muess man die Fragstück auch vnterschiedlich stellen.

### EndtVrth.

§ 3. Bekennet nun der Gefangene den Falsch / oder wurde dessen / wie recht ist / überwisen / solle er hierüber bestättet / vnd nach dem die fälschung vil / oder wenig / bosshafftig / oder schädlich geschicht / nach Rath der verständigen / aintweder mit abhawung der Handt / öffentlichen Schilling / vnd Landtgerichtsverweisung / vnd in den gar schwären Verbrechen / auch wol gar an dem Leben gestrafft werden.

### Beschwärende Umständt.

§ 4. Doch verdienet in allweg derjenige ein grössere Straff / welcher disz Laster öfter begangen / oder da ainer zur Zeit seines tragenden Ampts dergleichen verüebet hette.

Oder aber das es vmb grosses Guet / Landt vnd Leuth / oder aber vmb aines vnschuldigen Leib vnd Leben zuthuen ist.

### Linderungs Umständt.

§ 5. Dahingegen wann hierdurch ein schlechter Schaden entstehet / oder der Thäter solches auß Noth / Armuet / Jugent / oder nit so gar bosshafftig begienge / soll die Straff etwas leydentlicher vorgenommen werden.



## Der Neun und Achtzigste Articul.

Von denen / welche Waag / Gewicht /  
Ellen / Maasz / Kauffmanns Waaren / vnd andere  
Sachen verfälschen.

**W**er boßhafftig / vnd gefährlicher weiß / Maasz /  
Waag / Gewicht / Ellen / Specereyen / vnd andere Kauff-  
manns Waaren verfälschet / vnd die seinen Nächsten zubetrü-  
gen / für gerecht außgibt / ist das erstemahl von seiner Obrigkeit willkür-  
lich / das andermahl aber Landtgerichtlich zu bestraffen.

## Anzeigung zu der Nachforschung.

§ 1. Anzeigung zum nachforschen sendt:

Ersülichen / wann in einem Laden / Gewölb / vnd denen Orthen /  
wo man ains vnd anders / zuverkauffen pflegt / Maasz / Ellen / Gewicht-  
stein / Zimmenter / Waagen / gefunden werden / so mit dem gewöhnli-  
chen March des Orths nit bezaichnet.

Andertens / der Verdachte auch ein sonders betrogene / vnd dessen  
bey Männiglich beschrante Person wäre / darzue man sich der That ver-  
sehen möchte.

## Anzeigungen zu der Gefängniß.

§ 2. Auff solchen fall solle der Richter die Maasz / Gewicht / vnd  
anders zu sich bringen / oder dasjenige / so nach dem Gewicht / Ellen /  
oder Maasz verkaufft wird / durch darzue bestellte Leuth abhollen / wögen /  
messen / oder aichten lassen: Befindet er nun die Ellen / Gewicht / oder  
Maasz vnrecht / solle er die Person verhaften / benebens auch das ver-  
dachte Gewicht / Ellen / vnd Maasz hinwegnehmen / gegen der Waar  
halten / den Verkauffer zu red stellen / vnd mit denen so etwo darüber ge-  
klaget confrontieren.

## Endt Urthl.

§ 3. Bekennet er nun solchen Betrug guetwillig / oder aber es wur-  
de das Gewicht / Waag / Ellen / verkauffte Waaren / in der That falsch  
befunden / bedarff es keiner peinlichen Frag / sondern der Thäter solle  
nach beschaffenheit des Betrugs / vnd Schaden / an Leib / oder Guet  
gestrafft werden.



## Anderter Thail / der Beschwärende Umbständt.

§ 4. Wann solche verfälschung über vorhero ergangene abmahn: vnd bestraffung öffters / vnnnd böshafftig beschicht / kan selbige wol auch einem Diebstall gleich / an dem Thäter mit dem Strang gestrafft werden.

### Einderende Umbständt.

§ 5. Da aber ainer mit falscher Maasz / oder Gewicht wenig Schaden gethan / kan er zum erstenmahl mit einer proportionierten Straff / wie oben gemelt von seiner Obrikeit belegt werden.

### Der Neunzigste Articul.

## Von verruckung der March / zu latein de termino moto.

**E**r bößlich / vnd gefährlicher weiß / Mahl / oder Marchstain / Baum / oder Häger / verrucket / abhawet / abthuet / oder verändert / wie auch der / so Marchwasser an andere Orth leitet / ist Landtgerichtlich / nach beschaffenheit des Verbrochens / vnd des heraus erfolgenden Schadens : Der aber seinem Nachbarn nur zunahent ackert / oder hawet / oder auch ein gehäg / oder Zaun über das rechte Zill vorthheilhaftig sehet / ist durch seine ordenliche Obrikeit willkürlich zustraffen / vnd zu erstattung des Schadens / auch das er alles in vorigen standt seze / anzuhalten.

### Der Ain vnd Neunzigste Articul.

## Von dem Mainaydt.

**E**lcher wissentlich einen falschen Ayd schwört / der solle eingezogen / vnd Landtgerichtlich abgestrafft werden.

§ 1. Doch muesz er dessen vorhero genuessam überwissen / vnd vor einen Mainandigen durch Vrtl vnd Recht erkennet werden.

§ 2. Bekennet aber der Befragte den Mainandt selbst / oder aber er wurdet dessen durch genuessamme Zeugen überwissen / solle er nach gelegenheit der umbständt / vnd schwäre des Mainandts solcher gestalt gestrafft werden.

Endt



## EndtUrthl.

Nemblich / wer vor Gericht einen falschen Ayd / jemandt hierdurch zur peinlichen Straff zubringen / schwört / derselbe soll mit der Straff / die er fälschlich auff einen andern darzue bringen begert / belegt / oder so der Ayd zeitliches Guet / oder die Verletzung der Ehr antrifft / welches dem jenigen / der also fälschlich geschworen / zu Nutz / oder dem Nechsten zum Schaden kommen / der ist zuvorderist / wo er das vermag / solch fälschlich abgeschworen Guet / oder Ehr dem Verletzten wider zue kehren schuldig; er solle auch darzue verleumbdet / vnd aller Ehren entsetzet seyn / oder nach schwäre der Sachen die fordern zween Finger / mit welchen er geschworen / abgehawet / oder nach grösse des Mainaydts auch die Zungen abgeschnitten werden.

## Beschwärende Umbständ.

§ 3. Die umbständ so den Mainaydt grösser machen / seyndt vngesährlich dise:

Erstlichen / wann der Mainaydt zum öftermal wolbedächtlich beschehen.

Andertens / wann der Thäter über vorhergangene erinderung des Mainaydts / vnd der darauff beruhenden Straff gleichwol fälschlich geschworen.

Drittens / wann der Mainaydt gar mit ainem sonderbaren Frävel / oder Vermessenheit beschehen.

Vierdtens / wann vil wegen desselben ihr Haab vnd Guet / oder auch Ehr / Leib vnd Leben verlohren.

## Linderende Umbständ.

§ 4. Dahingegen wirdt die Straff gelindert:

Erstlich / wann ainer auß Unbedachtsambkeit falsch geschworen.

Andertens / wann darauff ein kleiner / vnd gar kein Schaden geschehen.

Drittens / wann die mainaydige Person die Straff des Mainaydts nit gewußt / vnd auch derer nit erindert worden.

Vierdtens / wann der Mainaydige den zuegefüegten Schaden kan vnd will erstatten / etc.

Fünfftens / wann der so geschworen gar ein einfältige Person wäre / so den Mainaydt nit fassen könnte.



## Der Zway vnd Neunzigste Articul.

Straff deren / so geschworne  
Eyphede brechen.

§ 1.

**N**icht einer ein geschworne Eyphede mit Sa-  
chen vnd Thaten / darumb er ohne das am Leben zustraffen  
wäre / dieselbe Todtstraff solle an ihm vollbracht werden.

§ 2. So aber einer ein Eyphede mit Sachen / darumb er das Leben  
nit verwürckt hat / fürsätzlich / vnd fräventlich bräche / der solle erstens  
als ain Maimandiger mit einem ganzen Schilling / zum andertenmahl  
mit abhawung der Handt / oder Finger / mit welchen er geschworen /  
drittens / mit dem Schwerdt von Leben zum Todt gericht werden / etc.

## Der Drey vnd Neunzigste Articul.

Straff der jenigen / so Schmachkarten  
wider andere machen / vnd außbraiten.

**W**elcher jemandt durch Schmachschriften / oder  
Gemähl böshafftig an Ehren lästert / der solle in geringern Sa-  
chen nach ermässung von seiner Obrigkeit / in den schwären  
aber von dem Landtgericht abgestrafft werden.

## Anzeigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

§ 1. Die anzeigungen zum nachforschen seynde vngesährlich dise:  
Erslichen / wann die verdachte Person sonst leichtlich Schmach-  
Wort außzugieffen im brauch / auch gegen dem Gelästerten einen Wider-  
willen / oder Throwort wider ihn außgegossen hette / es könnten auch die  
vermuettungen auß der Schrift / Papier / vnd andern genommen wer-  
den / absonderlich aber ist derjenige / bey welchem man ein Schmachkar-  
ten findet / seinen Gäber / vnd derselbe wider den jenigen / von wem ers  
hat / so lang biß man auff den ersten Anfanger kombt / zubenennen / vnd  
darzuthuen schuldig / man solle auch einen solchen so lang vnd vil / biß er  
seinen Gäber offenbahret / ( wann er anderst ein solcher Mensch wäre / zu  
dem man sich der gleichen That versehen könnte ) in verhaft nemen / vnd  
wann Zeugen vorhanden / mit denselben confrontieren.



## Anzaigung zu der peinlichen Frag.

§ 2. Da nun die bezüchtigte Person keinen Gäber zu zaigen wuste / vnd benebens ein vndatthaffter Zeug / oder andere zur Tortur genueg / same anzaigungen verhanden / die Schmachkarten auch also beschaffen / daß dardurch hohe Personen angegriffen / oder darauß ein grosses Vn / hail der Gemain / oder ainem ganzen Landt entstandten wäre / kan man sie peinlich ohngefähr auff dise weiß befragen.

## Fragstück.

§ 3. Ob der Thäter dieselben Schrifften / oder Gemähl gemacht ? oder ein anderer ?

Wer derselbige sene ?

Wo er zuffinden ?

Durch was weißer dise Brieff / oder Gemähl offenbahret / vnd außgebraittet ?

Durch wem ?

Ob er sich nit an mehr Derther verschickt habe ?

Wohin ?

Zu was Leuthen ?

Was ihn zu allen dem bewogen ?

Vnd was noch weiters die ombständt an Tag geben könten.

## EndtUrthl.

§ 4. Wann dann der Thäter die That selber bekennet / oder deren genuegsam überwisen wäre / solle er nach ombständt seines Verbre / chens / entweder mit Stellung an den Pranger / außstreichen / vnd Landt / gerichtsverweisung / abhawung der Finger / mit welchen ers geschriben / oder gemahlet / auch wol gar an dem Leben / alles nach schwäre der Schmähung / vnd Würden der geschmächten Person / vnd darauß er / folgten Schaden / gestrafft werden.

## Beschwärende Umbständt.

§ 5. Dann wer Schmachbrieff von solchen Personen machet / wel / che allezeit eines gueten Namens / vnd in hohen Ehren gewesen / vnd sie ihres gueten Namens vnd Ehrentituls beraubt / selbige weit außbraittet / oder hierdurch vil Todtschlag / oder anders grosses Vnhail im Landt /



oder Unfridt zwischen grossen Herren verursacht hette / ist schwärlich zu straffen.

### Wilderende Umstände.

§ 6. Dahin gegen wirdt die Straff gelindert:

Erstlichen / wann ainer zwar dergleichen Schmachbrieff / so ein grosses Unheil der Gemain / oder einem ganzen Landt verursachen möchten / gefunden / vnd dieselbe andere sehen lassen.

Andertens / wann der Thäter in seiner Schmachschriff ein geringe Person eines kleinen Lasters bezüchtiget.

Drittens / endlich das Laster / welches ainer durch ein Pasquill außbraitet / sich in Warheit also befunden hat / wiewol dises Laster die Straff nit gar vil lindert.

Wer dergleichen Thäter / vnd Interessierte anzeigt / das sie zur Straff gebraucht werden / dem solle von des Verbrechers Guet / nach beschaffenheit seines Vermögens ein zimliches von der eingehenden Gelt Straff gegeben werden.

### Der Vier vnd Neunzigste Articul.

Von dem sonders hinterlistigen / fortlafften Betrug / welchen auch ein Verständiger nit wol fürsehen / oder verhüeten kan / zu latein /  
Stellionatus genant.

§ 1.

**N**ach deme auch bey täglich zuenemmenter Bosheit der Menschen / die Betrüg vnd Vortl also wachsen / das man denenselben fast keinen absonderlichen Namen geben kan / in deme sich böse Leuth finden / welche vnter dem schein des Geltwechsels / oder zehls / selbes vnvermercket weiß in die Ermel stecken; In versetzung vorgezaigter gueter Pfändter andere haimblich vnterrucken: ein Sach zu mehrmahlen verkauffen: ein bezahlte Schuld nochmahlen einfordern: ihre Namen zu dem endt gefährlich herlenhen / damit man den rechten Contrahenten nit wissen / vnd also den Dritten dardurch betrüegen / vnd in Schaden bringen möge.

§ 2. Dise vnd dergleichen schädliche Betrüeger sollen schwärer als die offenbare Dieb / nach ermessung der Bosheit vnd zuegefügtten Schadens Landtgerichtlich / vnd in schwärern Sachen / wol auch gar am Leib

vnd



vnd Leben gestrafft: vnd wider solche der Ordnung nach / wie oben bey dem Diebstall vnd Verfälschungen geordnet / verfahren werden.

Der Fünff vnd Neunzigste Articul.

## Von Leuth Auffangeren / zu latein / Plagiarijs.

§ 1.

**W**elche die Leuth / Mann: oder Weibs Personen / auch Kinder auff offner Strassen / zu Feldt / in denen Weingärten / oder sonst aufffangen / entführen / oder aber vmb's Gelt verkauffen / sollen von den Landtgerichts: vnd Grundt Obriigkeiten durch fleissige nachforschungen in verhafft gebracht / vnd durch die Landtgerichter mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§ 2. In diesem Verbrechen vermehret die Straff / wann ainer Christen dem Türcken / oder Christen Kinder den Juden verkaufft / sonderlich aber wann solches von denen Eltern / Verhabern / Praeceptorn, vnd dergleichen beschehe / oder wann durch Juden Christen Kinder auffgefangan werden.

Der Sechs vnd Neunzigste Articul.

## Von denen / die auß der Gefängnuß vnd Eysen brechen / oder entlauffen.

§ 1.

**W**e auß der Gefängnuß brechen / oder sich derselben / wie auch der Eysen entledigen / wann sie widerumb betreten werden / sollen nach gestalt des Verbrechens / vnd der vmbstände / nach des Richters vernünftiger ermessung / der gebühr nach bestrafft werden.

Beschwärende Vmbstände.

§ 2. Vnd zwar desto schwärer / wann der Gefangene Leuth bestellt / welche ihn mit Gewalt auß der Gefängnuß genommen / oder wann er die Wächter belaidiget / angebunden / beschädiget / oder gar erschlagen.



## Anderter Thail / der Einderende Umbständt.

§ 3. Dahingegen ist der Gefangene ringer zubestraffen / wann er gar nachlässig verwahrt / oder bewacht worden.

Oder sich derentwegen freywillig widerumb gestellt hette.

§ 4. Warben zubeowachten / daß / wann ein solcher außgerissener hernach in einem neuen Verbrechen wider einkombt / man aines zu dem andern nemmen / vnd die Straffschärfen solle.

§ 5. Welcher gestallt die flucht / oder außbrechen ein anzaigung zur peinlichen Frag gibt / ist hieoben Art: 35. zu finden.

## Der Siben vnd Neunzigste Articul. Von dem Huetstock / vnd Berichtsdienern / welche die Gefangene außlassen.

§ 1.

**W**ann ein Hüeter der Gefängnuß ainem boßhafftigen außhülfft / der solle nach gestallt des entwichenen Verbrechens / Entwederes willkürlich / oder da des außgelassenen Verbrechen / Leib oder Lebens Straff auff sich truege / am Leib / oder Leben / auch in gar schwären Fällen wol gar mit gleichmässiger Straff / so der entwichene verwürckt / belegt werden.

§ 2. Daß die außlassung mit Willen / vnd boßhafftiger weiß geschehen / ist vngefährlichen auß nachfolgenden umbständen zuvermuetten. Wann nemblichen ein solcher Berichtsdienner mit dem Gefangenen absonderliche Gemainschafft gemacht / vnd sie mit einander guete Freunde waren gewesen.

Oder wann er ainem Gefangenen mehrere Freyheit / als andern zuegelassen / oder auch sich öffter mit dem Gefangenen übertruncken.

Absonderlich aber wann zubeweisen wäre / daß er Geschänck vnd Geld von ihme angenommen / oder ihme die Mittel / mit welchen er außgebrochen / an die Handt gegeben / vnd zuegelassen hette.

§ 3. Auff weleche vnd dergleichen anzaigungen / solle ein Landtgerichts Herr den Diener / wann er nit genuessame Ursachen seiner entschuldigung gibt / vnd der entlossene sonsten das Leben verwürcket hette / im fall ers nit güetlich bekennet / mit der peinlichen Frag angreifen.

Die Umbständt des außbrechens / vnd darzue gebrauchten Mittel  
fleiß



fleißig erwegen / auß denenselben die Fragsstück stellen / vnd ihne hierauff vnter andern auch darumben befragen:

Was ihn hierzue bewegt?

Was er für schandung / oder verhaßung empfangen?

Wer sonsten hierumben gewußt / vnd darzue geholffen habe? vnd dergleichen.

§ 4. Findet man nun den Gerichtsdiener schuldig / solle er wie ob-  
stehet nach beschaffenheit der Sachen verurthailt vnd bestrafft werden /  
absonderlich wann er bekennet / oder sonsten überzeuget ist / daß er dem Ge-  
fangenen die Gefängnuß selbst helfen auffbrechen / oder ihm solch frey-  
willig auffgespört / oder selbstien mit dem außgelassenen entwichen / vnd  
alsdann widerumb bekommen worden / oder aber auch in der entlassung  
etwan ein Mordt begangen / damit er nit verrathen wurde.

§ 5. Gleiche beschaffenheit hats mit denen jenigen / welche die Gefan-  
gene mit Gewalt auß der Gefängnuß nehmen / oder sie auß der Gerichts-  
diener Händen gewaltthätig entledigen / oder auch die Diener an der fa-  
hung gewaltthätiger weiß verhindern / dann nach deme des Gefangenen  
Verbrechen groß / oder der Gewalt mit schwären vmbständen verübt  
worden / nach dem solle auch die Straff linder / oder schwärer gebraucht  
werden.

§ 6. Kommen aber solche vmbstände darzue / welche den Gewalt  
Landts Fridtbrüchig machen / sollen dergleichen Landts Fridbrecher Vns  
zu scharpfer Leib vnd Lebens bestraffung überliefert werden.

§ 7. Wann aber kein bosheit / sondern nur etwo ein übersehen / oder  
Nachlassigkeit vorüber gangen / oder der entlassene das Leben nit ver-  
würckt / solle er allein willkürlich / doch in allweg entweder mit außstrei-  
chen / oder einer andern extra ordinari Straff belegt werden.

### Der Acht vnd Neunzigste Articul.

Was ainen Landtgericht / zur Zeit ei-  
nes grassierenten Vbels / als da die Zigeuner / Brenner /  
oder andere schädliche Leuth / im Lande vermerckt wer-  
den / zuehuen sene.

**W**Eilen durch dise Landtschädliche Leuth Vnsere  
Vnterthanen vilmahls hart belästiget worden: Als haben  
Vnsere Lobseeligste Vorfahrer / wie auch nit weniger Wir  
erst



erst newlich durch gemessene scharffe Generalien, vnterm dato Sechzehenden Junij, des abgewichenen Sechzehenhundert Vier vnd Funffzigsten Jahrs / allen Landtgerichtern vnd Obrigkeiten mit ernst befohlen / auff dieselbige ein wachtsames Aug zuhaben / auch da sie in dem Landt betreten wurden / dero Person (sonderlich wann sie sich zur Wöhr stellen) mit sambt allen den ihrigen preiß gegeben / selbige zuverhaßten / vnd gegen denselben mit gezimmenter Straff zuverfahren.

§ 1. Es solle auch allen vnd jeden Obrigkeiten / disem bösen Gesindl wegen ihres vorgebnen wolverhaltens passier Zeit (welche Wir hiemit für krafftlos vnd nichtig erklären) zuerthailen / bey Unserer hohen Straff vnd Vngnadt verbotten seyn / alles nach außweisung Unsers obbemelten General Mandats.

§ 2. Wegen der Bremmer / solle man das Landtgericht durchsuchen / Wächter bestellen / vnd alles fleißig außkundschaften lassen.

§ 3. Auff die Bettler / garttende Landtsknecht / vnd andere dergleichen müßig vmbschwaffende Leuth / aber wol acht haben / ihrer Zeugnisse vnd Passporten abfordern / examinieren, vnd da sie eines falsches verdächtig seyndt / an das Orth schreiben / wo sie außgefertiget worden / sich dessen erkundigen / entzwischen aber die verdachte in leydentlicher versicherung behalten.

### Der Neun bud Neunzigste Articul.

Wie es mit denen Lastern / so allhie mit ordentlich außgeführt / solle gehalten werden.

**E**r jenigen Laster halber / so Wir in diser Unserer Landtgerichts Ordnung nit absonderlich benennet / oder außgeworffen / solle es bey anordnung der gemainen Rechten verbleiben.

### Der Hundertiste Articul.

## Beschluß diser peinlichen Landtgerichts Ordnung.

**N**ach dem dise Malefiz Ordnung allermayst zu abstellung der bishero in peinlichen Sachen vorgeloffenen  
schwä

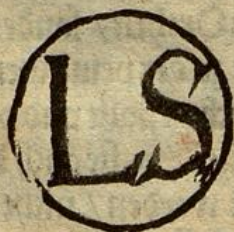


Schwären vnd vnverantwortlichen Vnordnungen denen Landtgerichte-  
 tern zu gueten fůrgenommen ist; Als befehlen Wir dabey allen vnd je-  
 den / daß sie in denen peinlichen Fragen vnd Erkantnissen sicher gehen /  
 vnd der Sachen weder zuwenig / noch zuvil thuen / noch auch sich einiger  
 widerrechtlichen Schärpf: oder Güetigkeit anmassen / sondern mit wol-  
 betwogenen / vnd absonderlichen bedacht / solcher gestalt verfahren vnd  
 vrthailen / wie es die ombständt der That / vnd diese Vnsere peinliche  
 Landtgerichts Ordnung an die Handt gibt / vnd außweist / derowegen sie  
 dann ihr vertrauen / nicht nur auff Pfleger / Beambten / Burger vnd  
 Bawren / die in einer so wichtigen Sach nicht genuessam erfahren  
 seyndt / setzen / sondern darzue auch Rechtsgelehrte / vnd zwar solche /  
 welche in specie in denen Criminalibus erfahren seyndt / gebrauchen /  
 vnd nicht nur / wannes schon zum Vrtl kommen / sondern auch vorher  
 ro ihres Raths pflegen / wie der Proceß, sowol mit verhörung des be-  
 schuldigten / vnd der Zeugen / als auch mit Nachfragung der Indicien,  
 vnd anzaigungen an andern Orthen / sonderlich propter Corpus deli-  
 cti, vnd vor allen / wann es zu der peinlichen Frag kommen solle / zu for-  
 miern, auch was sonst nach gestallt vnd ombständt der Sachen dabey  
 bedacht werden muess: Ingleichen sie auch die Vrtl / so von den vnpar-  
 thenischen Geding geschöpfft werden / nicht gleich exequieren, sondern  
 vorhero wol berathschlagen lassen sollen / widrigensals / da Vns kund-  
 bar wurde (wie dann zu dem Endt nicht vnterlassen werden solle / Nach-  
 frag zuhalten / vnd bisweilen auch die Criminal Proceß vnversehens ab-  
 zufordern) daß diser von Vns gemachten Ordnung nit nachgelebt / vnd  
 bey einem / oder andern Landtgericht vnrecht / oder nachlässig solte ver-  
 fahren werden / Wir als dann solche Landtgerichts Herrn nach gestallt  
 der Sachen nicht allein mit einziehung der Landtgerichter / sondern noch  
 auff andere weiß bestraffen / vnd hierinnen keines verschonen werden:  
 Wie Wir Vns dann auch in allweg vorbehalten / wo sich über kurz /  
 oder lang in ainem / oder mehr Articul irrung vnd beschwörung zue-  
 truege / daß Wir dieselbe durch gründliche erfahrenheit / vnd mit zeitigen  
 Rath nach gelegenheit der Sachen vnd Notturfft / besseren / mehren /  
 mindern / oder gar widerumb auffhoben mögen. Hat sich also ein je-  
 der vor Nachtel vnd Schaden zuhüeten / vnd beschicht auch hieran Vnser  
 gnädigster vnd ernstlicher Willen vnd Maining. Geben in Vnserer



162 Anderter Theil/ der Landtgerichts Ordnung.

Statt Wienn / den Drenssigisten December, im Sechzehnhundert  
Sechs vnd Funffzigisten / Unserer Reiche des Römischen im Zwain-  
zigisten / des Hungarischen im Zwan vnd Drenssigisten / vnd des Bö-  
haimbischen im Drenssigisten Jahren.



Johann Frank Trauthson / Grave  
zu Falckhenstain Statthalter.

Commissio Domini Electi  
Imperatoris in Consilio.

Johann Baptista Guttinger /  
Cankler.

Johann Hainrich Hörwart  
von Hohenburg.  
Bernhardt Otterstetter D.





## Register nach Ordnung des Alphabets / über die N: Ge: Landtgerichts Ordnung.

In welchem die Erste Ziffer das Blat / die Aunderte den ganzen Articul / vnd die Dritte den § die Marginal Ziffer aber den Ersten / oder andern Thail bedeutet.

### A.

2. **A** Bhandlung / über der selbst Mörder Verlassen-  
schafft / haben die Grund Herrn. 96. 69. 5.
2. Absaget / fallen dem Landts Fürsten in die Straff. 71. 61. 1.
2. Abtreibung der Leibs Frucht / dero Straff / vnd was  
ein Richter in diesem Process zuthuen. 90. 67.
1. Advocaten sollen zur impugnierung der Purgation-  
Schrift von Amts wegen bestellt werden. 13. 19. 6.
1. Advocaten auffer der Purgationen denen Male-  
fig Thätern nicht leichtlich zuzulassen. 14. 20.
1. Adelige vnverleumbde Personen / wie auch die / bey  
welchen das aufstretens wenig Gefahr / sollen nit  
leichtlich arrestiert werden. 19. 26. 1.
1. Aggravantia, vide beschwärende Umbständ. 34. 38. 3.
1. Alte Leut von 60. Jahren / nicht leichtlich zu tor-  
quieren. 6. 91.
1. Anklag in peinlichen Sachen / muess schriftlich vnd  
ordentlich beschehen. 7. 10.
1. Ankläger ist dem Beklagten Landtgericht / satzambe  
Caution vnd Versicherung zu laissen schuldig. 9. 13.
1. Ankläger / so auß vnerhöblichen Ursachen / oder zu  
untertruckung der Warheit von seiner Klag ab-  
stehet / ist straffmässig. 12. 18. 3.
1. Ankläger so nichts bewisen / ist benebens daß er dem  
Beklagten alle Schmach / Schaden / vnd Infor-  
sien abzuragen schuldig / auch straffmässig. 57. 54. 1.
1. Anklag wegen der Landtgerichts Inkosten / auff die  
Unterthanen verboten. 4. 5. 1.
1. Anzeigungen zur Gefängnuß / vnd liferung eines  
Malefig Thäters müssen erhöblich seyn. 17. 23.
1. Anzeigungen zur Inquisition in genere. 19. 26. 4.
1. Anzeigungen zur peinlichen Frag ins gemein. 27. 35.
1. Anzeigungen zur peinlichen Frag / seyndt keinem  
fabrenden / wol aber denen / so etwo zur Purgation  
zuelassen schriftlich zuerthalten. 27. 34.
- Anzeigungen zum Nachforschen / Gefängnuß / vnd der  
peinlichen Frag / seyndt in dem Aunderen Thail  
dieser Landtgerichts Ordnung allen Malefig Za-  
ten specialiter bengetruet.
1. Appellation hat in Sachen die auffs Leben gehen /  
nit statt. 52. 50.
2. Apotecer / so ohne genuessame Aufsicht Gift ver-  
kauffen / zubesstraffen. 107. 72. 7.

2. Assassium dessen Straff vnd ganzer Process. 98. 70.
1. Aussag eines gepeinigten / soll erst / wann er von der  
Tortur gelassen worden / angenommen vnd auff-  
geschriben werden. 33. 37. 15.
2. Ayd wirdt in Purgations Processen sonderlich da  
ein Noth Wöhr zuerweisen / dem beschuldigten  
aufferlegt. 79. 63. 7.
1. Azung nochwendige muess denen Gefangnen / son-  
derlich Kranken / vnd Kindbetherinen gerathet  
werden. 20. 27. 1.

### B.

2. Bader / Barbierer vnd Wundärkt seyndt schuldig /  
da sich ein schwangers Weib selbst vmbts Leben  
brächt / selbige auffzuschneyden. 98. 69. 12.
1. Beklagter muess sein Entschuldigung vnd einreden  
beweisen. 8. 11.
1. Beklagter so vmbts Leben sitzet / kan auff Caution nit  
loß gelassen werden. 23. 30.
1. Begnadung stehet allein bey dem Landts Fürsten. 43. 44. 18.
1. Beschwärende Umbständ / so ins gemein die Straff  
schwärer machen. 44. 45.
2. Beschwärende Umbständ / so sich bey jeder Vbelthat  
in specie eraignen / seyndt einer jeden Malefig  
Zhat im Andern Thail diser Landtgerichts Ord-  
nung bengetruet.
1. Befättigung der Bekantnuß muess zween oder drey  
Tag nach der Tortur, auffer der Gefängnuß vnd  
in beyseyn der jenigen / so selbige angehört / besche-  
hen. 35. 40.
2. Bestelter Mörder / wie auch der Besteller / seyndt  
schärfper / als ein gemainer Todtschläger zube-  
straffen. 98. 70. 6.
- Bigamia vide zweyfache Ehe.
1. Beyvel / müssen die Landtsfürstlichen Stätt vnd  
Märkt der N. D. Regierung vor der Execution  
übergeben. 26. 33.
2. Betrug mit absonderlichen vorthellhaftigen Hind-  
terlist / zu latein Stellionarius, vnd dessen Be-  
straffung. 156. 94.
2. Bettler landstreichende / wie auch gartende Soldaten  
sollen wol examinirt, vnd ihre Passaporten vnd  
Zeugnussen fleissig durchsehen werden. 160. 98. 3.
2. Bluetchand / zwischen was Personen selbige began-  
gen / vnd wie sie gestrafft werde. 110. 74.
2. Bluetchand zwischen einem Christen / so zuvor ein  
Türk / Jud / oder sonsten ein Vnglaubiger gewe-  
sen / vnd sich mit einer ihm befreundten Türk /  
Judin



## Register.

Jüdin oder Unglaubigen vergriffen / wirdt hart  
gestrafft. 130. 82. 1.  
Brenner / vide Nordbrenner.  
1. Bueß Geistliche / muess die geistliche Obrigkeit benen-  
nen. 55. 52. 13.

### C.

1. Caution de non offendendo, oder für Gewalt wied  
vnterschiedlich gelast. 23. 31.  
1. Caution auff stellung wirdt in geringeren Verbre-  
chen / von einem Beklagten angenothen. 23. 30. 2.  
Circumstantia aggravantes, vide beschwärende Umb-  
ständt:  
Circumstantia Limitantes, vide Linderungs Umb-  
ständt.  
Klag / vide Anlag.  
1. Confrontation oder Gegenstellung ist oft nutz / vnd  
oftt schädlich. 31. 36. 1.  
3. Corpus delicti oder Welthat / muess ehe man zur  
Inquisition, Gefängnuß / Tortur oder Urtheil  
schreitet / am Tag seyn. 18. 24. 2.  
Item. 26. 33. 2.  
Item. 31. 37. 1.  
2. Crimen læsæ Majestatis wirdt vom Landtsfürsten  
gestrafft. 71. 61.

### D.

1. Denuncianten ist kein Richter zu offenbahren schul-  
dig. 14. 21. 5.  
1. Denunciations müssen von Ehrbarn Leuten / nit  
auff Haß oder Feindschafft / sondern einem gerech-  
ten Enser herkommen. 14. 21. 1.  
Was zur Denunciation erfordert werde / ibidem.  
2. Diener so wider ihre Herrn die Wehr zucken / oder  
Büchsenrucken / seyndt Landgerichtsmaßsig.  
77. 62. 13.  
2. Diebstall / dessen Straff / vnd wie man mit den Die-  
ben verfahren soll. 135. 84.  
Diffidatores, vide Absager.

### E.

2. Effractores der Gefängnussen / wie auch die / so auß  
den Eysen brechen werden vnterschiedlich gestrafft.  
157. 96.  
1. Ehebruch verjährt sich in fünf Jahren. 40. 43.  
2. Ehebruch / dessen Bestrafung vnd wie man hierin-  
nen verfahren soll. 115. 76.  
2. Doppelter Ehebruch / wirdt schärpffer als der ein-  
fache gestrafft. 115. 76. 8.  
2. Ehebruchs Straff / eines Christen mit einer Jüdin  
oder Unglaubigen / vnd hingegen eines Juden  
mit einer Christin. 131. 82. 3.  
2. Ehebered : vnd heimliche entführung der Abeltchen  
vnd anderer ehrlichen Leut Töchter straffmäßig.  
125. 79. 1.  
1. Einziehung der angefessenen / wie auch der jenigen  
Thäter / so nicht auff offener That betreten wer-  
nen / soll mit Ordnung beschehen. 4. 5.  
2. Entführung einer Christin von einem Juden / Jür-  
den / oder Unglaubigen / vnd dero Bestrafung.  
131. 82. 4.  
Entleibung seiner selbst / vide Mörder.

### F.

2. Falsche Münzer / vide Münzfälscher.  
2. Falsche Münzer / so die Kayserl: Münz verfälschen  
oder nachschlagen / fallen in des Landtsfürstens  
Straff. 71. 61. 1.

2. Falsche Waag / Gewicht / Maß oder Elenzugen  
brauchen / bey Geld: vnd Leibsstraff verboten.  
151. 89. 3.  
2. Von Falsarijs, welche falsche Sigel / Bueß / vnd  
Brtunden machen. 149. 88.  
1. Fama, oder das gemaine Geschrey gibt ein anzei-  
gung zum nachforschen. 17. 23. 2.  
2. Findel Kinder / sollen in den Spitälern / in ermang-  
lang abrt derselben von jedes Orths Obrigkeit er-  
zogen werden. 95. 68. 12.  
2. Flnuchen vnd schwören / so auß Gewonheit beschicht /  
können auch Dorff: vnd andere Obrigkeiten ab-  
straffen. 63. 59.  
1. Form aller Brtl in lebens-Straffen. 46. 48.  
1. Form der Brtl in leibs-Straffen. 50. 49.  
1. Form einer Urpheb. 60. 56.  
1. Fragstück in genere. 24. 32.  
1. Fragstück / sollen wol ertwogen / vnd der überfluß auß-  
gelassen werden. 25. 32. 9.  
Fragstück auff ein jede Malefici That in specie, seyndt im  
Anderen Thail / allwo der meisten Welthaten  
Process kürzlich entworffen wirdt / zufinden.  
1. Frid des Scharpffrichters / vor der Execution auß-  
zuruffen. 54. 51. 8.

### G.

1. Galgen / Stock / Pranger / vnd Stockhölzer / zu vor  
Creuz genant / seyndt Zeichen der Landgerichts-  
lichen Jurisdiction. 1. 1.  
1. Galgen muess 24. Eln von des Landgerichts Herrn  
Nachbarn Grund gesetzt / vnd solle allzeit erhöhet  
seyn. 61. 58. 1.  
1. Galgen aufzubawen / können sich die darzue geböri-  
ge Handwerker nit waigern. 61. 58. 2.  
1. Gefangene nicht in alte tieffe Thurn / vnd stinkende  
Kortter zulegen. 20. 27.  
1. Gefangene / sollen gleich anfangs besuecht / vnd ihnen  
nichts / so zum außbrechen dienlich ist / gelassen  
werden. 21. 27. 3.  
1. Gefängnuß ist ordinariē nit zur Straff / sondern al-  
len zur verwahrung angesehen. 20. 27.  
1. Gegenstellung oder Confrontation ist oft nutz / vnd  
oftt schädlich. 31. 36. 1.  
1. Geistliche Bueß / setzt die Geistliche Obrigkeit auff.  
55. 52. 13.  
2. Geldstraff / da einer Abeltliche / oder sonsten ehrlicher  
Leut Töchter heimlich zur Ehe beredt vnd end-  
führt / soll nit statt haben. 127. 79. 6.  
1. Gerichtschreibers Ampt bey der Tortur. 33. 37. 14.  
1. Gerichts Diener Straff / so die Gefangene ledig  
lassen. 158. 97.  
2. Gestohlenes Guet / gebürt gegen raichung des Jür-  
fangs seinem Herrn. 5. 7.  
2. Gift beybringen / vide vergeben.  
2. Glatbruch straffe der Landtsfürst. 71. 61.  
2. Glat sichers wirdt allein vom Landtsfürsten / vnd der  
N. De. Regierung erthailt. 21. 28.  
1. Glat sichers wirdt keinem erthailt / so er allbereit im  
Verhaftt: vnd wie sich ein Berglatter zuhalten.  
21. 28. 3.  
1. Glat sichers / wehret allein biß zum End-Brtl.  
21. 28. 4.  
1. Gnad / kan in lebens-Straffen nach gefältem Brtl  
niemandt als der Landtsfürst erthailen. 56. 53.  
2. Gotts



## Register.

2. Gottslästerung beschicht unteschiblich. 62. 59.  
 2. Gottslästerung Straff / vnd wie man in diesem abschemlichen Laster verfahren soll. 62. 59.  
 1. Grund: Dorff: vnd Vogtherren müssen die Malefizthäter in drey Tagen liefern. 3. 4. 1.  
 1. Gradus der peinlichen Frag/seyndt nach Beschaffenheit der Person/ so zu peinigen/ vorzunehmen. 32. 37. 7. & 9.  
 1. Guet eines hingERICHTEN Uebelthäters / wann er nit zugleich Leib vnd Guet verwärct / soll nit eingezogen / sondern dessen Erben gelassen werden. 59. 55. 1.  
 1. Guet etnes flüchtigen Thäters / soll beschriben / vnd biß zu außtrag diser Sachen/ausser der Unterhaltung Weib vnd Kindt / nichts darvon entwendet werden. 59. 55. 2.  
 2. Guet der selbst Mörder/wann keine Schulden/ Kinder noch gewisse Erben verhanden / fallet dem Landtgerichts-Herrn haimb. 96. 69. 3. & 4.  
 2. Guet eines; der sich auß Melancholey, Krankheit / oder Unvernunft entleibt / bleib der dessen Erben. 97. 69. 7.  
 2. Gewaltthätige entführung dero Straff/vnd was ein Richter hierinnen zuthuen. 122. 78.  
**H.**  
 2. Hatmbliche Ehebered: vnd entführung der Adelicht vnd anderer ehrlicher Leut Töchter/ Landtgerichts mässig. 125. 79.  
 2. Hinweglegung der Kinder / vnd die darauff gehörige Straff. 93. 68.  
 Hochgericht / vide Galgen.  
 2. Hurerey vnter ledigen Personen / vnd dero bestrafung. 130. 82. 1.  
 2. Hurerey zwischen Juden/Türcken/oder andern Unglaubigen vnd einer Christin. 131. 82. 5.  
 Huetsstock / vide Gerichts Diener.  
**J.**  
 Indicia vide Anzeigungen.  
 Infanticidium, vide Kinder-Mordt vnd Verthuen.  
 1. Inquisition gegen den Uebelthäter anzustellen / ligt denen LandtGerichtern von Ampts wegen ob. 15. 22.  
 1. Inquisition ist alsdann/wann man de Corpore delicti versichert ist / erst vorzunehmen. 16. 22. 3.  
 Item 18. 24. 2.  
 1. Inquisition von Ampts wegen vnd ein rechtliche Klag hindern ein andern nicht. 16. 22. 4.  
 1. Instrumenta zur Tortur, sollen aller massen in diesem Landt herkommen/ gebraucht werden. 1. 33. 37. 12.  
 2. Instrumenta rodieren vnd verfälschen / auch selbige betrügllicher weiß gebrauchen / ist Landtgerichts mässig. 149. 88.  
 Interrogatoria, vide Fragstuck.  
 2. Inventur, vnd Abhandlung der selbst Mörder Verlassenschaft/ gebürt dem Grundherren. 96. 69. 5.  
 2. Juden seyndt in der Gottslästerung absonderlich verdächtig. 63. 59. 2.  
 1. Juden/Zigeiner / vnd dergleichen hartnäckige Leut/ seyndt in der Tortur etwas schärpffer / als andere anzugreifen. 35. 39. 5.  
 Juramentum, vide Ahd.  
**K.**  
 2. Kinder-Mordt oder verthuen / dessen Straff / vnd wie man darinnen zuverfahren. 86. 66.  
 2. Kinder der selbst Mörder / haben von ihres Vatters Guet nach abzahlung der Schulden/allein die Legitimam. 96. 69. 4.  
 2. Kinder/welche an die Eltern Hand anlegen/vnd selbige schlagen/können die Eltern selbst/ oder durch das Landtgericht straffen lassen. 85. 65. 10.  
 2. Kirchen-Diebstall/dessen Straff/vnd was ein Richter darbey in acht zunehmen. 139. 85.  
 2. Kirchen-Diebstall beschicht auff dreyerley weiß. 142. 85. 7.  
 1. Kirchtag-Bevuet / wem selbige Gebürt. Klag / vide Anlag.  
 2. Knabenschänder / werden anfangs enthaupt / vnd hernach verbrennt. 109. 73.  
 1. Knaben von Bierzeihen / vnd Weibs-Personen von Sechzeihen Jahren / können schärpffer nicht / als etwo mit einem Ruethenstrach torquiert werden. 33. 38. 1.  
 2. Kupplerey dero Straff / vnd wie in diesem Laster zu procediern. 127. 80.  
**L.**  
 1. Landts-Frißbrecher. 71. 61.  
 1. Landtgerichts-Herr / kan die verdiente Lebens-Straff / in kein Leib: oder Geldstraff für sich selbst verändern. 5. 6. 1.  
 2. Landtgerichts-Herr / kan etnen offenen Malefizthäter alsobalden einziehen. 3. 4.  
 1. Landtgerichts-Herrn/sollen in peinlichen Sachen sich nicht auff ihre Pfleger / Burger vnd Watern allein verlassen / sondern sich bey denen hierzue bestellten Rechts-Gelehrten erkundigen. 160. 100.  
 1. Landtgerichtliche Jurisdiction, vnd was ein Landts Gericht sey. 1. 1.  
 1. Landtgerichts-mässige Fäll / auch was für Landtgerichts mässig zubalten. 1. 2.  
 1. Landtgerichter/können ohne Bewilligung des Landts Fürsten / oder der N. D. Regierung niemandt sit Stattgraben allhero / oder auff ein Grantzhauff condemnieren. 55. 52. 2.  
 1. Landtgerichts Unkosten / woher selbiger zunehmen / auch wann solchen der Landtgerichts-Herr allein tragen soll. 57. 54.  
 1. Landtgerichts Unkosten / ist nicht von dem gestohlenen Guet / wann der rechte Herr den Fürfang bezahlt / zunehmen. 57. 54. 2.  
 1. Landtgerichts Unkosten / muess ein begnadter Uebelthäter vor der entlassung bezahlen. 58. 54. 7.  
 Landtgerichts-Diener / vide Gerichts-Diener.  
 2. Landsknecht gartende / wegen ihrer Zeugnissen vnd Passporten wol zu examinieren. 160. 98. 3.  
 1. Landteut / seyndt wegen Malefiz keinem Landtgericht unterworfen. 3. 4. 4.  
 1. Landteut / legen ihre Zeugnissen vnter Handschrift sub Nobili fide ab. 10. 14. 7.  
 2. Landtmans-Töchter / so sich liederlich anwenden vnd verhebraten / Straff. 126. 79. 3.  
 2. LandsVerräther. 71. 61.  
 2. Laster der beleydigten Majestät. 71. 61.  
 1. Laster so gar zu gemain werden / seyndt schärpff zu straffen. 44. 45. 10.  
 1. Laugnen eines Uebelthäters auff der Richtstatt / ob hierdurch die Execution eingestelt werden soll / oder nit. 53. 51. 5.  
 1. ebens-Straffen/so in diesem Erzhertzogthumb nicht 80.



# Register.

- gebräuchig / nit leicht zuerkennen. 49. 48. 7.
2. Ledige Weibs-Personen / da sie sich mit einem Ehe-Mann vergiengen / werden nit als Ehebrechertzen / sondern leichter gestrafft. 118. 76. 8.
1. Leibs-Straff höbt alle Geldstraff auff. 46. 46. 6.
1. Leibs-Straffen / so mit vnd neben einander beschehen können/mögen auch erkennt werden. 46. 46. 5.
2. Leut-Auffanger vnd Verkäufer / Straff. 157. 95.
2. Leibsfrucht-abtreibung / dero Straff / vnd was ein Richter im gangen Proceß zuthuen. 90. 67.
1. Eiferung der angefessenen vnd streichenden Thäter. 5. 7.
1. Änderungs-Umstände / so ins gemain bey den Ubelthätern zubeobachten. 42. 44.
1. Änderungs-Umstände / so sich in specie bey einer jeden Ubelthat ereignen / seyndt in dem Andern Theil diser Landtgerichts-Ordnung einem jeden delicto beygeruckt.

## M.

1. Malefiz-Thäter / werden auff dreyerley weiß erkundt. 6. 8.
1. Malefiz-Thäter / sollen allzeit voneinander abgesondert / vnd ein jeder allein verwahrt werden. 21. 27. 2.
1. Malefiz-Thäter / eintweders lauffen / oder mit einem Strohhalm oder Faden / bey der Liferung anbinden lassen / bey landtsfürstlicher Straff vnd Bgnad verboten. 3. 4. 3.
2. Marchstein oder Bäum verrucken / auch Marchwasser abzukehrn verboten. 152. 90.
2. Mainays-Straff ist vnterschiedlich. 152. 91. 2.
2. Meichel-Mordt / dessen Straff / vnd was ein Richter darbey zubeobachten. 102. 71.
2. Mörder seines eignen Leibs / auß verzweiflung / soll durch den Scharpfrichter vertilgt werden. 95. 69. 1.
1. Milderende Umstände / so in gemain bey allen Ubelthaten zubeobachten. 42. 44.
1. Mithelfer einer Ubelthat / den Landtgerichten worinnen sie sich befinden / namhaft zu machen. 25. 32. 8.
2. Mordt / so an Vatter / Kindern / vnd vnter den Eheleuten beschicht / wirdt höher / als sonst ein Todtschlag gestrafft. 84. 65. 2.
2. Mordbrenner dero bestraffung / vnd wie man wider selbige verfahren soll. 132. 83. Item 160. 98. 2.
1. Mißbräuch in etlichen Panthaydungs-Büchlein abgeschafft. 2. 3. 2.
2. Münzfälscher der Kayserlichen Münz / werden vom Landtsfürsten gestrafft. 72. 61. 1.
2. Münzfälscher oder falsche Münzer / dero bestraffung / vnd wie man gegen denselbigen verfahren soll. 146. 87.

## N.

2. Nothwöhr ist im Rechten zuegelassen. 77. 62. 2.
2. Was zur Nothwöhr erfordert werde / vnd wie ein Richter gegen dem / so sich einer Nothwöhr beräubt / den Proceß anstellen soll. 77. 62.
2. Nothwöhr hat auch statt / wann ein man von einem bösen Weib herzue getrungen wurde. 77. 62. 3.
2. Nothwöhr wirdt durch die Tortur erwissen. 77. 62. 7.

2. Nothzucht-Straff / vnd wie man hierinnen zu verfahren. 112. 75.
2. Nothzucht / so von einem Juden / Türcken / oder sonst einem Vnglaubigen / an einer Christin verübet wirdt. 131. 82. 2.

## O.

## P.

Parricidium, vide Vatter-Mordt.

Palquillanten Straff / vide Schmacharten.

1. Peinliche Frag / soll ohne genuessamen anzaig / vnd vermuertungen nit vor genommen werden. 26. 33. 14.
1. Peinliche Frag / ist vorzunehmen allermaßen zusehen. 31. 37.
1. Peinliche Frag / an keinem Freytag / auch ohne sonderbare bedenden / an keinem Nachmittag vorzunehmen. 31. 37. 4.
1. Zur peinlichen Frag eines angefessenen Thäters / muess man dessen Herin verkünden. 31. 37. 3.
1. Peinliche Frag / hat bey etlichen Personen auff gewisse Fällen nit statt. 34. 38. & 39.
1. Peinliche Frag wie oft selbige zugebrauchen. 34. 39.
1. Peinliche Frag / soll nit über dreymal vorgenommen werden. 35. 30. 6.
2. Peinliche Frag / wann selbige zu widerholen / soll an vnterschiedlichen Tagen / wann der Schmerzen vermuetlich vergangen / widerholet werden. 35. 39. 7.
2. Plagiarij oder Leuth-Auffanger vnd Verkäufer / vnd dero bestraffung. 157. 95.
1. Proceß, in peinlichen Sachen sovil möglich zube-schleutigen. 8. 11. 1.
1. Præscriptio oder verjährung der Ubelthaten ist vnterschiedlich. 40. 43.
2. Proceß in der Gottslästerung. 62. 59.
2. Proceß in der Zauberey. 67. 60.
2. Protestationen, werden bey denen Verzweifleten mit in obacht genommen. 95. 69.
1. Purgations Proceß, vnd was demselbigen anhängig. 11. 19.

## Q.

## R.

2. Rauber werden nach jedes Orths Gewonheit / eintweders mit dem Strang / oder Schwert hinge-richtet. 145. 86. 4.
1. Raubbrechen beschicht auff zweyerley weiß / von oben herab / oder vnten hinauff. 48. 48. 3. & 4.
- Raptus vide gewaltthätige entführung.
2. Rebellion, strafft allein der Landtsfürst. 71. 61.
1. Richter sollen wegen der Mithelfer keinem Thäter ein gewisse Person mit Namen vorfragen / sondern allein ins gemain befragen. 25. 32. 7.
1. Richter soll keinem Ubelthäter mit versprechung einer Gnad zur Bekantnuß anraigen. 25. 32. 10.
1. Richter eines vnpartenischen Bedings / muess den Schluß nach den mehrern Stimmen machen. 37. 41. 5.
1. Richter / soll keinen wider dise Landtgerichts Ordnung beschwären / sonst kan sich der Gefangene dessen bey der Regierung beklagen. 52. 50. 1.
2. Richter ist schuldig bey publicierung des Urteils / den



## Register.

den armen Sünder noch einmal zubefragen / ob die Missethat wahr seye. 52. 51.

### S.

Sacrilegium, vide Kirchen-Diebstahl.

1. Schiebung der Malefiz Thäter / bey grosser Straff verboten. 5. 6.
1. Schlaffen zur Richtstatt / ist allein in sehr grossen Verbrechen zugebrauchen. 49. 48. 8.
1. Scharpfrichter seyndt ins gemain vnbarmergige zeit. 61. 57.
- Sollen nicht newe erfundene Werkzeug für sich selbst zur Tortur brauchen / ibidem. 61. 57. 1.
- Solle das geschöpfte Bril wol mercken / vnnnd die armen Sünder nicht überlesen. 61. 57. 2.
- Und da sie nit recht Richten / gestrafft werden. 61. 57. 3.
2. Schlägeren vnd Kauffhändler / warinnen niemant tödtlich verwundt wirdt / hat die Markt: oder Dorff Obrigkeit abzustraffen. 76. 62. 13.
2. Scharpfrichter / da er ein verzweiffelte Person abschlägt vnd vertilgt / soll sich mit seiner Besoldung begnügen lassen / vnd im übrigen sich des geringsten nichts ammassen. 69. 69. 1.
2. Schwangere Weiber so sich selbst ertödtten / sollen alsbalde aufgeschnitten / damit die Frucht einweders erhalten / oder aber ehrlich begraben werden. 98. 69. 11.
2. Schmach Karten, vnd ehrenrührige Gemähl zumaachen verboten / auch wie dergleichen Verbrecher zustraffen. 154. 93.
- Sodomia vide Vnkeuschheit wider die Natur.
1. Statt Gericht zu Wien / vnd andere Landtsfürst: Stätt / seyndt schuldig alle End: vnd Beyurtel der N. D. Regierung vor der Execution zu übergeben. 39. 41. 7.
1. Stabbrechen / soll der Richter nach dem er den armen Sünder dem Scharpfrichter überantwort / nicht unterlassen. 53. 51. 4.
2. Stellio natus vnd dessen Straff. 156. 94.
1. Straffen vnd Wandel / so in etlichen alten Pantbaydungen Büchel vnder nünffrig verordnet / abgethan. 2. 3. 2.
2. Strittigkeit wegen liferung eines Thäters / soll die liferung nit hindern. 3. 4. 2.
1. Straffenräuber vnd dergleichen / können wol auff die kaster / so sie gemeiniglich begeben / ob gleich keine special indicia verhanden / wie auch wegen ihrer Helfer gefragt werden. 25. 32. 6.
1. Straffen so in diesem Landt nicht üblich / vnd nicht leichtlich zu dictiern. 46. 47. 4.
2. Straff der Kinder so ihre Eltern schlagen. 85. 65. 10.
2. Straff der Weibs Personen / so ihre Kinder von sich legen / ist vnterschiedlich. 93. 68.
2. Straffen: vnd Meichel Mordt / dessen bestraffung / vnd was der Richter in führung des Procels zu beobachten. 102. 71.
2. Straffenräuber dero Straff / vnd wie man wider selbige verfahren soll. 143. 86.
2. Straffenräuber werden nach jedes Orths Gewonheit / einweders gehendet oder geköpft. 145. 86. 4.

### T.

2. Testament eines selbst Mörders / ist auffser der pialogada nichtig. 97. 69. 6.

2. De Termino moto. 152. 90a
1. Thäter so leichtlich entrinnen können / kan das Landgericht auch vnter den Dachtropfen ergreifen vnd hinweg führen. 4. 5. 4.
1. Thäter solle man nicht lang ligen lassen / sondern sie geschwind examinieren. 23. 32.
1. Thäter sollen auff andere kaster / berentwegen keine Indicia verhanden / nicht gefragt werden. 25. 32. 5.
1. Thäter so begnadet wirdt / muess die Akung vnd Landtgerichts Infosien vor der entlassung bezahlen. 58. 54. 7.
1. Todten Beschaw eines entleibten Menschen soll durch geschworne Wundt Arzt / vnd ehender der Leichnam begraben wirdt / vorgenommen werden. 19. 25.
1. Todt- vnd Gerichtstag / soll den armen Sündern drey Tag vor der Execution, beschaidenlich angefündt werden. 51. 51. 1.
2. Todtschlag wirdt vnterschiedlich verübt / auch wie ein Richter darinnen verfahren soll. 72. 62.
2. Todtschlag gemainer wirdt allein mit dem Schwerdt gestrafft. 76. 62. 7.
2. Todtschlag / so gar nit / oder wenigst leydentlich / gestrafft werden. 76. 62. 8.
2. Todtschlag von vilen begangen / wird vnterschiedlich gestrafft. 73. 64.
2. Todten Körper der Verzweiffelten wirdt auffser sonderm Fällen kein Straff angethan. 96. 69. 2.
2. Todten Beschaw / eines durch Gift hingerichteten Menschen / soll durch Medicos vnd Erfahrne besesehen. 104. 72. 1.
2. Töchter heimlich zur Ehe bereden vnd entführen / ist Landtgerichtsmässig. 125. 70.
2. Der Töchter so sich liederlich anheften / vnd wider den Willen ihrer Eltern / vnd Gerhaben verheyraten / bestraffung. 125. 79. 3. & 4.
1. Trunkenheit vnversehene / da einer seines Verstandis gänglichen beraubt wirdt / lindert die Straff. 43. 44. 13.

### V.

2. Vatter Mordt vnd dessen bestraffung. 84. 65. 2.
1. Vbelthäter / so in andern Landtgerichten sich besinnden / desselbigen Orths Obrigkeit nambhaft zu machen. 18. 24. 1.
1. Vbelthat so allbereit verjährt / kan man nit straffen. 40. 43.
1. Vbergab eines armen Sünders dem Scharpfrichter beschicht nach publicierten Brtl. 52. 51.
1. Vbelthätern sollen eysrige vnd verständige Catholische Priester zum trösten zuegestellt werden. 53. 51. 1.
1. Vbelthätern soll das H. Sacrament nit am Richttag / sondern den Tag zuvor geraicht werden. 53. 51. 2.
1. Vbelthätern soll man bey dem aufführen nit übrigen Wein geben. 53. 51. 3.
1. Verjährung der Missethaten beschicht vnterschiedlich. 40. 43.
1. Verzweiffung so vil möglich zu verhüten. 46. 47. 4.
1. Verjährung ist keinem flüchtigen Vbelthäter wider welchen man nit verfahren können / sondern allein den jenigen / welcher Vbelthaten erst nach verlossener



## Register.

- fener verjährungs-Zeit offenbar worden vorträgt-lich. 42. 4. 3.
2. Verleß : oder verwundung / so durch Schtessen / Messer vnd Stillet / vnd andere verbottene Waffen beschicht / ist Landtgerichtsmässig. 77. 62. 13.
- Veneficium vide Vergeben.
2. Vergeben mit Gifft / vnd was in solchem Proceß zu beobachten. 104. 72. 1.
2. Vich vnd Wayden vergifften / ist nach ermessigung des Schadens zubestraffen. 107. 72. 8.
1. Vmbständt der Missethaten / sollen keinen Thäter vorgesagt werden. 24. 32. 4.
1. Vmbständt / so ins gemain die Straff schwärer machen. 44. 45.
1. Vnschuld / kan auch durch tadlhauffte Zeugen / Haus vnd Brodgenossene bewisen werden. 10. 14. 5.
1. Vnparthenisches Geding / soll auch über die Anzai- gungen zur peinlichen Frag zu fällung des Vey- Vrtls besetzt werden. 26. 33.
1. Vnparthenisches Geding / vnd wie solches zubesetzen vnd anzustellen. 36. 41.
1. Vnkosten in denen Vrteln / so nicht auffß leben ge- hen / nit zuvergessen. 46. 47. 3.
- Vnkosten vide Landtgerichts Vnkosten.
1. Vnkeuschheit wider die Natur / dero Straff / vnd wie ein Richter darinnen verfahren soll. 107. 73.
1. Vorbitt einer ledigen Weibs Person / vnterm vor- wandt der Ehe / mildert die Todtsstraff nit / vil weniger die Execution. 43. 44. 15.
- Item 54. 51. 7.
- Vollziehung der Vrtel vide Execution.
1. Vrtel vnd Veyvrtel / seyndt in gewissen Fällen ale le Landtgerichtter der N. D. Regierung vor der Execution zu überschicken schuldig. 38. 41. 6.
1. Vrtel in peinlichen Sachen zu fällen / vnd wie man sich bey fällung desselben zuverhalten. 39. 42.
1. Vrtel kan nit alternativè gestellt werden. 39. 42. 10.
1. Vrtel soll nach vile vnd größe des Thäters verdre- chen der gestalt gefället werden / daß sovil möglich auff ein jedes Verbrechen sein gehörige Straff er- folge. 45. 46.
1. Vrtel soll das Verbrechen kürzlich begreifen / das jenige aber / so Ergernuß gibt / in denselbigen nit gemelt werden. 46. 46. 1.
1. Vrtel in Lebens-Straff / ordentlich zuverfassen. 46. 48.
1. Vrtel in Leibs-Straffen / ordentlich zuverfassen. 50. 49.
1. Vrtel wann einer loß gesprochen wirdt. 51. 49. 6.
1. Vrtel wann einer vöslig absolviert wirdt. 51. 49. 7.
1. Vrtel wann einer von der ordinari Straff loß ge- sprochen / vnd in ein extra ordinari Straff er- kennt wirdt. 52. 49. 8.
1. Vrtel müssen ordentlich publiciert werden. 52. 51.
1. Vrtelsprecher sollen sich in Todtschlägen / vmb wil- len selbige auff vilerley weiß beschehen / wie auch

- andern zweifelhaften Fällen / Raths erholen. 84. 64. in fin.
1. Vbrpheden / wann / wem / vnd wer solche zugeben schuldig. 59. 56.
1. Vbrpheds-Form. 60. 56.
- Vbrphedsbrecher einer geschwornen Vbrphed / ist vnter- schidlich zustraffen. 154. 92.
- Uxoris : seu Maritacidium vide Mordt.

### W.

1. Wandel vnd Straffen auff Kirchtag Behuet : vnd Pantshandlungen / sollen ehrbar / vnd zimlich be- schehen / auch des Verbrechers Herrn hier zu ver- kündt werden. 2. 3. 1.
1. Wahrfager / geben nit allein in peinlichen Sachen kein Anzaiung zur inquisition, sondern seyndt ihrer verbottenen Kunst wegen zu straffen. 17. 23. 5.
1. Weisungs-Proceß, ordentlich zu führen. 8. 12.
1. Weibsbilder können in peinlichen Sachen Zeugen seyn. 9. 14. 1.
1. Weiber schwangere / vnd Kindlbertherin / seyndt nit noch vollendter Kindlberth / vnd zwar auch damals was leichter zu torquieren. 34. 38. 2.
1. Willführ eines Richters / muß sich nach den Rechten / vnd diser Landtgerichts Ordnung richten. 54. 52.
1. Willführliche Straffen. 54. 52.
2. Verwundung so tödtlich erkennt wirdt / hat das Landtgericht zu straffen. 7. 62. 23.

### Z.

1. Zangenwick gliündt / werden allein in grossen de- licis vorgenommen. 49. 48. 8.
2. Zauberey / vnd wie hierinnen zuverfahren vnd zu vrtheln. 67. 60.
1. Zeugen in peinlichen Sachen / müssen vntadelhaufft seyn. 9. 14. 1.
1. Zeug muß von atgener Wissenschaft außsagen. 9. 14. 2.
- Muß zwainzig Jahr alt seyn. 9. 14. 4.
- Kan zur Aufsag gezwungen werden. 9. 14. 6.
1. Zeug so vntadlhaufftig / gibtein halben Veneißthumb. 10. 15.
1. Zeugen sollen in peinlichen Sachen / mit absonderli- chen fleiß verhört werden. 11. 16.
1. Ain Zeug ist zur inquisition genueg. 17. 23. 1.
- Ain Zeug so vntadlhaufft / gibt ein Anzaiung zur peini- chen Frag. 27. 35. 1.
2. Zigeiner / Brenner / vnd andere Landtschädliche Leut / sollen mit zusammen gesetzter Macht der Landtgerichtter verfolgt / vnd derentwegen fleißi- ge Wachten bestellt werden. 159. 98.
- Zweifelhaufftze Fall / seyndt auffß beste außzudeuten. 97. 69. 9.
- Zweyfache Ehe ist Landtgerichts mässig / was gestalten dies laster beschehe / dessen Straff / vnd wie sich der Richter darinnen verhalten soll. 119. 77.



**Folgen die Namen der Kayserlichen  
Herrn Râth/ vnd der von einer Löblich: N: De: Landt-  
schafft erküsten Herrn Ausschüssen / so zu verfaß: vnd berathschlagung  
gegenwärtiger Landgerichts Ordnung verordnet worden.**

**Kayserl: Herrn Râth.**

Herr Franz von Lamberg / Freyherr.  
Herr Joachim von Windhaag / Freyherr.  
Herr Christoph Ehrenreich Geyer von  
Edsbach / Landt vnter Marschall.  
Herr Albrecht Kossy / der Rechten Doct.  
Herr Christoph Hörman / der Rechten  
Doctor.  
Herr Johann Michael Seig / der Rechten  
Doctor vnd Landtschreiber.

**Der N: De: Regierung hierzue  
verordneter Secretarius.**

Herr Leopoldt Schnizer

**Der Löbl: Landt Ständt  
Herrn Ausschuß.**

Herr Gregorius Abbt zu Göttweig.  
Herr Petrus Abbt zu Schotten.  
Herr Stephanus Zwirschlag Thumbs  
Probst.  
Herr Erasmus Graf von Stahrenberg.  
Herr Wolff Philipp Jacob Dnverzagt  
Freyherr.  
Herr Ferdinandt Maximilian Graf von  
Sprinzenstain.  
Herr Paul Sixt Trautson / Graf zu Sal-  
ckenstein.  
Herr Philipp Jacob Carl von Carls hofen.  
Herr Hannß Fridrich Brasican von  
Emerberg.  
Herr Franz Dillherr von Althan.  
**Der N: De: Ständt Syndici  
vnd Secretarij.**  
Herr Johann Georg Hartman der Rechten  
Doctor.  
Herr Johann Leopoldt der Rechten Doct.

**Dise Ordnung haben zusammen getragen.**

Herr Johann Baptista Suttinger zum Thurnhoff / N: De: Regiments Cankler.  
Herr Johann Michael Seig / N: De: Regiments Râth vnd Landtschreiber.  
Herr Johann Georg Hartman / der Rechten Doctor.  
Herr Johann Leopoldt / der Rechten Doctor.



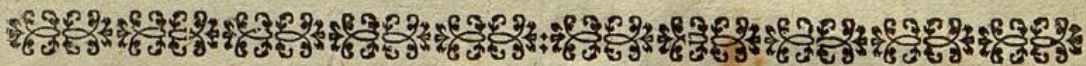
Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing to be organized into columns or sections.

Faint text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding remarks.



Cum Sacrae Cæsareæ Regiæq; Majesta-  
tis, &c. Privilegio.



Zum andernmahl gedruckt vnd verlegt zu Wienn / im  
Erzhertzogthumb Oesterreich vnter der Enns / bey Johann Jacob  
Kärner / einer Hochlöbl: N: De: Landschafft Buchdrucker.

---

ANNO M. DC. LXIII.

667



Quam Sacrae Caesaris Augustae  
et Imperatoris Augusti

Imperatoris Augusti

Imperatoris Augusti

ANNO M. DC. LXIII



